

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 228

vom 16. Oktober 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre Dr. D e u t s c h, H a n u s c h und H a u e i s;

ferner die Unterstaatssekretäre G l ö c k e l, Dr. R e s c h und Dr. T a n d l e r.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m,

„ „ „ Land- und Forstwirtschaft: Sektionschef Dr. D e u t s c h,

„ „ „ Heereswesen: Sektionschef Dr. K r a l o w s k y,

ferner zu Punkt 3 und 8 vom Staatsamt für Finanzen: Ministerialrat Dr. W i l f l i n g.

Vorsitz: Staatssekretär Dr. M a y r.

Dauer: 15.00 – 18.30 Uhr.

Reinschrift (35 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO

Inhalt:

1. *Volksabstimmung in Kärnten.*
2. *Holzbestockungsvertrag bezüglich der Staatsforste im Gebiet der steirischen Salza.*
3. *Ernennung von Kanzleibeamten der Gerichte zu leitenden Beamten der Gerichtskanzlei.*
4. *Veräußerung des Kraftfahrtruppenlagers in Strebersdorf.*
5. *Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend die Weitergewährung des Zuschusses zu Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen.*
6. *Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. September 1909, L.G.Bl.Nr. 159, über die Gemeindevermittlungsamter.*
7. *Regelung der Bezüge des beim deutschösterreichischen Bühnenverein organisierten Personales des Burgtheaters.*
8. *Einreihung der in den Finanzdienst übernommenen Berufsmilitärgagisten in die*

Gruppe D der Dienstpragmatik.

9. *2. Vollzugsanweisung zum III. Hauptstück des Pensionistengesetzes.*
10. *Kapitalserhöhung und Änderung der Satzungen der „Österreichischen Heilmittelstelle, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ und der „Vereinigten Leder- und Schuhfabrik, gemeinwirtschaftliche Anstalt“.*
11. *Errichtung eines Beirates für Handelsstatistik.*
12. *Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend das Statut des Staatsvermessungsamtes.*
13. *Änderung in den Vorschriften über den Papierverbrauch der Zeitungen.*
14. *Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen über vorläufige Maßnahmen zur Regelung der vor und während am Krieges entstandenen Schulden von Österreichern an Staatsangehörige Indiens und Neuseelands.*
15. *Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen, womit im Verhältnis zu Indien und Neuseeland die Vollzugsanweisung vom 15. Juli 1920, St.G.Bl.Nr. 319, über das Zahlungs- und Annahmeverbot teilweise geändert wird.*
16. *Gewährung von Zuwendungen an die Geistlichkeit.*

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2 betr. Vortrag des StA. f. Justiz Zl. 22.252 über die Änderung des Kabinettsratsbeschlusses zur Ernennung von Kanzleibeamten der Gerichte zu leitenden Beamten der Gerichtskanzlei (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Bericht des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Verwertung des Kraftfahrtruppenlagers in Strebersdorf (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 27.874 im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern über die Weitergewährung des Zuschusses zu Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StA. f. Justiz Zl. 23.489 über den Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 8. Juni 1920 zur Änderung des Gesetzes vom 15. September 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 158, über die Gemeindevermittlungsämter (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über die Regelung der Bezüge des beim deutschösterreichischen Bühnenverein organisierten Burgtheaters (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen über die Einreihung der in den Finanzdienst übernommenen Berufsmilitärgagisten in die Gruppe D der Dienstpragmatik (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Antrag und Vollzugsanweisung des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 36.821 zur Durchführung der die Ruhe- (Versorgungs)-genüsse der Zivilstaatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen und die Teuerungsmaßnahmen für diese Personen betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 152, III. Hauptstück (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StSekr. Dr. Ellenbogen über die Kapitalserhöhung und Änderung der Satzungen der „Österreichische Heilmittelstelle, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag und Vollzugsanweisung des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Errichtung eines Beirates für Handelsstatistik (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag und Entwurf einer Vollzugsanweisung des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Zl. 3.527 über das Statut eines Staatsvermessungsamtes (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über Milderung der Einschränkungsbestimmungen hinsichtlich des Rotationsdruckpapierverbrauches der Zeitungen und einige andere Fragen der Papierbewirtschaftung (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Finanzen über vorläufige Maßnahmen zur Regelung der vor und während des Krieges entstandenen Schulden von Österreichern an Briten (1 Seite, gedruckt)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom Oktober 1920, womit im Verhältnis zu Indien und Neuseeland die Vollzugsanweisung vom 15. Juli 1920, St.G.Bl.Nr. 319, über das Zahlungs- und Annahmeverbot teilweise abgeändert wird (1 Seite, gedruckt)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über die Gewährung von Zuwendungen an die Geistlichkeit (2 Seiten)

1.

Volksabstimmung in Kärnten.

Der V o r s i t z e n d e macht dem Kabinettsrate die Mitteilung von dem für Österreich günstigen Ausgang der Volksabstimmung in Kärnten und gibt bekannt, dass er aus diesem Anlasse an den Landesverweser in Kärnten namens der Staatsregierung ein Begrüßungstelegramm gerichtet habe.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis und gibt dem Gefühle der hohen Befriedigung Ausdruck, dass das Land Kärnten ungeteilt Österreich erhalten geblieben sei.

Anschließend daran erteilt Staatssekretär Dr. R e n n e r die durch den nachträglichen Einmarsch jugoslawischen Militärs in die Zone A geschaffene Lage und bemerkt, dass er wegen dieser flagranten Verletzung des Staatsvertrages von St. Germain sowohl in Belgrad, wie bei der Botschafterkonferenz in Paris habe Einsprache erheben lasse. Der serbische Minister des Äußern Trumbić habe die Legitimation Österreichs zur Erhebung des Protestes bestritten und dessen Entgegennahme abgelehnt, weil nach seiner Auffassung über das Schicksal des Plebizitgebietes nicht zwischen Österreich und Serbien zu verhandeln, sondern durch die Plebizitkommission und die Botschafterkonferenz zu entscheiden sei.

Über entsprechende Gegenvorstellungen des österreichischen Geschäftsträgers habe Trumbić schließlich aber doch wenigstens erklärt, die serbische Regierung werde den Weg der Legalität nicht verlassen.

Wie die Antwort der Botschafterkonferenz ausfallen werde, sei ganz ungewiss, denn es sei bekannt geworden, dass Jugoslawien, gestützt auf das verhältnismäßig geringfügige Übergewicht der Stimmenzahl für Österreich, eine Teilung der Zone A mit der Drau als Grenzlinie verlange. Dieses Verlangen widerspreche durchaus dem Staatsvertrage von St. Germain und den Erwägungen, welche die Friedenskonferenz zur Anordnung der Volksabstimmung bestimmt haben.

Denn der Friedensvertrag sei von dem Gedanken ausgegangen, das Gebiet am Nordabhange der Karawanken bildet eine wirtschaftliche Einheit und könne nur unter der Voraussetzung an Jugoslawien fallen, dass sich die Bevölkerung eines wirtschaftlich lebensfähigen Teiles davon für den Anschluss ausspreche. Redner habe darum den österreichischen Gesandten in Paris beauftragt, bei der Botschafterkonferenz gegen eine etwaige Teilung der Zone A entschieden Verwahrung einzulegen und auf der restlosen Einhaltung des Staatsvertrages von St. Germain zu bestehen.

Die Eindeutigkeit der Verfügungen des Staatsvertrages von St. Germain über das Abstimmungsgebiet lasse erhoffen, dass die Botschafterkonferenz in diesem Punkte trotz der jugoslawischen Aspirationen doch Österreich Gerechtigkeit werde widerfahren lassen.

Die militärische Lage habe keine weitere Verschärfung erfahren, da keine neuen slavischen Truppen einmarschiert seien und Italien keinen Zweifel darüber aufkommen lasse, dass eine Ausdehnung der jugoslawischen Besetzung zum Gegenstande ernstlicher Erwägungen machen werde.

Der Kabinettsrat nimmt die Ausführungen des sprechenden Staatssekretärs zur Kenntnis.

Holzabstockungsvertrag bezüglich der Staatsforste im Gebiete der steirischen Salza.

Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n bringt vor, dass laut ihm zugekommener Nachrichten ein steirisches Konsortium, dem der frühere Abgeordnete H r u s c h k a sowie die Firmen Regensburger, Schlumpf und Glesinger angehören sollen, mit der steierischen Staatsforstverwaltung über die Nutzung der Staatsforste im Gebiete der steirischen Salza mit einem jährlichen Holztrage von zirka 150.000 Festmetern in Verhandlung stehe.

Da ein derartiges Projekt in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung weit über den Rahmen der staatlichen Forstverwaltung hinaus reiche, müsse nach Auffassung des Rednern auch den übrigen beteiligten Ressorts Gelegenheit geboten werden, an den betreffenden Verhandlungen von den ersten Stadien angefangen, teilzunehmen.

Redner stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat möge aussprechen, falle tatsächlich ein Offert des genannten Konsortiums vorliegen sollte, die Verhandlungen darüber vom Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Finanzen, Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten sowie der Staatskommission für Sozialisierung zu führen sind.

Sektionschef Dr. Deutsch bemerkt, dass über diese Angelegenheit im Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft noch kein Bericht eingelaufen sei; Redner werde jedoch bei der Forst- und Domänendirektion in Graz Erkundigungen einziehen lassen und deren Ergebnis sodann dem Kabinettsrate unterbreiten.

Der Kabinettsrat behält sich die Schlussfassung im Sinne des Antrages des Staatssekretärs Dr. Ellenbogen bis zum Einlangen des vom Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft zu gewärtigenden Berichten vor.

3.

Ernennung von Kanzleibeamten der Gerichte zu leitenden Beamten der Gerichtskanzlei.

Staatssekretär Dr. R o l l e r führt aus, dass sein Vorgänger im Amte gelegentlich der Verhandlungen aus Anlass des Streiks der Gerichtskanzleibeamten diesen im Sinne einer durch den Kabinettsratsbeschluss vom 9. April l. J. erhaltenen Ermächtigung die Ernennung jener Beamten, welche die zweite Kanzleiprüfung oder die Grundbuchführer- oder Konzeptsgehilfenprüfung abgelegt haben, sofern sie mindestens „sehr gut“ qualifiziert sind, zu leitenden Beamten der Gerichtskanzlei in der Gruppe C zugesagt habe.

Dieses Zugeständnis habe jedoch infolge des Einspruches des Staatsamtes für Finanzen nicht verwirklicht werden können und sei durch den Kabinettsratsbeschluss vom 7. Mai l. J. dahin abgeändert worden, dass die Beförderung eine sehr gute Qualifikation in den letzten

drei Jahren voraussetze und verteilt auf die nächsten 3 Ernennungstermine durchzuführen sei. Die Gewerkschaft der nicht richterlichen Gerichtsbeamten habe nun in einer Eingabe vom 15. September l. J., deren Beantwortung sie bis 15. Oktober d. J. erwarte, die ursprüngliche Forderung nach sofortiger Ernennung aller Beamten der Gerichtskanzlei mit zwei Kanzleiprüfungen oder den beiden Fachprüfungen erneuert. Nach ihrem Wunsche sollen die Beförderungen sofort zur Gänze und nicht in den nächsten zwei Beförderungsterminen vorgenommen werden, wobei es bei den zu Ernennenden nur auf die im letzten Jahre erteilte sehr gute Qualifikation anzukommen hätte. Obgleich nach dem Besoldungsübergangsgesetz Beförderungen nur zu den regelmäßigen Terminen des 1. Jänner oder 1. Juli stattzufinden haben, meine die Gewerkschaft, hätten diese Nachtragsernennungen außerhalb der Termine zu erfolgen, da es sich nur um Ernennungen handle, die nach der Zusage des Staatssekretärs für Justiz in ihrer Gänze bereits am 1. Juli 1920 zu vollziehen gewesen wären.

Redner sei der Ansicht, dass den gerichtlichen Kanzleibeamten in diesem Belange ein Entgegenkommen gezeigt werden solle, zumal durch den Beschluss des Kabinettsrates vom 7. Mai 1920 der Bedarf nach Vermehrung der leitenden Beamten der Gerichtskanzlei (Gruppe C) bereite dargetan erscheine. Es empfehle sich daher schon aus dienstlichem Interesse, sämtliche noch ausständigen Ernennungen zu einem Termine statt in drei Terminen vorzunehmen. Ebenso begegne nach Auffassung des sprechenden Staatssekretärs die Einschränkung des Erfordernisses einer sehr guten Qualifikation auf das letzte Jahr, statt der letzten drei Jahre keinen Bedenken, weil manche Bewerber zum Militärdienst eingerückt waren und daher der Qualifikation in einigen der in Frage kommenden Jahren nicht unterlagen.

Bezüglich der Vornahme der Nachtragsernennungen – es kommen von 500 noch etwa 300 Personen in Betracht – schon vor dem 1. Jänner 1921 berufe sich die Gewerkschaft nicht mit Unrecht darauf, dass der damalige Staatssekretär für Justiz, die Gesamternennung schon für den 1. Juli 1920 zugesichert hatte und diese Zusage dann nachträglich nicht eingehalten worden sei. Unter diesen Umständen glaube Redner die Zustimmung des Kabinettsrates erbitten zu sollen, dass die restlichen Ernennungen der Beamten der Gerichtskanzlei, die die zweite Kanzleiprüfung oder beide Fachprüfungen abgelegt haben und im letzten Jahre „sehr gut“ qualifiziert waren, noch vor dem 1. Jänner 1921 oder wenn dies der Kabinettsrat im Hinblick auf § 11 des Besoldungsübergangsgesetzes für unstatthaft halten sollte, zur Gänze wenigstens am 1. Jänner 1921 und nicht erst noch auch am 1. Juli 1921 vollzogen werden dürfen.

In der Angelegenheit habe allerdings mit dem Staatsamt für Finanzen insofern kein volles

Einvernehmen erzielt werden können, als dieses schließlich zwar der Vornahme der restlichen Ernennungen mit 1. Jänner 1921 zugestimmt, jedoch an dem Erfordernisse einer mindestens sehr guten Qualifikation während der drei letzten Jahre festgehalten habe.

Da Staatssekretär Dr. R e i s c h erklärt, von dem Erfordernis einer dreijährigen sehr guten Qualifikation nicht abgehen zu können und sich darüber ein Einverständnis mit dem Staatssekretär für Justiz nicht erzielen lässt, wird der Gegenstand ohne Beschlussfassung von der Tagesordnung abgesetzt.

4.

Veräußerung des Kraftfahrtruppenlagers in Strebersdorf.

Staatssekretär H e i n l führt aus, dass die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung seit geraumer Zeit in Verhandlungen über den Verkauf des ehemaligen Kraftfahrtruppenlagers in Strebersdorf stehe. Von den ursprünglichen Interessenten seien schließlich nur noch die gemeinschaftliche Einkaufsstelle der nicht in Organisationen zusammengefassten Landwirtschaft „Ara“ und die Firma Trauzl & Comp. A.G. für Tiefbohrtechnik übrig geblieben, die zuletzt ein gemeinsames Offert, mit einem Kaufpreis von 23 ½ Millionen Kronen eingebracht haben.

Der „Ara“ strebe den Besitz des nördlichen Teiles des Lagers zur Verwirklichung eines großzügigen Aktionsprogrammes an, das die Bereitstellung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte für den Inlandsbedarf und für einen Kompensationsverkehr mit den Ausland sowie die Schaffung einer Samenkontrollstation vorsehe.

In Erwartung des Überganges dieses Lagerteiles habe das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft dort bereits 150 Waggons Phosphordünger einlagern lassen, denen binnen kurzer Zeit 150 weitere, schon im Anrollen befindliche Waggons nachfolgen sollen.

Die Firma Trauzl, ein altes gutgeführtes österreichisches Unternehmen, habe für sich den südlichen Teil des Lagers in Aussicht genommen, um ihre Fabrik in Mödling, die seit dem Wegfall der schlesischen Betriebsstätte des Unternehmens für die Ausführung der zahlreichen Exportaufträge nicht mehr ausreiche, im vergrößerten Umfange dahin zu verlegen.

Der Kaufabschluss auf Grund dieses Offertes habe sich bis nun verzögert, weil sich die Interessenten „Ara“ – Trauzl nicht zu dem Verlangen der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung verstehen wollten, ihr Preisanbot von 23 ½ Millionen Kronen einigermaßen mit dem Schätzwerte des Lagers von 39 Millionen Kronen in Einklang zu bringen.

In der jüngsten Zeit sei nun bei der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung ein weiteres

Anbot eingelaufen, in dem zwei neue Interessenten, M. H. Reich und Benno Maisel, sich bis zum 17. Oktober l. J. verbindlich machten, das Kraftfahrtruppenlager um 39 Millionen Kronen anzukaufen, wobei der Preis zur Hälfte in englischen Pfund nach dem Kurse von 980 k gezahlt werden solle. Danach würde sich also unter Berücksichtigung des damaligen Pfundkurses von 1280 K ein Erlös von 44 ½ Millionen Kronen ergeben.

Mit der Veräußerung des Strebersdorfer Lagers seien jedoch sehr wesentliche Interessen der heimischen Volkswirtschaft verknüpft, welche es nicht angängig erscheinen lassen, die Entscheidung über den Verkauf bloß von der Höhe des Erlöses abhängig zu machen.

Was zunächst die „Ara“ anlange, so lege das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft den größten Wert darauf, dass sie einen Teil des Lagers bekomme, um dort ihre für die heimische Landwirtschaft sehr bedeutungsvollen Unternehmungen unterbringen zu können.

Die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung habe darum versucht, Reich und Maisel zu einer Teilung des Lagers mit der „Ara“ zu bestimmen, ohne dass es bisher jedoch gelungen wäre, die Genannten dafür zu gewinnen.

Bei der Firma Trauzl wieder komme in Betracht, dass es sich hier um ein wichtiges österreichisches Exportunternehmen handle, das zur Hebung seiner Leistungsfähigkeit einer Erweiterung unbedingt bedürfe und unter Umständen zur Übersiedelung nach des Auslande genötigt wäre, wenn ihm der wegen der Nähe der Donau für die Verfrachtung sehr günstige Platz in Strebersdorf entginge.

Zudem komme noch, dass sich der Verband der Automobilindustriellen in Vorsprachen bei dem Redner und beim Staatssekretärs für Finanzen sehr entschieden gegen die Überlassung des Strebersdorfer Lagers an Reich und Maisel gewendet habe, in der Besorgnis, dass diese beiden Offerten nur von einer englischen oder amerikanischen Firma vorgeschoben, um für die das Lager zur Errichtung einer Automobilfabrik zu erwerben. Die österreichische Automobilindustrie befinde sich derzeit in einer schweren Produktionskrise, die sie sogar zur Inanspruchnahme staatlicher Betriebskredite genötigt habe. Die Schaffung einer übermächtigen ausländischen Konkurrenz würde sie vollständig zugrunderichten und damit auch die erteilten staatlichen Kredite gefährden.

In Anbetracht dieser Anstände habe sich Staatssekretär Dr. R e i s c h im Zusammenwirken mit dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bemüht, von den Offerenten „Ara“ – Trauzl soweit eine Verbesserung des Preises zu erzielen, dass ihr Offert überhaupt in Betracht gezogen werden könne. Dies sei insofern gelungen, als „Ara“ - Trauzl sich nunmehr zu einem Kaufpreis von 30 Millionen Kronen verstanden haben. Davon wolle die Firma Trauzl 4 Millionen Kronen in neuen Aktien ihres Unternehmens abstaten, die dem

Staate um den bevorzugten Abnehmern eingeräumten Kurse von 400% in Rechnung gestellt werden sollen. Der Staat würde dadurch an dem sehr aussichtsreichen Unternehmen der Gesellschaft beteiligt werden und könne weiters damit rechnen, durch die spätere Veräußerung der Aktien um einen höheren. Preis als 4 Millionen Kronen den Erlös aus der gegenwärtigen Transaktion zu steigern.

Bei der gegenseitigen Abwägung der Offerte „Ara“ - Trauzl und Reich-Maisel glaube Redner trotz der ziffernmäßigen Differenz von nahezu 15 Millionen Kronen im Interesse der inländischen Volkswirtschaft doch dem ersteren Offert den Verzug geben zu wollen. Abgesehen vom der Rücksichtnahme auf die heimische Firma Trauzl und den Schutz der österreichischen Automobilindustrie vor einer möglichen ausländischen Konkurrenz falle dabei noch besonders ins Gewicht, dass durch den Ankauf des Lagers an Reich- Maisel die von der „Ara“ geplanten Unternehmungen, die für die österreichische Landwirtschaft große Vorteile versprechen, in Frage gestellt wären und es außerdem notwendig würde, die in den Magazinen vor Strebersdorf eingelagerten 150 Waggons Kunstdünger abzutransportieren, woraus sich für den Staat infolge der hohen Frachtspesen und eines beträchtlichen Materialverlustes empfindliche Einbußen ergäben.

Reder gelange sohin zu dem Antrage, der Kabinettsrat wolle der Annahme des Offerts „Ara“ - Trauzl unter den gekennzeichneten Modalitäten die Zustimmung erteilen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h bemerkt, dass bei dem schlechten Stande unserer Valuta Auftreten zahlungskräftiger Käufer das Auslandes die Regierung bei der Veräußerung von staatlichem Besitz wahrscheinlich wiederholt vor die Entscheidung stellen werde, ob ein höheres Anbot, das vielleicht die inländische Industrie der Gefahr des Entstehens fremder Konkurrenzbetriebe in Österreich aussetzen würde, angenommen, oder ob die Fernhaltung einer solchen Konkurrenz das niedrigeren inländischen Anbote der Vorzug gegeben werden solle - Redner wolle zu dieser Frage noch nicht endgiltig Stellung nehmen: Im vorliegenden Falle erscheinen ihm jedoch derartig wichtige Interessen der österreichischen Volkswirtschaft für das inländische Offert zu sprechen, dass er trotz der niedrigen Kaufsumme dessen Annahme empfehle.

Für die staatliche Finanzverwaltung sei dabei wesentlich, dass der Kunstdünger, dessen Verteilung die Ara zu besorgen habe, staatliches Eigentum im Werte von mehreren Hundert Millionen Kronen darstelle und bei einem Abtransport des Düngers von Strebersdorf der Staat empfindlich zu Schaden käme. Weitere komme in Betracht, dass die der Automobilindustrie gewährten staatlichen Notstandskredite immerhin gefährdet würden, falls sich hinter dem Offerte Reich - Maisel tatsächlich die Absicht einer ausländischen Automobilfirma verberge,

in Österreich eine Betriebsstätte zur Fertigstellung von Wagen aus ausländischen Bestandteilen zu errichten.

Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n wendet gegen den Antrag des Staatssekretärs H e i n l ein, dass über die Veräußerung des Kraftfahrtruppenlagers in Strebersdorf nicht das Einvernehmen mit der Staatskommission für Sozialisierung gepflogen worden sei, obwohl nach dem Kabinettsbeschluss vom 30. Juni l. J. in allen Angelegenheiten der Weiterführung von Liquidierungsbetrieben auf Friedensbetriebe, insbesondere bei der Umwandlung der Industriewerke und der Sachdemobilisierungsbetriebe ohne dieses Einvernehmen keine Verfügung getroffen werden dürfe.

In sachlicher Beziehung halte Redner es bedenklich, ein um nahezu 50 % höheres Offert zurückzustellen. Der Schutz, welcher damit der österreichischen Automobilindustrie zugewendet werden solle, erscheine von fraglichem Werte. Wenn eine ausländische Firma wirklich darauf abziele, sich in Österreich niederzulassen, so werde die Verwirklichung dieser Absicht – durch die Ausschließung von der Erwerbung der Anlagen in Strebersdorf gewiss nicht unmöglich gemacht. An dem Offert der Firma Trauzl habe der sprechende Staatssekretär zu bemängeln, dass dem Staate gelegentlich der Übernahme der Aktien nicht gleichzeitig auch ein Einfluss auf die Gebarung der Gesellschaft eingeräumt werde.

Redner wünsche daher, dass der Gegenstand vorerst noch mit der Staatskommission für Sozialisierung verhandelt und die Entscheidung über die Verwertung des Kraftfahrtruppenlagers vertagt werde.

Staatssekretär H e i n l entgegnet, dass der Kabinettsratsbeschluss vom 30. Juni l. J. auf die Veräußerung des Lagere in Strebersdorf keine Anwendung zu finden habe, da es sich hier nicht um einen Betrieb, sondern um ein reines Sachdemobilisierungsgut handle. Ein Aufschub der Entscheidung wäre aus dem Grunde bedenklich, weil die Gruppe Ara – Trauzl sich nur unter Drucke des Angebotes Reich- Maisel zur Erhöhung des Kaufpreises auf 30 Millionen Kronen verstanden habe und gewiss sofort wieder auf das ursprüngliche Preisanbot zurückginge, sobald dieser Druck mit dem Ablaufe der von Reich und Maisel auf den 17. Oktober begrenzten Optionsfrist wegfiel.

Redner bitte daher, Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n möge seinen Einspruch zurückziehen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h fügt bei, dass das Kraftfahrtruppenlager Strebersdorf dem Staate ein monatliches Defizit von einer halben Million Kronen verursache, die Finanzverwaltung also das größte Interesse daran habe, das Lager so rasch als möglich abzustößen. Die Bezahlung eines Teilbetrages von 1 Million Kronen in Aktien der Firma Trauzl sei nur ein Entgegenkommen an den Staat, der sie zweifellos späterhin werde

gewinnbringend veräußern können. Um einen bestimmenden Einfluss auf die Verwaltung der Gesellschaft zu beanspruchen, reiche dieser geringfügige Aktienbesitz des Staates jedoch nicht aus.

Sektionschef Dr. D e u t s c h erörtert die Bedeutung der „Ara“ für die Landwirtschaft und erbittet die Annahme ihres Offertes. Er verweist insbesondere darauf, dass für die im Anrollen befindlichen 150 Waggons Kunstdünger keine andere Einlagerungsmöglichkeit bestehe, als in den Magazinen von Strebersdorf und der Staat, wenn diese Magazine für die Einlagerung nicht mehr zur Verfügung stünden, einen Schaden erleiden würde, der größer wäre, als die Differenz zwischen den beiden Offerten.

Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n stellt neuerdings fest, dass den Verhandlungen über die Verwertung des Kraftfahrtruppenlagers in Strebersdorf die Staatskommission für Sozialisierung hätte beigezogen werden müssen. Dadurch, dass dieses Einvernehmen verabsäumt wurde, befinde sich Redner jetzt im Hinblick auf die Befristung des Offertes Reich-Maisel bis zum 17. Oktober in einer Zwangslage die ihn nötige, die Entscheidung über die vorliegenden Kaufanbote gleichzeitig aber auch die Verantwortung für alle daraus entstehenden Folgen dem Kabinettsrate zu überlassen.

Der sprechende Staatssekretär ersuche jedoch, dafür Sorge zu tragen, dass sich die Staatsämter in künftigen Fällen an den Kabinettsratsbeschluss vom 30. Juni l. J. halten.

Da sohin ein grundsätzlicher Widerspruch nicht mehr besteht, tritt der Kabinettsrat dem Antrage des Staatssekretärs H e i n l bei.

Der Kabinettsrat erkennt dabei an, dass die Verhandlungen über die Verwertung des Kraftfahrtruppenlagers in Gemäßheit des Kabinettsratsbeschlusses vom 30. Juni l. J. die Staatskommission für Sozialisierung hätte beigezogen werden sollen, und beauftragt die Staatskanzlei, den erwähnten Beschluss, betreffend die Kompetenz der Staatskommission für Sozialisierung, allen Staatsämtern zur Darnachachtung in Erinnerung zu rufen.

5.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend die Weitergewährung des Zuschusses zu Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen.

Unterstaatssekretär Dr. R e s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrat die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, womit die Weitergewährung des 50prozentigen Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen, sowie des 50prozentigen Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen, die gemäß § 62 des Gesetzes vom 25. April 1919, St.G.Bl. Nr. 245, zu leisten sind, für die Zeit vom 1. November

bis 31. Dezember 1920 verfügt wird.

6.

Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. September 1909, L.G.Bl. Nr. 159, über die Gemeindevermittlungsämtler.

Staatssekretär Dr. R o l l e r erbittet und erhält vom Kabinettsrat die Ermächtigung, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den vom Vorarlberger Landtag am 8. Juni 1909 gefassten Gesetzesbeschluss, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. September 1909, L.G.Bl.Nr. 158, über die Gemeindevermittlungsämtler, abgesehen werde.

7.

Regelung der Bezüge des beim d.ö. Bühnenverein organisierten Personales des Burgtheaters.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l teilt mit, dass der d. ö. Bühnenverein der Staatstheaterverwaltung eine Eingabe vorgelegt habe, worin er die Regelung der Bezüge des beim d. ö. Bühnenverein organisierten Personales des Burgtheaters, d. i. der Schauspieler und Schauspielerinnen, des Chors und des Regiepersonales, erbitte. Der Bühnenverein begründe diese Bitte damit, dass sich auch die Staatsangestellten in einer Lohnbewegung befinden, dass ferner das technische Personale an den Staatstheatern bereits neue Lohnforderungen gestellt habe und dass sich endlich nach dem Abschlusse des Lohnkampfes an den Wiener Privattheatern die Forderungen der Angehörigen der Staatstheater nicht mehr zurückdrängen lassen.

Die gestellten Forderungen, die im Durchschnitte den Erfolgen entsprechen, die das Privattheaterpersonale vor Kurzem erzielt hat, sei in mehreren mündlichen Verhandlungen im Beisein von Vertretern des Staatsamtes für Finanzen eingehend beraten worden. Die Vertreter des Staatsamtes für Finanzen vertraten hiebei den Standpunkt, dass die Erhebung von Lohnforderungen angesichts der im März d. J. ausdrücklich getroffenen Vereinbarung, wonach neue Lohnforderungen nicht gestellt werden dürfen, insolange keine Neuregelung der Bezüge der Staatsangestellten erfolge, im gegenwärtigen Zeitpunkt unzulässig sei. Für den Fall jedoch, als der Kabinettsrat trotzdem die Forderungen der Staatstheaterangestellten in Verhandlung ziehen sollte, könne allenfalls folgende Regulierung der Bezüge der Schauspieler, Schauspielerinnen und des Direktions- und Regiepersonales des Burgtheaters platzgreifen:

1. Den genannten Angestelltengruppen wäre eine prozentuelle Bezugsaufbesserung zu

gewähren und zwar:

| | |
|--|---------|
| bei eines Gesamtbezüge bis 3.000 K von 100% mindestens | |
| aber ein Bezug von | 3000 K |
| bei eines Gesamtbezüge von 3.001 K - 4.000 K 80%, mindestens | |
| aber ein Bezug von | 6.000 K |
| bei einem Gesamtbezüge von über 4.000 K 65 % mindestens | |
| aber ein Bezug von | 7.200 |

2. Als Bemessungsgrundlage für die Erhöhung hätte der monatliche Gesamtbezug des betreffenden Mitgliedes mit Ausschluss der gleitenden Zulage für die eigene Person und die Familienmitglieder und des Vorschusses auf die Besoldungsreform zu dienen. Der bisher in den Gehalt einbezogene Teilbetrag von je 100 K der gleitenden Zulage für das Mitglied selbst und seine Familienangehörigen wäre aus der Bemessungsgrundlage auszuschneiden.

3. In den nach Punkt 1 erhöhten Bezügen ist die von dem betreffenden Mitglied für seine Person festgesetzte gleitende Zulage von 315 K und der Vorschuss auf die Besoldungsreform inbegriffen.

4. Verheiratete hätten außerdem nur noch die gleitende Zulage für die Gattin und die Kinder zu erhalten.

5. Der Gesamtbezug nach Punkt 4 hätte wie bisher in Gage, Spielhonorar, gleitende Zulage für das Mitglied selbst und seine Familienmitglieder und Vorschuss auf die Besoldungsreform zu zerfallen.

6. Die für die Bezugserhöhungen geforderte Steuerfreiheit wird abgelehnt.

Die Organisation habe sich mit diesen Vorschlägen der Vertreter des Finanzamtes im Wesentlichen zufriedengegeben, doch fordere sie, um künstlerisch ungerechtfertigte Gagenunterschiede auszugleichen, einen Gagenzuschuss im Betrage von 92.528 K, der an die durch die Neuregelung benachteiligten Mitglieder verteilt werden solle.

Das Gesamterfordernis samt diesem Ausgleichsbeitrags würde 2,614.431 K ausmachen.

Der sprechende Unterstaatssekretär bemerkt, dass auch Lohnforderungen von einem Teile des artistischen Personales der Staatsoper, vom Orchester der Staatsoper und vom gesamten technischen Personale beider Staatstheater angemeldet seien, deren Bewilligung ein weiteres Mehrerfordernis von ungefähr 10 Millionen Kronen mit sich brachte. Die Staatstheaterverwaltung sei, das bisherige Interesse des Publikums für die Staatstheater vorausgesetzt, zuversichtlich In der Lage, diesen Mehrforderungen im Wege der Erhöhungen der Sitzpreise und Abonnements- und Stammsitzgebühren und der Vermehrung der Sitze eine Mehreinnahme von etwa 13 Millionen Kronen gegenüberzustellen. Die Erhöhung der

Sitzpreise sei zum Teile bereits in Kraft getreten und habe keine Minderung des Besuches zur Folge gehabt. Redner stelle sohin den Antrag, der Kabinettsrat wolle die Regelung des beim d. ö. Bühnenverein organisierten Personales des Burgtheaters rückwirkend vom Beginne des laufenden Spieljahres, d. i. vom 1. September 1920 angefangen, in der vom Staatsamte für Finanzen in Vorschlag gebrachten Höhe beschließen. Sollte der Kabinettsrat gegen die Rückwirkung der Gagenerhöhung ab 1. September, worauf von der Organisation wegen der Gleichstellung mit den Privattheaterangestellten besonderes Gewicht gelegt werde, grundsätzliche Bedenken hegen, so wäre der dem Burgtheaterpersonale daraus entstehende Entgang in anderer Weise zu ersetzen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h verweist darauf, dass gegenwärtig nur die Forderungen einiger Kategorie der Staatstheater-Angestellten vorliegen. Die Bewilligung dieser Forderungen würde zweifellos auch Forderungen anderer Gruppen auslösen. Übrigens sei die Lage der Staatstheater derart ungünstig, dass an eine Vermehrung der Ausgaben nicht gedacht werden könne. Redner glaube daher, dass mit der Entscheidung in dieser Angelegenheit bis zu jenem Zeitpunkte zugewartet werden sollte, in welchem auch die Verhandlungen mit den übrigen Staatstheaterangestellten spruchreif sein werden.

In der weiteren Debatte, an der sich außer dem V o r s i t z e n d e n noch die Staatssekretäre H e i n l und Dr. E l l e n b o g e n, sowie Unterstaatssekretär G l ö c k e l beteiligten, tritt die Auffassung zutage, dass angesichts der bescheidenen Grenzen, in denen sich die gestellten Forderungen halten, eine Ablehnung, die allenfalls einen Streik der Burgtheaterschauspieler zur Folge hätte, nicht opportun wäre, zumal der Vergleich mit den Bezügen der Schauspieler an den Privattheatern die Öffentlichkeit sicherlich dazu veranlassen würde, in dieser Frage für die Burgtheaterschauspieler Partei zu ergreifen.

Nachdem Staatssekretäre Dr. R e i s c h erklärt hatte, seinen Einspruch nicht unbedingt aufrecht erhalten zu wollen, genehmigt der Kabinettsrat den von Unterstaatssekretär G l ö c k e l gestellten Antrag.

8.

Einreihung der in den Finanzdienst übernommenen Berufsmilitärgagisten in die Gruppe D der Dienstpragmatik.

Im Auftrage des abwesenden Staatssekretärs Dr. D e u t s c h führt Sektionschef Dr. K r a l o w s k y aus, dass in der vom Staatsamt für Finanzen Verordnungsblatt des Staatsamtes für Heerwesen am 3. April d. J. verlautbarten Stellenausschreibung zum Zwecke der Durchführung der Vermögensabgabe den Bewerbern aus dem militärischen Berufsstande

nach zufriedenstellender Ableistung einer sechsmonatlichen Probepraxis definitive Übernahme in den Zivilstaatsdienst unter Beibehaltung ihres Ranges zugesagt und auch in Aussicht gestellt worden sei, dass sie hinsichtlich Zeitvorrückung und Beförderung nach den gleichen Grundsätzen wie die in die Gruppe C (§ 52 D. P.) eingereihten Beamtenkategorien behandelt werden.

Mit diesen in der Stellenausschreibung gedachten Zusagen stehe jedoch der an alle Finanzlandesdirektionen ergangene Erlass des Staatsamtes für Finanzen vom 28. August 1920, Z. 67.697, womit den Finanzlandesdirektionen Weisungen hinsichtlich der Übernahme von Militärgagisten erteilt wurden, in Widerspruch. Danach sollen nämlich die in den Finanzdienst übernommenen Berufsmilitärgagisten nur in die Gruppe D und in dieser lediglich in jene Rangsklasse eingereiht werden, in der sich die Steuerbeamten mit gleich langer anrechenbarer Dienstzeit befinden, wobei die definitiv aufzunehmenden Gagisten hinter den Steuerbeamten mit der gleichen Dienstzeit rangieren sollen,

Dieser Erlass habe in den Kreisen der Betroffenen und darüber hinaus große Erregung ausgelöst, die umso begreiflicher sei, als einerseits den Übernommenen gemäß Artikel III der Einführungsbestimmungen zur Dienstpragmatik und § 52 der Dienstpragmatik ein gesetzlicher Anspruch auf die Einreihung in die Gruppe C zustehe, andererseits anlässlich der geführten Verhandlungen im Staatsamt für Finanzen die Textierung „Beibehaltung ihres Ranges“ dahin interpretiert wurde, dass demit die Übernahme in der Rangsklasse und mit dem Rang in dieser zu verstehen sei. Insbesondere werde aber auch die Rangierung hinter den Steuerbeamten mit gleicher Dienstzeit als eine empfindliche Zurücksetzung betrachtet, die durch die verminderten Aussichten auf Avancement auch eine schwere finanzielle Schädigung für die Gagisten nach sich ziehen müsse. Es sei somit durch die Einreihung der Berufsmilitärgagisten in die Gruppe D den Bestimmungen der Dienstpragmatik nicht Rechnung getragen worden, während durch die rangliche Schlechterstellung der in Rede stehenden Militärs eine Zusage nicht eingehalten erscheine, die vielfach, und gerade die hochqualifizierten Berufsmilitärgagisten – so insbesondere Generalstäbler und Kriegsschüler, auf deren Anstellung das Staatsamt für Finanzen besonderen Wert legte – bewogen hatte, unter Aufgabe ihrer auf Grund der Punktierung günstigen Chancen für die Aufnahme in die Wehrmacht sich um die Übernahme in den Zivilstaatsdienst zu bewerben. Da bei dem neuerlich mit dem Staatsamt für Finanzen mündlich gepflogenen Einvernehmen dieses auf seinem eingenommenen Standpunkte verharre, so stelle das Staatsamt für Heerwesen den Antrag, der Kabinettsrat möge die Einreihung der genannten Gagisten in die Gruppe C unter Berücksichtigung ihrer Rangdienstzeit im Sinne der seinerzeitigen Stellenausschreibung

beschließen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erklärt einleitend, dass er dem Staatsamt für Heerwesen die Kompetenz zur Stallung dieses Antrages nicht zubilligen könne, da einzig und allein das Staatsamt für Finanzen dazu berufen sei, die Bestimmung über die Einreihung von Angehörigen des Finanzressorts zu treffen. In der Sache selbst müsse er ausdrücklich erklären, dass den Offizieren in der Stellenausschreibung die Einreihung in die Zeitvorrückungsgruppe C nicht zugesichert worden sei. Es hieß in der Ausschreibung: „Die Bewerber werden hinsichtlich der Zeitvorrückung und der Beförderung nach den gleichen Grundsätzen wie die in die Gruppe C (§ 52 D. P.) eingereihten Beamtenkategorien behandelt werden.“ Die Offiziere seien in die Kategorie der Steuerbeamten eingeteilt worden, weil sie für die gleichen Dienstleistungen wie die Steuerbeamten bestimmt waren. Die Steuerbeamten seien zwar in Zeitvorrückungsgruppe D eingereiht, aber durch Gewährung von Personalzulagen hinsichtlich der Zeitvorrückung und Zeitbeförderung und durch gleiche Behandlung mit den Beamten der Gruppe C hinsichtlich der Wartefristen für die freie Beförderung in alle für die Gruppe C in Betracht kommenden Rangsklassen den Beamten der Gruppe C sowohl materiell als hinsichtlich des Dienstranges vollkommen gleichgestellt. Die In der Stellenausschreibung enthaltene Zusage sei daher voll eingelöst worden.

Die Behauptung, dass den Offizieren laut Art. III der Einführungsbestimmungen der D. P. ein gesetzlicher Anspruch auf die Einreihung in die Gruppe C zustehe, sei ganz unzutreffend. Der Art. III laute: „Berufsoffiziere, welche den unmittelbaren Übertritt in ein unter dieses Gesetz fallendes Staatsdienstverhältnis anstreben, sind bei ihrer Bewerbung im Bezug auf Vorbildung mindestens so zu behandeln, als hätten Sie eine mittlere Lehranstalt absolviert“. Er besage, wie aus den Worten „bei ihrer Bewerbung“ ganz klar hervorgehe, lediglich, dass den Offizieren auch dann, wenn sie nicht die für die Gruppe C vorgeschriebenen Vorbildungserfordernisse (mittlere Lehranstalt) nachweisen können, das Recht auf die Bewerbung um Posten, die Anwärtern mit den Vorbildungserfordernissen der Gruppe C vorbehalten sind, zustehe. Er besage aber keinesfalls, dass Offiziere, die sich um irgend einen anderen Posten im Staatsdienste bewerben, in die Gruppe C eingereiht werden müssen. Jede andere Auffassung würde übrigens im direkten Widerspruch zu § 58 der Dienstpragmatik stehen, der die Einreihung in eine Zeitvorrückungsgruppe nicht davon abhängig mache, welche Vorbildung der einzelne Aufnahmswerber nachweist, sondern welche Vorbildung für einen Dienstzweig allgemein vorgeschrieben sei. Die Einreihung der Offiziere in eine andere Gruppe als die der Steuerbeamten erschien deshalb nicht möglich, weil sie den Dienst von Steuerbeamten leisten und es nicht angehe, für sie lediglich deshalb, weil ihnen auf Grund der

Bestimmung des Art. III der D.P. auch die Möglichkeit der Bewerbung um Posten einer höheren Gruppe - wenn diese ausgeschrieben gewesen wären - zugestanden wäre, eine solche Gruppe, für die keinerlei sachliches Bedürfnis vorgelegen wäre, zu schaffen.

Was den weiteren Punkt anbelange, dass die Zusage der Übernahme unter Beibehaltung des Ranges nicht eingehalten worden sei, so treffe allerdings zu, dass jene Gagisten, welche eine kürzere anrechenbare Offiziersdienstzeit aufweisen als die Beamtendienstzeit der dienstjüngsten Beamten des gleichen Ranges, nicht mit jenem Range, der ihrem früheren militärischen Range entspricht, übernommen werden. Diese Verfügung sei jedoch darin begründet, dass den Steuerbeamten die Einschlebung von Vordermännern mit einer kürzeren Gesamtdienstzeit nicht zugemutet werden konnte.

Im Übrigen seien die Verhandlungen über die Rangfrage dormalen noch nicht abgeschlossen. Es seien für die nächste Zeit Verhandlungen mit den Vertretern der Steuerbeamten in Aussicht genommen, die zu einem günstigen Ergebnis führen dürften.

Nachdem sich an der weiteren eingehenden Debatte außer dem *V o r s i t z e n d e n* noch die Staatssekretäre *H e i n l* und *D r. R o l l e r*, ferner Unterstaatssekretär *D r. R e s c h* sowie Sektionschef *D r. K r a l o w s k y* und Ministerialrat *D r. W i l f l i n g* beteiligt hatten, sieht der Kabinettsrat im Hinblick auf die im Staatsamte für Finanzen noch obschwebenden Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Gruppen dormalen von einer Beschlussfassung im Gegenstands ab.

9.

2. Vollzugsanweisung zum III. Hauptstück des Pensionistengesetzes.

Staatssekretär *B r e i s k y* führt aus, dass nach § 1, Absatz 3, des Pensionistengesetzes vom 18. März 1920, St.G.B1.Nr. 132, bei den Angehörigen der ehemaligen k. k. Gendarmerie und bei deren Hinterbliebenen die im Gesetze vorgesehene Erhöhung der Ruhe-(Versorgungs)genüsse dann zu erfolgen habe, wenn die Bezugsberechtigten am 31. Oktober 1918 in einer nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde heimatberechtigt waren und es geblieben sind. Durch Vollzugsanweisung sollte bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen die Erhöhung des Ruhe-(versorgungs)genusses erfolgen könne, wenn die Bezugsberechtigten das Heimatsrecht erst nach dem 31. Oktober 1918 erworben haben. Demgemäß sei in der Vollzugsanweisung zum III. Hauptstücke, (betreffend die Gendarmerie) des Pensionistengesetzes zu § 19. Absatz 4, bestimmt worden, dass jenen Personen der bestandenen k. k. Gendamerie und deren Hinterbliebenen, die das Heimatsrecht in einer zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde

erst nach dem 31. Oktober 1918 erworben haben, bis zur endgiltigen Auseinandersetzung zwischen den Nationalstaaten über die Tragung der Versorgungslasten die Erhöhung ihrer Ruhe- (Versorgungs)genüsse in der Form von „Beihilfen“ erfolgt werden.

Das Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain mache es nun notwendig, die erwähnte Bestimmung der Vollzugsanweisung zum III. Hauptstück des Pensionistengesetzes abzuändern, da sonst jede Person der bestandenen k. k. Gendarmerie und deren Hinterbliebene deutscher Nationalität die Möglichkeit hätte, durch die Ausübung des Optionsrechtes die Versorgung, wenn auch einstweilen nur in der Form von Beihilfen von der Republik Österreich zu erlangen, was eine weittragende finanzielle Belastung des österreichischen Staates mit sich brächte. Demnach sei über Anregung des Staatsamtes für Finanzen eine Vollzugsanweisung entworfen worden, welche sowohl die eben erwähnten unerwünschten Erscheinungen beseitigen, andererseits aber auch den berichtigten Interessen der Gendarmeriepensionsparteien Rechnung tragen solle, indem die ausnahmsweise Zuerkennung der „Beihilfe“ an jene Pensionsparteien der Gendarmerie auch weiterhin ermöglicht werde, welche zwar erst nach dem Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung das Heimatsrecht in einer Gemeinde der Republik Österreich erwarben, jedoch ihre ganze Gendarmeriedienstzeit in einer der nunmehr österreichischen Landesgendarmeriekommanden zugebracht und auch nach der Versetzung in den Ruhestand beziehungsweise nach dem Ableben des Familienhauptes ihren ständigen Wohnsitz in einer zum Gebiete der Republik Österreich gehörenden Gemeinde beibehalten haben.

Da nun das Staatsamt für Finanzen dieser Ausnahmebestimmung seine Zustimmung versage, werde die Angelegenheit der Entscheidung der Staatsregierung anheim gestellt.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht müsse auf die Beibehaltung des in Aussicht genommenen, vom Staatsamte für Finanzen jedoch beanstandeten Passus im Interesse der ehemaligen Gendarmerieangehörigen umsomehr Wert legen, als die Gendarmen bis zum Gesetze vom 27. November 1918, St.G.Bl.Nr. 75, zu den Militärpersonen gehörten, daher durch ihre Anstellung im Orte ihres ordentlichen Amtssitzes kein Heimatsrecht erwerben konnten und einem Großteile der Gendarmeriepensionsparteien, die in Ansehung ihrer ununterbrochenen Dienstleistung und ihres ununterbrochenen Aufenthaltes im Gebiete der heutigen Republik Österreich durch die Abgabe der Staatsbürgerschaftserklärung genug getan zu haben glaubten, durch das Gesetz vom 17. Oktober 1919, St.G.Bl.Nr. 481, die spätere Erwerbung eines Heimatsrechtes in einer zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde unmöglich gemacht wurde.

Im Hinblicke auf die vom Staatsamte für Finanzen geäußerte Befürchtung, dass die in

Rede stehende Ausnahmebestimmung für die Gendarmeriepensionsparteien Beispielsfolgerungen seitens der Pensionsparteien der bestandenen Wehrmacht nach sich ziehen dürfte, sei hervorzuheben, dass die Gendarmen – obgleich äußerlich Militärpersonen – doch auch schon früher Organe der Zivilverwaltung waren und ihre Dienste unmittelbar und ausschließlich jenem Lande leisteten, in dessen Landesgendarmeriekommando sie auf Grund ihrer freien Wahl Aufnahme gefunden hatten, was wohl bei den Angehörigen der bestandenen Wehrmacht nicht zutrefte.

Es wäre eine unbegründete Härte für die Gendarmen, welche durch ihre frühere militärische Organisation an der Erwerbung des Heimatsrechtes auf Grund ihrer öffentlichen Anstellung gehindert waren, wenn ihnen diese Beschränkung in der Erwerbung des Heimatsrechtes jetzt zum Nachteile gereichen sollte, obwohl sie Ihre ganze Dienstzeit im Gebiete der Republik Österreich zugebracht, also ihre Lebensarbeit unmittelbar diesem Gebiete und dieser Bevölkerung gewidmet haben.

Einer zu weitgehenden Ausdehnung der den Gendarmeriepensionsparteien durch die Vollzugsanweisung zgedachten Begünstigung sei von vorneherein dadurch vorgebeugt, dass einerseits der Kreis der in Betracht kommenden Pensionsparteien eng umschrieben und dass andererseits die Zuerkennung der „Beihilfen“ in jedem einzelnen Falle an die Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen gebunden sei.

Redner erbitte sich daher vom Kabinettsrate die Ermächtigung, die in Rede stehende Vollzugsanweisung durch Verlautbarung im Staatsgesetzblatte in Kraft setzen zu dürfen.

Sektionschef Dr. G r i m m begründet den Einspruch des Staatsamtes für Finanzen damit, dass bei Schaffung dieser Ausnahmebestimmung für die Gendarmerie zweifellos das gleiche Petit von den auf Grund des Abbaugesetzes ausgeschiedenen Berufsoffizieren werde gestellt werden, wodurch uns auch fremdnationale Personen zur Last fallen würden. Das Staatsamt für Finanzen wäre jedoch bereit, seinen Einspruch zurückzuziehen, falls daraus seitens des Staatsamtes für Heerwesen keine Beispielsfolgerungen gezogen würden.

Sektionschef Dr. K r a l o w s k y führt aus, die am 30. September d. J. vom Kabinettsrate genehmigte, durch ein Versehen jedoch noch nicht verlautbarte Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen zur Durchführung des Pensionistengesetzes bestimme, dass jene Pensionsparteien des Militärberufsstandes, welche zwischen dem 30. Oktober 1918 und dem 24. August 1920 das Heimatsrecht in einer neuösterreichischen Gemeinde erworben haben, die Differenz zwischen den erhöhten Bezügen nach dem Pensionistengesetze und ihrer normalen Pension in Form von Beihilfen ausbezahlt erhalten sollen. In der vom Staatsamt für Inneres und Unterricht beantragten Vollzugsanweisung soll dieser Vorteil jenen

Pensionsparteien des Gendarmeriestandes zugute kommen, welche das Heimatrecht bis zum Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung erlangt haben. In der Spannung zwischen dem 24. August 1920 und diesem Tage liege eine Besserstellung der Gendarmeriepensionisten, die in den Verhältnissen nicht begründet sei. Überdies sei die Ausdehnung des Termines rücksichtlich der nach dem Militarabbaugesetz zu behandelnden Personen nicht möglich, da diese Personen, nachdem der Abbau mit 1. September d. J. vollzogen sein müsste, im Zeitpunkt des Abbaues die Heimatsberechtigung in einer neuösterreichischen Gemeinde besessen haben müssten. Das Staatsamt für Heereswesen könne aus diesen Gründen der Erlassung der beantragten Vollzugsanweisung nicht zustimmen.

Der Kabinettsrat beschließt, diese Angelegenheit einer aus den Staatssekretären für Inneres und Unterricht, für Finanzen und für Heereswesen bestehenden Kabinettskonferenz zur Vorbereitung zu überweisen.

10.

Kapitalserhöhung und Änderung der Satzungen der Österreichischen Heilmittelstelle, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ und der „Vereinigte Leder- und Schuhfabriken, gemeinwirtschaftliche Anstalt“.

Nach dem Antrag des Staatssekretärs Dr. E l l e n b o g e n genehmigt der Kabinettsrat die Erhöhung des Anstaltskapitales der „Österreichischen Heilmittelstelle, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ und der „Vereinigte Leder- und Schuhfabriken, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ um je 3 Millionen Kronen.

Weiters stimmt der Kabinettsrat einer Änderung der Satzungen des erst erwähnten Unternehmens dahingehend zu, dass die Anstaltsversammlung statt wie bisher aus 15 aus 18 bis 20 Mitgliedern zu bestehen hat und der zur Unterstützung der Arbeiten der Anstaltsversammlung bestellte Fachbeirat von 10 auf 20 Mitglieder erhöht wird.

Schließlich genehmigt der Kabinettsrat, dass in den Satzungen der „Vereinigte Leder- und Schuhfabriken, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ der Firmenwortlaut der an dem Unternehmen beteiligten landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle mit Rücksicht auf deren Umwandlung in eine Aktiengesellschaft in „Warenverkehrsstelle A. G.“ umgeändert wird.

11.

Errichtung eines Beirates für Handelsstatistik.

Staatssekretär H e i n l erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, betreffend die Errichtung eines Beirates für

Handelsstatistik.

12.

*Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten,
betreffend das Statut des Staatsvermessungsamtes.*

Staatssekretär H e i n l erbittet vom Kabinettsrat die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, betreffend das Statut eines Staatsvermessungsamtes.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung mit der Maßgabe, dass in die ständige zwischenstaatsamtliche Kommission für das Vermessungswesen auch ein Vertreter des Staatsamtes für Justiz zu entsenden und dem Staatsamte für Heerwesen Gelegenheit zu geben ist, an der Ausarbeitung der Geschäftsordnung für das Staatsvermessungsamt mitzuwirken.

13.

Änderung in den Vorschriften über den Papierverbrauch der Zeitungen.

Staatssekretär H e i n l führt aus, das Pressekomitee habe in seiner Sitzung vom 6. Oktober d. J. über Anregung des Obmannes des Klubs der Zeitungsetzer sowie der Zeitungen „Neues Wiener Tagblatt“ und „Neue Freie Presse“ beschlossen, der Regierung eine Änderung der gegenwärtig geltenden Vollzugsanweisung vom 24. Juni 1920, St.G.Bl.Nr. 288, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier, vorzuschlagen.

Nach dem Inhalte der genannten Vollzugsanweisung dürfen bekanntlich Tages- und Wochenzeitungen für Haupt- und Nebenausgabe zusammen pro Woche 128 Seiten Normalformat aufweisen.

Dies entspreche einem durchschnittlichen Umfange von 16 Seiten an Werktagen und von 32 Seiten an Sonntagen. Selbständige Montagsblätter dürfen gleichfalls 15 Seiten, selbständige Mittag- und Abendblätter 36 Seiten Normalformat pro Woche, also durchschnittlich 6 Seiten pro Exemplar nicht überschreiten. Überdies sei die Bestimmung getroffen, dass ein Exemplar einer Zeitung über den Umfang von 32 Seiten Normalformat nicht hinausgehen dürfe.

Das Pressekomitee strebe nun in seinem Beschluss eine Milderung dieser Einschränkungsvorschriften an, die es Tages- und Wochenzeitungen gestatten solle, für Haupt- und Nebenausgabe zusammen pro Woche bis zu 180 Seiten Normalformat zu verdrucken. An den bewilligten Seitenumfange der selbständigen Montagsblätter (16 Seiten) und der selbständigen Mittags- und Abendblätter (36 Seiten wöchentlich) hätte keine Änderung einzutreten. Hingegen solle ein Einzelexemplar einer Zeitung in Zukunft bis zu 48

Seiten Normalformat aufweisen dürfen. Überdies solle es dem Staatsamte für Handel überlassen bleiben, hinsichtlich des Umfanges der Einzelexemplare aus besonderen Anlässen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Doppelfeiertage) Ausnahmsverfügungen zu treffen.

Das Pressekomitee habe seinen Vorschlag damit begründet, dass die wesentliche Steigerung der Produktion von Rotationsdruckpapier seit der Hinausgabe der gegenwärtig in Geltung stehenden Vollzugsanweisung vom 24. Juni 1920, St.G.Bl.Nr. 288, die Deckung eines erhöhten Inlandsbedarfes ohne Verringerung des Rotationspapierexportes, der im Interesse der Vereinigung des Rotationspapiers für das Inland gewiss gefördert werden müsse ermöglichte, Die Erhöhung des gestatteten Seitenumfanges sei hingegen im Interesse der Erhaltung der Angestellten und Arbeiter des graphischen Kartells absolut notwendig, da die Steigerung der Materialkosten und Angestelltenlöhnte die Zeitungen zur Erweiterung ihres Inseratengeschäftes zwingt. Dies treffe insbesondere bei den großen Inseratenblättern „Neues Wiener Tagblatt“ und „Neue Freie Presse“ zu, die ein sehr umfangreiches Personal beschäftigen. Wenn diese Zeitungen nicht in die Lage kämen, ihre außerordentlich gestiegenen, finanziellen Lasten durch die Ausbreitung des Inseratengeschäftes wettzumachen, so würden sie gezwungen sein, Arbeiterentlassungen vorzunehmen, die die schwersten sozialen Folgen haben könnten. Das Pressekomitee sei daher zu der Ansicht gelangt, dass nur eine Erweiterung des gestatteten Seitenumfanges der Blätter, die noch immer hinter dem durchschnittlichen Friedensumfange der Zeitungen weit zurückbleibe, diesen Gefahren vorbeugen könnte. Der gesamte Inlandsverbrauch werde hiedurch keine bedeutende Erhöhung erfahren, da mit Ausnahme der „Neuen Freien Presse“ und des „Neuen Wiener Tagblattes“ keine Zeitung den bisher gestatteten Seitenumfang von 128 Seiten wöchentlich erreiche. Für eine Erhöhung des gestatteten Seitenumfanges der selbständigen Montag-, Mittag- und Abendblätter bestehe kein Bedürfnis. Die Gefahr einer Mehrbelastung des Staatsschatzes sei nicht gegeben, da der staatliche Zuschuss zum Rotationspapierpreise für durchschnittlich 8 Seiten täglich berechnet werde und daher schon jetzt mehr als die Hälfte des gestatteten Seitenumfanges ohne Subvention bleibe.

Durch die Erhöhung des gestatteten Seitenausmaßes werde dann auch jene Papiermenge eine Steigerung erfahren, von der als Mehrverbrauch, über den begünstigten Papierverbrauch eine Auflage für der Refundierungsfonds berechnet werde. Mit der Stärkung des Refundierungsfondes erfahren die Staatszuschüsse indirekt sogar eine Verringerung.

Redner müsse den Standpunkt des Pressekomitees als vollkommen berechtigt anerkennen. Da augenblicklich Rotationspapier in hinreichendem Maße zur Verfügung stehe, erscheine es nicht gerechtfertigt, dem möglichst vollen Betriebe der Zeitungsunternehmungen ein

Hindernis in den Weg zu legen. Eine Erweiterung des Umfanges der Leitungen, die, wie erwähnt, sich gegenüber den Friedenszeiten in sehr bescheidenen Grenzen halte, berge bei dem gegenwärtigen Stande der Produktion an Rotationsdruckpapier keinerlei Gefahren in sich und sei andererseits geeignet, die großen sozialen Schäden, die bei einer Entlassung von Arbeitskräften unvermeidlich wären, hintanzuhalten. Hervorhebung verdiene der Umstand, dass an dem erwähnten Beschlusse des Pressekomitees auch die Vertrauensmänner des sozialdemokratischen Klubs und der christlichsozialen Vereinigung und dem dargelegten Standpunkt vollkommen gebilligt hätten.

Redner gelange daher zu dem Antrage, der Kabinettsrate wolle die Abänderung des § 1 der Vollzugsanweisung vom 24. Juni 1920, St.G.Bl. Nr. 288 in nachstehender Weise beschließen:

„Die gedruckte Fläche einer Tages- und Wochenzeitung darf für Haupt- und Nebenausgabe zusammen innerhalb einer Woche

208,980 cm nicht überschreiten, was bei einer Satzgröße von 43,27 cm, d. i. 1161 cm², einem Umfange von 180 Seiten entspricht.

Die bedruckte Fläche eines Exemplars einer Zeitung darf über 55,728 cm² nicht hinausgehen, was bei der erwähnten Satzgröße einem Umfange von 48 Seiten entspricht.“

Im Absatz 2 des erwähnten Paragraphen hätte eine Veränderung nicht einzutreten.

In diesem Zusammenhange verweist Redner weiters darauf, dass in dem Beschlusse des Kabinettsrates vom 27. April l. J., inhaltlich dessen, bis auf weiteres und vorbehaltlich konkreter Beschlüsse des Kabinettsrates Rotationspapier an neue Zeitungen nicht abgegeben werden dürfe, die Frage offen gelassen worden sei, ob bereits bestehende Zeitungen, die jedoch auf Flachdruckpapier erscheinen und nunmehr auf Rotationsdruckpapier überzugehen wünschen, als „neue Zeitungen“ im Sinne des erwähnten Kabinettsratsbeschlusses zu betrachten seien. Das Pressekomitee habe in mehreren Sitzungen den Standpunkt eingenommen, dass der Übergang eines Blattes von Flachdruck- auf Rotationsdruckpapier nicht unter die erwähnte Bestimmung falle und die Zuteilung von Rotationsdruckpapier an ein derartiges Blatt der Beschlussfassung des Kabinettsrates nicht bedürfe. Das Staatsamt für Finanzen dagegen vertrete die Auffassung, der Kabinettsrat habe mit der erwähnten Bestimmung die eine Ersparnis im Verbrache von Rotationsdruckpapier bezwecke, die Zuteilung dieser Papiersorte nicht nur an neu entstehende Zeitungen, sondern auch an solche Zeitungen, die von Flachdruck-auf Rotationsdruckpapier überzugehen wünschen, an seine Zustimmung knüpfen wollen.

Der sprechende Staatssekretär würde in dieser Frage nachfolgende Lösung für angemessen

halten:

Zeitungen, die im Zeitpunkte des Zustandekommens des Beschlusses des Kabinettsrates vom 27. April 1920 bereits bestanden haben, sollen, auch wenn sie bisher auf Flachdruckpapier erschienen sind, und auf Rotationsdruckpapier überzugehen wünschen, bereits bestehenden Zeitungen gleichgehalten werden. Eine Behandlung derartiger Fälle im Kabinettsrate wäre daher nicht notwendig. Es hätte lediglich das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten nach Anhörung des Pressekomitees darüber zu entscheiden, ob die allgemeine Situation der Erzeugung von Rotationsdruckpapier eine Zuteilung dieser Papiersorte rechtfertigt.

Zeitungen dagegen, die erst nach dem 27. April 1920 neu gegründet wurden, sollen, wenn sie auch zunächst auf Flachdruckpapier erschienen sind und nach einiger Zeit auf Rotationsdruckpapier überzugehen wünschen, als neue Zeitungen im Sinne des erwähnten Kabinettsratsbeschlusses betrachtet werden. Die Zuteilung von Rotationsdruckpapier an derartige Zeitungen wäre demnach in jedem einzelnen Falle im Kabinettsrate zu behandeln.

Dieser Art der Regelung habe schließlich auch das Pressekomitee beigepflichtet.

Eine missbräuchliche Ausnützung sei kaum zu befürchten, da Zeitungen, die bereits längere Zeit auf Flachdruckpapier erschienen, nur in verhältnismäßig wenig Fällen den Übergang auf Rotationsdruckpapier anstreben und schon die beschränkte Zahl der in Österreich vorhandenen Rotationsdruckmaschinen eine allzu starke Ausdehnung dieses Überganges gar nicht zulassen würde. Es könne sich hiebei also nur um Ausnahmefälle aus besonderen Gründen handeln über die das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten auf Grund der Vorschläge des Pressekomitees ohne Inanspruchnahme des Kabinettsrates zu entscheiden in der Lage wäre.

Redner beantrage sohin, den Punkt 9 des Kabinettsratsbeschlusses vom 27. April 1920 durch folgernden Beisatz zu ergänzen: „Als neue Zeitungen sind nicht nur jene Blätter anzusehen, die nach dem 27. April 1920 unmittelbar auf Rotationsdruckpapier ins Leben gerufen wurden, sondern auch jene Leitungen, die nach dem erwähnten Zeitpunkte und zwar zunächst auf Flachdruckpapier ins Leben gerufen wurden und erst nach einiger Zeit Ihres Bestehens auf Rotationsdruckpapier übergehen wollen.“

Das Pressekomitee habe schließlich neuerlich die vom Kabinettsrate wiederholt abgelehnte Berechnung des Staatszuschusses zum Rotationspapierpreises nach dem sogenannten Waggon-System als die allein durchführbare Berechnungsart erklärt und gegen die weitere Aufrechterhaltung des jetzt geltenden Auflagesystems entschieden Stellung genommen.

Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n erklärt, gegen die Beseitigung jener Maßnahmen,

welche ohne finanzielle Rückwirkungen für den Staat Einschränkungen im Papierverbrauch der Zeitungen mit sich bringen, keine Einwendung zu erheben. Weiters kündigt Redner an, dass die sozialdemokratische Partei mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Buchdruckerpersonales gegen die künftige Berechnung des Staatszuschusses zur Verbilligung des Rotationsdruckpapiers nach dem Waggonssystem keine Einwendung zu erheben gedenke.

Staatssekretär Dr. Reich bemerkt, dass das gegenwärtige System der Papierbewirtschaftung dem Staate monatlich 10 Millionen Kronen koste. Wenn die Papiererzeugung derart zugenommen habe, dass an eine Erweiterung des Umfanges der Zeitungen geschritten werde, also ein als Luxus zu wertender Konsum eines kostbaren Exportartikels im Inlande Platz greifen könne, so müsse gleichzeitig damit auch an den Abbau der Staatssubventionen zur Verbilligung des Rotationsdruckpapiers geschritten werden. Am allerwenigsten könne die staatliche Finanzverwaltung aber einer Regelung zustimmen, welche, wie der Antrag bezüglich jener Zeitungen, die von Flachdruck- auf Rotationsdruckpapier übergehen, die Möglichkeit einer Subventionserteilung sogar noch im erweiterten Umfange zulasse. Da für Flachdruckpapier bisher keine Subventionen gegeben worden seien und der Webergang vom teuren Flachdruckpapier auf das billigere Rotationsdruckpapier eine namhafte Ersparnis an Betriebskosten bedeute, müsse Redner die Bedingung stellen, dass den Zeitungen dieser Übergang nur gegen ausdrücklichem Verzicht auf die sonst für Rotationsdruckpapier staatlicherseits eingeräumten Preisbegünstigungen bewilligt und die Bewilligung vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten überhaupt nur im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen erteilt werde.

Weiters hätte die Bekanntmachung der Zulassung eines erweiterten Umfanges der Zeitungen in der Öffentlichkeit mit dem Beisatze zu erfolgen, dass der Kabinettsrat entschlossen sei, gleichzeitig auch energisch an den Abbau der Staatssubventionen zur Verbilligung des Rotationsdruckpapiers zu schreiten.

Staatssekretär Heini erklärt seine Bereitwilligkeit, die Entscheidung über Gesuche von Zeitungen um Bewilligung des Überganges von Flachdruckpapier auf Rotationsdruckpapier nur im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen zu treffen. Dieses werde dadurch in die Lage versetzt sein, die vom Staatssekretär Dr. Reich verlangte Verzichtserklärung in jedem einzelnen Falle, der darnach angetan erscheine, als Bedingung aufzustellen. Das Einverständnis des Staatssekretärs Dr. Ellenbogen mit der Einführung des Waggonsystems nehme Redner zur Kenntnis und behalte sich vor, dem Kabinettsrate in einer der nächsten Sitzungen einen diesbezüglichen Antrag zu unterbreiten.

Mit der Frage des Abbaues der Staatssubventionen zur Verbilligung des

Rotationsdruckpapiere beschäftigte sich der sprechende Staatssekretär bereits geraumer Zeit. Es sei jedoch bisher nicht gelungen, eine befriedigende Lösung zu finden, welche auf der einen Seite den Arbeitern nicht die Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeit kürze, auf der andere Seite aber auch den Zeitungsunternehmungen keine Lasten auferlege, die sie bei dem heutigen Stande des Zeitungsgewerbes nicht mehr zu tragen vermöchten. Im Übrigen werde die Verhandlung über die Berechnung des Staatszuschusses nach dem Waggonssystem die Gelegenheit zur Erörterung auch der Subventionsfrage bieten.

Der Kabinettsrat tritt schließlich den Anträgen des Staatssekretärs H e i n l, betreffend die Erweiterung des Umfanges der Zeitungen und betreffend den Zusatz zu Punkt 9 des Kabinettsratsbeschlusses vom 27. April l. J. und zwar den letzteren Antrage mit der Einschränkung bei, dass bei Bewilligung des Überganges einer Zeitung von Flachdruck- auf Rotationsdruckpapier das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen zu fällen habe.

Weiterhin stellt der Kabinettsrat als Grundsatz, der auch der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen ist, auf, dass der Abbau der bisherigen staatlichen Zuschüsse zur Verbilligung des Rotationsdruckpapiere in Angriff genommen wird.

14.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen über vorläufige Maßnahme zur Regelung der vor und während des Krieges entstandenen Schulden von Österreichern an Staatsangehörige Indiens und Neuseeland.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung über vorläufige Maßnahme zur Regelung der vor und während des Krieges entstandenen Schulden von Österreichern an Staatsangehörige Indiens und Neuseelands.

15.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen, womit im Verhältnis zu Indien und Neuseeland die Vollzugsanweisung vom 15. Juli 1920, St.G.Bl.Nr. 319, über das Zahlungs- und Annahmsverbot teilweise abgeändert wird.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, womit im Verhältnis zu Indien und Neuseeland die Vollzugsanweisung vom 15. Juli 1920, St.G.Bl.Nr. 319, über das Zahlungs- und Annahmsverbot teilweise abgeändert wird.

16.*Gewährung von Zuwendungen an die Geistlichkeit.*

Staatssekretär B r e i s k y erinnert daran, dass der Kabinettsrat mit dem Beschlusse vom 30. September d. J. die Bereitwilligung der Staatsregierung kundgegeben habe, der Seelsorgegeistlichkeit auch die den Staatsangestellten für die Monate August und September 1920 als Vorschüsse auf die Besoldungsreform ausgezahlten Beträge zuzugestehen und ebenso bei allen etwaigen weiteren Maßnahmen hinsichtlich der Bezugsverhältnisse der Staatsangestellten in analoger Weise immer auch auf die Seelsorgegeistlichkeit Bedacht zu nehmen.

Das Kultusamt habe hinsichtlich der den geistlichen Amtsträgern zu gewährenden Vorauszahlungen auf eine definitive Bezugsregulierung der Geistlichkeit mit den Staatsamte für Finanzen das Einvernehmen gepflogen, wobei letzteres – unter Festhaltung des Grundsatzes, dass der bisherige Unterschied zwischen den Bezügen der Geistlichkeit und jenen der Staatsbediensteten auch künftighin aufrecht bleiben müsse – zugestimmt habe, dass den Anträgen der katholischen Kirche - unter analogen Voraussetzungen, wie sie für die Staatsangestellten gelten – zunächst für die Monate August und September 1920 Beträge gewährt werden, die je nach der dienstlichen Stellung der einzelnen Funktionäre den für die Staatsbeamten der X.-VI. Rangklasse bewilligten Vorauszahlungen entsprechen.

Die Pensionisten der katholischen Geistlichkeit sollen eine einmalige Zuwendung von je 500 K erhalten, gleichwie sie den staatlichen Beamten im September 1920 gewährt wurde.

Hinsichtlich der evangelischen Kirche sei beabsichtigt wegen eines dem Sinne nach entsprechenden Vorganges mit dem Staatsamte für Finanzen das Einvernehmen zu pflegen.

Namens des abwesenden Unterstaatssekretärs M i k l a s erbitte Redner vom Kabinettsrate die Zustimmung, hinsichtlich der Zuwendungen für die katholische Geistlichkeit pro August und September 1920 sowie hinsichtlich der evangelischen Kirche in der angegebenen Weise vorgehen und für den Fall, dass den Staatsangestellten auch weiterhin derartige Bezugserhöhungen gewährt werden sollten, analoge Maßnahmen jeweils auch für die kirchlichen Amtsträger im Einvernehmen mit dem Staatamte für Finanzen verkehren zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Zustimmung.

[KRP 228, 16. Oktober 1920, Stenogramm Gross]

16. Oktober 1920

1.

Mayr: Über die Stockerauer Vorgänge [erhielt ich einen] Protest der Christlichsozialen und [es wurde] die Besprechung im Kabinettsrat verlangt.

Die Tatsachen sind ja bekannt. In einem Brief heißt es, daß Wehrmänner in geschlossenem Zug einmarschiert sind und sich am Kampf beteiligt haben. [Es stellt sich] die Frage, wie es mit dem Erlaß Deuschs steht und mit der Autorität des Staatsamtes für Heerwesen.

Eine andere Beschwerde [geht] dahin, daß die Landesregierung [von] Niederösterreich trotz Aufforderung vom [Staatsamt für] Inneres keine Gendarmerieverstärkung hinausschickte. Es patrouillieren Kommunisten und es wird befürchtet, daß es morgen zu keinem Wahlakt kommen wird.

Breisky: Ich habe nur [einen] vorläufigen Bericht bekommen. Aber am nächsten Morgen war Wollek bei mir und hat ein Bild der Situation gegeben. Die Voraussetzungen schienen gegeben zu sein, daß eine Gendarmerieverstärkung hinausgegeben wird. Ich habe leider allerdings die Mitteilung bekommen, daß Sever [davon] abgesehen hat, um nicht durch das Erscheinen der Gendarmerie aufreizend zu wirken. [Ich habe] eingewendet, daß die Verantwortung zu groß ist, als daß man von Sicherheitsvorkehrungen absehen könnte. Die Gendarmerie müßte also hinaus. Vorgestern [ist] neuerlich der Auftrag [ergangen], eine Gendarmerieverstärkung durch[zu]führen in Stockerau und Korneuburg. [Ein] Vollzugsbericht [ist] nicht eingelaufen, [ich] nehme an, daß es durchgeführt wurde.

Über die Beteiligung von Wehrmännern ist im Bericht der Landesregierung nicht[s] enthalten. Deutsch glaubt, daß es kein Anlaß ist, den Wehrmännern eine unzulässige Haltung vorzuwerfen. Die erhobenen Vorwürfe dürften unbegründet sein.

Heinl: Unsere Mitteilungen aus Stockerau von Seipel und Wollek waren solche, daß die Teilnahme der Wehrmacht eine wohlvorbereitete war. Die Wehrmänner sind in geschlossenem Zug einmarschiert und haben sich gegen die Redner gewendet. Der Erlaß Deuschs wird von der Wehrmacht nicht beachtet. Sie erscheinen nach wie vor bei den Versammlungen mit der Seitenwaffe.

Ich bitte, daß [das Staatsamt für] Heerwesen dafür Sorge trägt, daß sein Erlaß befolgt wird und die Übertreter strengstens zur Verantwortung gezogen werden [und] das bisherige Ergebnis der Untersuchung über die Breitenseer Vorfälle dem Kabinettsrat bekannt gegeben wird.

Renner: Die Sache kann man ohne Deutsch nicht verhandeln. Ich frage, was das Untersuchungsergebnis des gewalttätigen Überfalls bei Seebenstein war?

Breisky: Da fehlt mir das Material.

Mayr: Beide Fälle sollen gemeinsam verhandelt werden.

Ein Schreiben der deutschen Volkspartei in ?Walau [Vöslau] beklagt sich über Terror. Vielleicht nimmt Breisky das auch zur Kenntnis, daß in Vöslau solche Befürchtungen vorhanden sind.

Unterbricht bis Kral.[owsky] Bericht erstatten kann.

2.

Grünberger: Waltuch, Sobotka, [Verleihung des Titels] Regierungsrat.

Ich möchte zu dem Gegenstand zunächst eine Mitteilung genereller Art des

Staatssekretärs für Finanzen vorlesen, der sich gegen diese außertourlichen Auszeichnungen und Beförderungen wendet.

Mayr: Ich muß dem Staatssekretär für Finanzen vollkommen zustimmen. Derartige außertourlichen Auszeichnungen und Ernennungen sollen nur ausnahmsweise vorgenommen werden.

Grünberger: Die Anträge betreffen keine Beamten. Der dritte Antrag stammt bereits von Loewenfeld-Ruß aus dem April, für den Direktor der Übernahmestelle für Vieh und Fleisch. Da er eine besonders verdienstvolle Tätigkeit entfaltet hat und bei der praktischen Durchführung der Aufgabe der Stelle anerkanntswerte Erfolge erzielt hat, bitte ich, der Verleihung des Regierungsratstitels an Deri zuzustimmen.

Reisch: Ich muß mir meine Stellungnahme zu dem Antrag vorbehalten. Das Staatsamt für Finanzen hat über die Tätigkeit Deris eine abweichende Meinung - als das Ernährungsamt, besonders wegen der Vorschriften über Devisen und Einkäufe im Ausland. Ich habe schon vor vielen Monaten daher den Antrag auf Entfernung eingereicht und kann keinem Auszeichnungsantrag zuzustimmen - [zustimmen], bevor nicht die anderen Fragen bereinigt sind.

Grünberger: [Ich] bin einverstanden mit der Rückstellung.

Breisky: Ich weiß nicht, ob ich mich nicht der Zustimmung der Ressorts versichert halten kann, [wenn ich mich dagegen ausspreche], daß bei allen Titulierungen das Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen gepflogen werden soll. Die Bindung ist zu stark, jedes Staatsamt muß eine gewisse Bewegungsfreiheit haben. Ich glaube, diese Bewegungsfreiheit muß man den Ressortchefs überlassen.

Reisch: Wenn das Ressort, welches einen Auszeichnungsantrag stellt, sich mit meinem in Verbindung setzt, wird sich leicht herausstellen, ob die Sache glatt ist oder nicht. Aber ich muß Einspruch erheben, wenn ich im Kabinettsrat mit Anträgen überrumpelt werde. Wenn ich Einspruch erhebe, muß der Antrag zurückgestellt werden. Ich habe daher geraten, vorher mit meinem Personaldepartement das Einvernehmen zu pflegen, weil ich sonst Einspruch erheben müßte.

Breisky: Anlässlich der bevorstehenden Ernennungen kommen eine Menge Titulierungen, bezüglich welcher das Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen nicht vorgesehen ist. Es sind auch keine Vorbereitungen dafür getroffen.

Reisch: Wir ernennen schon nach 2 ½ Jahren und brauchen in der Zwischenzeit doch nicht zu titulieren.

Tandler: Das gilt doch wohl nur für Titulierungen von Beamten.

Glöckel: Ich erbitte einen Rat. Werden die Grundsätze, die wir vom Staatsamt für Finanzen erhalten haben, streng eingehalten oder wird darüber hinausgegangen? Man müßte sagen, ob die Grundsätze wirkliche Grundsätze sind oder können Ausnahmefälle konstruiert werden? Es geht aber nicht, daß ein Amt sich darauf einrichtet, die Grundsätze nicht einzuhalten.

Mayr: Grundsätze, die aufgestellt werden, müssen eingehalten werden.

Reisch: Ein sklavisches Zeitavancement können wir nicht einführen, für Ausnahmefälle müssen Ausnahmen zulässig sein.

Mayr: Die Grundsätze bestehen aufrecht und bezüglich der Titulierungen nehmen wir das Schreiben Reischs zur Kenntnis; Ausnahmefälle sind möglich.

Breisky: Müssen alle Titulierungen aktenmäßig dem Staatsamt für Finanzen mitgeteilt werden? Dagegen müßte ich mich aussprechen. Das Staatsamt für Finanzen ist zu sehr belastet, als daß es diese Akten so rasch als es wünschenswert ist, erledigen könnte.

Reisch: Ich bin nur dagegen, daß man Anträge hören muß, ohne einen Vergleich mit anderen Ressorts anstellen zu können.

Mayr: Es ist nichts einzuwenden, daß man ein vorwegiges Einvernehmen pflegt. Kommen

- Ausnahmefälle vor, kann der Staatssekretär für Finanzen noch immer im Kabinettsrat Einspruch zu - erheben. Es ist eine ständige Klage, daß die Akten im -.*
- Grimm: Es würde ausreichen, wenn die Titulierungsanträge nur in ein Verzeichnis mit den Daten dem Staatsamt für Finanzen geschickt werden. Wir werden es prüfen und Reisch kann im Kabinettsrat dann Einspruch erheben.*
- Pesta: In derselben Lage befinden sich alle Staatsämter. Es müßte eine Ausgleichsstelle geschaffen werden.*
- Reisch: Es handelt sich darum, daß das Staatsamt für Finanzen der Wächter der Staatsfinanzen ist und daher für die [...] entgegenzutreten in der Lage sein muß. Das Staatsamt für Finanzen ist in den Ernennungen immer an letzter Stelle.*
- Mayr: Wir nehmen das Schreiben zur Kenntnis und halten uns an die Richtlinien. Im gegebenen Fall wird es möglich sein, sich über die eine oder andere Ausnahme zu verständigen.*
- Glöckel: Die Regierung hat für Jänner Richtlinien herausgegeben. Das Schwergewicht liegt in den Zentralstellen auf der Rangklassen-Dienstzeit, bei den Unterbehörden aber [auf der] Gesamtdienstzeit. Daraus ergeben sich Härten. Wie soll in solchen Fällen vorgegangen werden?*
- Grimm: Wenn er auch in der Rangklasse in der Zentralstelle länger sitzt, so hat er eine kürzere Gesamtdienstzeit. Es geht nicht, ihnen [eine] kurze Gesamtdienstzeit und [eine] kurze Rangklassen-Dienstzeit zu[zu]gestehen. In einzelnen Fällen -.*

3.

*Reisch: Groß.
Genehmigt.*

4.

- Renner: Es hat die Salzburger Überschwemmung stattgefunden. Zahlreiche Industrieunternehmen wurden stillgelegt, darunter die Marmorindustrie ?Käfer in Oberalm bei Hallein. Der Betrieb ersucht um Unterstützung zur Aufrechterhaltung der Arbeit.*
- Mayr: Dieser Gegenstand reicht so weit, daß eine Kommission aus Salzburg mit dem Landeshauptmann und Referenten in Wien war und die Schadenserhebungen im Einvernehmen mit den Staatsämtern durchgeführt hat für das ganze Land. Was weiter geschehen ist, weiß ich nicht.*
- Heinl: Die verfügbaren Beträge sind so gering, daß [wir] nicht einmal die Schäden an öffentlichem Gut decken können. Die Landesregierung wurde angewiesen, oberflächlich festzustellen, was notwendig ist. Für die ersten Reparaturen wurden 9 Millionen flüssig gemacht.*
- Bezüglich der Industrie wurden die Landesregierungen zur Berichterstattung angewiesen. Es soll mit dem Staatsamt für Finanzen verhandelt werden über Darlehen zur Wiederaufnahme des Betriebes.*
- Renner: Mir kommt es darauf an, was tut man, um die Betriebe rasch wieder in Gang zu setzen?*
- Heinl: Wir erwarten die Anträge der Landesregierung.*
- Renner: Das kann unter Umständen lange dauern. Die Arbeiter werden arbeitslos. Die Arbeitslosenunterstützung und die Unterstützung läßt sich im Vereinbarungsweg in solcher Weise anwenden, daß der Betrieb wieder in Gang gesetzt werden kann.*
- Heinl: Dieser spezielle Fall wurde bei uns nicht anhängig gemacht. Ein Kredit für diese Zwecke steht uns nicht zur Verfügung.*

5.

Renner: Wir haben über das freudige Ergebnis der Volksabstimmung nach Paris berichtet. Drei Tage vor dem Plebiszit habe ich Hoffinger nach Belgrad geschickt. Am Samstag war er dort und am Sonntag hat er mit dem Trumbić gesprochen und [ihm] nahegelegt, die beiden Regierung mögen zusammenwirken um die Schwierigkeiten aus der Welt zu schaffen. Tr.[umbić] war freundlich und hat für die Anregung gedankt.

Der Ausfall [der Volksabstimmung] hat die Jugoslaven enttäuscht. Der Einmarsch der zwei Bataillone wurde nach Paris gemeldet und Vorstellung erhoben und Hoffinger war beauftragt, mit Tr.[umbić] zu sprechen. Er mußte schließlich empfangen werden. Tr.[umbić] war sehr abweisend und erklärte, er finde, daß der österreichische Geschäftsträger keine Legitimation zur Intervention habe. Die Sache sei zwischen Österreich, der Abstimmungskommission und der Botschafterkonferenz, bzw. Serbien ... [und der Botschafterkonferenz] auszutragen.

Er könne keine Zusicherung machen. Serbien hat die Verantwortung und die Verwaltung und könne daher Militär einrücken lassen. Es seien zwei Personen ermordet worden, von den Deutschen seien im Gebiet Gewalttätigkeiten verübt worden, es müssen daher die jugoslavischen Bewohner geschützt werden bis die Pl.[ebiszit]-Kommission [etwas] anderes verfügt hat. Er erklärte, Serbien werde von der Legalität nicht abweichen und man könne Österreich nicht [...].

Die Unfreundlichkeit erklärt sich aus dem Gesichtspunkt, daß die Slowenen die Allerunglücklichsten sind. Sie verlieren auf allen Seiten, die Italiener wollen jetzt auch noch Aßling nach dem Ergebnis der Volksabstimmung. Infolge[dessen] drängen die Slowenen nach Schutz durch Belgrad. Tr.[umbić] steht im Verdacht, die Slowenen und Kroaten zu Ungunsten - [Gunsten] der Serben zu - hintanzusetzen.

Die Serben mühen sich in Paris, eine Teilung des Landes durchzusetzen bis zur Drau. Ich habe daher den Gesandten beauftragt, mit aller Energie darauf [zu] bestehen, daß der klare Wortlaut des Friedens eingehalten wird. Österreich muß darauf bestehen, daß das Gebiet ihm bleibt. Die Teilung liegt bei einem Abstimmungsergebnis von 59 % sehr nahe. [Aber] der Friedensvertrag und auch das ~~Zustandekommen~~ - die Geschichte des Zustandekommens dieser Bestimmung lassen erkennen, daß entweder ein genügend großes Gebiet den Jugoslaven zufallen muß oder gar nicht[s]. Die geog.[raphische] Einheit des Landes nördlich der Karawanken muß aufrecht bleiben.

Die Italiener unterstützen uns darin kräftig. Die Franzosen waren etwas freundlich[er], werden aber jugoslavisch votieren, England ist ungewiß, Amerika, welches die Abstimmung durchsetzte, scheidet leider ganz aus. Das Ergebnis der Verhandlungen bei der Botschafterkonferenz ist ganz ungewiß.

Ich habe ein Int.[erview] veröffentlichen lassen, worin ich sage, daß in Österreich die Tendenz zum Anschluß so wächst, weil die Bevölkerung sich schutzlos fühlt, Westungarn vorenthalten wird und noch Gebiete genommen werden.

Ich hoffe, daß wir das Gebiet behaupten und die Plebiszit-Kommission keinen Antrag auf Teilung stellt oder er nicht angenommen wird. Die Jugoslaven haben sich nach Prag gewendet und auch den tschechischen Einfluß für die Teilung mobil gemacht. Die Entscheidung steht auf des Messers Schneide, ich glaube aber, daß nach dem klaren Wortlaut des [Friedens]vertrages das Gebiet uns bleibt.

Eine militärische Gefahr scheint nicht zu bestehen. Es ist kein Militär mehr ins Land gekommen und die Italiener haben erkennen lassen, daß ein weiterer Einmarsch Anlaß zu ersten Entschließungen wäre.

[Beschluß]: Der Bericht wird genehmigt. Der Kabinettsrat spricht seine besondere

Befriedigung über das Abstimmungsergebnis aus.

6.

Ellenbogen: Ausbeutung der Forste im Gebiet der steirischen Salzach [Salza].

Ich weiß nicht, was und wieweit es wahr ist. Ich möchte [aber], daß wir nicht überrascht werden, wie von der Glesinger-Sache. Ich glaube, daß der Kabinettsrat übereinstimmen wird, wenn ich sage, daß wir rechtzeitig verständigt werden sollen und wenn solche Verhandlungen geführt werden über die Veräußerung von Staatsgut, dazu nicht [das Staatsamt für] Landwirtschaft allein, sondern auch die anderen Staatsämter damit betraut werden [sollen].

Wenn solche Verhandlungen gepflogen werden, beantrage ich, daß sie im Einvernehmen mit [den Staatsämtern für] Finanzen [und] Handel und der Sozialisierungskommission vor sich gehen.

Deutsch: Mir ist darüber nichts bekannt. Ich bezweifle, daß ein derartiger Vertrag in Kombination steht. 150.000 Festmetern scheinen mir zu groß, als daß sie aus den Salzach-Forsten [Salza-Forsten] herausgebracht werden können. Ich werde der Sache nachgehen und dem Kabinettsrat über den Stand der Sache berichten. Aktuell scheint die Sache noch nicht zu sein.

Mayr: Es wird dadurch für heute der Antrag gegenstandslos. [Das Staatsamt für] Ackerbau soll berichten, ob Vorverhandlungen gepflogen werden, dann könnten wir auf den Antrag Ellenbogens eingehen.

7.

Roller: Gerichtskanzleibeamte.

Reisch: Der Kabinettsrat hat die Sache schon entschieden. Das Staatsamt für Finanzen hält daran fest, daß die dreijährige Qualifikation auf 'sehr gut' lauten muß und es gesetzlich unzulässig ist, [jemanden] rückwirkend mit 1. /VII. zu ernennen. Dagegen habe ich zugestimmt, daß die ausständigen Ernennungen am 1. Jänner schon geschehen können. Noch weiter kann von den gefaßten Beschlüssen nicht abgegangen werden.

Roller: Inzwischen sind anderen Beamtengruppen Konzessionen gemacht worden, [bei] der Postsparkasse und der Erlaß über die Ausgleichszulagen. Dasselbe liegt bei den Gerichtskanzleibeamten vor.

Wilfling: [Was] die Maßnahmen für das Jänner-Avancement und die rückwirkende Personalzulage auf 1. Juli [anlangt]: [Am] 13. /8. hat der Kabinettsrat [einen] Beschluß [gefaßt], durch welchen den Post- und Telegraphenangestellten Abkürzungen für die Beförderung zugestanden worden [sind]. Die Abkürzungen konnten nur durch Personalzulagen ab 1. /VII. wirksam gemacht werden. Bei den Vorauszahlungen auf die Besoldungsreform mußte zugestanden werden, daß dasselbe auch den Beamten [der Gruppen] C und D zugewendet wird. Es ist auch den Gerichtskanzleibeamten zugute gekommen, es ist die Gleichstellung mit den Post- und Telegraphen[angestellten] ab 1. /VII. Auch die Richtlinien sind gleichlautend ergangen, so daß die Beamten des Justizressorts, wenn sie nicht leitende Beamte sind, als D-, sonst C-Beamte die gleichen Fristen genießen werden, wie die Beamten aller anderen Ressorts. Sie sind also nicht benachteiligt.

Das Zugeständnis an die Postsparkassen[beamten] hat keinen dauernden Charakter, sondern zielt nur darauf ab, das aufrecht zu erhalten, was im Postsparkassen[dienst] Jahrzehnte bestanden hat, daß dort ein besonderes Avancement ist. Das soll auch bei der nächsten Beförderung in einzelnen Löhnungen

wirksam werden.

Von einer Verkürzung der Gerichtskanzleibeamten kann keine Rede sein. Faktisch erfolgt die Ernennung von 500 Beamten auf leitende Posten, die gar nicht vorhanden sind. Es liegt also nur ein großes Zugeständnis vor.

Mayr: Da das Staatsamt für Finanzen den Widerspruch aufrecht erhält, wird der Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt. Ich bitte aber, daß derartige Anträge nicht in den Einlauf kommen, sondern regelrecht gebracht werden.

8.

Heinl: Verwertung von Strebersdorf. [Ich] ersuche, dieser Transaktion zuzustimmen.

Reisch: Ich habe mich schweren Herzens entschlossen, das billigere Offert zur Annahme zu empfehlen in der Annahme, daß wichtige österreichische volkswirtschaftliche Interessen zu Gunsten des billigeren Offerts sprechen. Die Ara verwaltet staatliches Eigentum, Kunstdünger im Werte von mehreren Hundert Millionen. Verladungen würden Spesen verursachen, Verschlechterungen. Sie haben ein ausgedehntes landwirtschaftliches Maschinenlager zu Geschäften mit Jugoslawien. Trautzl ist auch ein förderungswürdiges österreichisches Unternehmen. Besonders hat die österreichische Automobil-Industrie gegen die Überlassung an das englische Unternehmen ausgesprochen, damit keine Konkurrenzunternehmen errichtet werden.

Der Staat kommt bei der Veräußerung staatlicher Industriewerke in eine schwierige Lage. Die Käufer werden zumeist Ausländer sein, die hier billig kaufen können. Man wird daher öfter vor diese Gewissensfrage gestellt sein, ob man [es] zur Schonung der österreichischen Industrie billig einem Inländer verkauft oder unter Schaffung einer Konkurrenz teuer einem Ausländer. Ich will nicht endgültig dazu Stellung nehmen. In concreto liegt es aber so, daß die Automobil-Industrie förderungswürdig ist und in einer schwierigen Lage ist. Machen wir etwas, was sie gefährdet, so untergraben wir den ihr gegebenen Staatskredit und gefährden eine höhere Summe als bei der Differenz in Frage steht.

Ich glaube, wir sollten das billigere österreichische Offert annehmen.

Ellenbogen: In dieser Sache liegt der Beschluß des Kabinettsrates vor, daß bei der Veräußerung von Sachdemobilisierungsgütern die Gründung gemeinwirtschaftlicher Unternehmungen in Aussicht zu nehmen ist. [Dieser] wurde vernachlässigt. Die Sozialisierungskommission wurde nicht verständigt. Ich bitte, daß dieser Beschluß den Staatsämtern zur Kenntnis gebracht wird.

In materieller Beziehung ist es eine sehr bedenkliche Sache, daß ein Anbot, das um mehr als 50 % höher ist, zurückgestellt werden soll. Weiter muß ich sagen, ich schätze die Gründe des Staatsamtes für Finanzen als durchaus beachtenswert ein, wir müssen unsere Industrie schützen. Ich frage mich aber, ob wenn sich die Amerikaner darauf versteifen, ihre Industrie hier einzuführen, gerade die Frage Strebersdorf die einzige Möglichkeit ist, ob sie nicht einen anderen Weg finden um sich festzusetzen?

Ich weiß nicht, was die 4 Millionen bedeuten. Heißt es, daß wir auch in der Verwaltung der Gesellschaft uns befinden oder nehmen wir bloß die Aktien ab ohne Einfluß zu bekommen? Und sind Versuche gemacht worden, wenn sich der Staat schon beteiligt, mit der Gesellschaft eine innige[re] Verbindung herzustellen, vermöge deren der Staat auf die Verwaltung großen Einfluß nehmen kann?

Da alle diese Fragen erst zur Diskussion stehen, bitte ich, daß diese Angelegenheit jetzt nicht erledigt wird.

Heinl: Es handelt sich nicht um [ein] staatliches Industriewerk, sondern um ein reines Sachdemobilisierungsgut.

Die Verhandlungen mit Ara und Trautzl sind sehr weit gediehen. Wien und

landwirtschaftliche Warenstelle sind verschwunden. Wir waren knapp vor dem Abschluß, auf einmal erscheint der Engländer Benno Meisel [Maisel] aus [...] mit einem Scheck auf 44 Millionen. Die Sache ist Reisch und mir zur Entscheidung vorgelegt worden. Auf der einen Seite [steht] ein unterstützungswürdiges österreichisches Unternehmen, Trautzl, dann die Ara, die obdachlos würde; [auf der anderen Seite das Offert der Engländer]. Gestern ist der Termin abgelaufen, in dem Maisel erklärte, wenn wir gestern abgeschlossen hätten, so hätte er das [...] des Betriebes in Strebersdorf sofort übernommen.

Das Staatsamt für Landwirtschaft hat protestiert, daß man nicht weiß, wohin man mit dem Phosphordünger hin soll. Maisel hat abgelehnt, den Nordteil des Lagers der Ara zu überlassen. Dann hat eine Abordnung der Automobil-Industrie darauf hingewiesen, sie haben [vom Staat] 150 Millionen bekommen und [dieser] ermöglicht auf der anderen Seite eine scharfe Konkurrenz. Ich habe daher aufgetragen, mit Maisel nicht abzuschließen und habe Reisch gebeten, selbst die Verhandlungen mit der Ara und Trauzl zu verhandeln. Das Ergebnis liegt im Bericht vor.

Wir sollten zu einer Entscheidung kommen, weil nicht beabsichtigt und nicht möglich ist, eine gemeinwirtschaftliche Anstalt zu errichten, weil die Firma Trauzl eine solche Kombination ablehnt. Der Betrag wird in Aktien zur Verfügung gestellt. Ich bitte Ellenbogen, von seinem Einspruch abzusehen.

Reisch: Der Engländer ist bis morgen Mittag im Wort, gestern hätte er ab 15. den Betrieb übernommen. Wenn wir die Entscheidung treffen, es ihm nicht zu geben, dann ist er mit seinem Offert außer Obligo.

Monatlich zahlen wir bei Strebersdorf eine halbe Million darauf, wir haben daher ein Interesse daran, es rasch abzustoßen. Die Bezahlung in einer Million Aktien ist lediglich ein Entgegenkommen an den Staat, als die Firma Tr.[auzl] nominal 1 Millionen [in] Aktien übergibt, die es - [sie] um 4 Millionen verkaufen könnte, weil diese Aktien rasch steigen werden. Der Betrag ist zu gering, als [daß] wir einen bestimmenden Einfluß auf die Verwaltung beanspruchen könnten.

Deutsch: Das Staatsamt für Landwirtschaft muß bitten, diesem Kaufoffert die Zustimmung zu erteilen. Es wäre ein unabsehbarer Schaden für die Landwirtschaft, wenn das Lager geräumt werden müßte. Nicht nur der Kunstdünger, sondern auch um 50 Millionen Maschinen lagern dort. Anlässlich des 20 Millionen Kredits haben wir ... Nicht nur 300 Waggons Phosphate sind in den Lagern, es rollen noch weitere 300 Waggons an, die nicht anders untergebracht werden können. Findet man eine andere Lokalität, so würden durch den Transport so viele Millionen [an Kosten] erwachsen, daß der Schaden viel größer wäre als die Differenz [zwischen den Offerten]. Daher bitte ich namens des Staatsamtes, diesen Kaufvertrag zu genehmigen.

Ellenbogen: Wir sind plötzlich vor eine äußerst schwerwiegende Entscheidung gestellt, auf die wir nicht vorbereitet sind. Ich sehe ein, daß ernste Momente vorliegen. Wir wollen weder die Automobil-Industrie noch die Landwirtschaft schädigen. Aber eine Entscheidung kann von uns in dieser kurzen Zeit nicht verlangt werden, besonders wenn ein Versäumnis unterlaufen ist. Die Sozialisierungs-Kommission hätte verständigt werden müssen und sich ein Urteil bilden können.

Nach meiner Überzeugung gibt es keine Unternehmung, an der sich der Staat nicht beteiligen kann. Der Standpunkt des Staatsamtes für Finanzen geht entgegen der natürlichen Entwicklung. Warum der Staat sich nicht an einer Tiefbohr-Unternehmung beteiligen soll, kann ich nicht einsehen.

Die Sache könnte so gemacht werden, daß entschieden wird, daß die beiden Staatsämter ermächtigt werden, in diesem Sinne mit der Ara und Trauzl zu verhandeln und das englische Anbot erledigt ist, aber die Sache noch nicht abgeschlossen ist.

Heinl: Wir bringen dann die Firma Trauzl in eine günstige Lage, wenn man sie vom Druck

der englischen Offerte befreit.

Ellenbogen: Ich wurde ~~dadurch in eine~~ - durch diese Termine in eine Zwangslage versetzt und bin gezwungen, zuzustimmen; ich muß dann die Verantwortung den anderen überlassen.

Mayr: Ein grundsätzlicher Widerspruch besteht nicht. Die Tatsache, daß die Sozialisierungskommission nicht verständigt wurde, liegt allerdings vor. Der Kabinettratsbeschluß soll von der Staatskanzlei in Erinnerung gebracht werden.

9.

Resch: Zuschuß zu Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen. ~~Unser Staatsamt hat bis 15. Mai einen Kontrollbericht - hat -~~.

Genehmigt.

10.

Roller: Gemeindevermittlungsämter.

11.

Glöckel: Bühnenangestellte.

Es ist [eine] Vereinbarung abgeschlossen zwischen dem Staatsamt für Finanzen und dem Bühnenverein, die notwendig war, weil jetzt die privaten Theater einen Lohnkampf hatten, der zugunsten der Angestellten ausgegangen ist. Es war zu erwarten, daß auch die Staatstheater an uns herantreten werden, trotzdem im Vertrag vom März ausgesprochen wurde, daß nur dann Lohnforderungen angenommen werden können, wenn auch bei den Staatsangestellten eine Neuregelung der Bezüge erfolgt.

Reisch: Ich kann nicht für den Antrag stimmen. Es liegt eine Zusage des Personals vor, keine weiteren Erhöhungen zu verlangen bis zur Regelung der Staatsbeamtengehälter überhaupt. Schon dadurch ist der formelle Anhaltspunkt gegeben, weitere Zulagen abzulehnen.

Wichtiger ist, daß jetzt nur die Forderungen einiger Kategorien von Theaterangestellten vorliegen und die Bewilligung dieser Forderungen auch Forderungen anderer Gruppen nach sich ziehen wird, so daß wir keine finanziellen Überblick haben, welcher Aufwand aus der Gewährung erwächst.

Die Lage der Staatstheater ist so ungünstig, daß wir nicht die Auslagen weiter vermehren können. Ich muß aufmerksam machen, daß der Abgang 35 Millionen beträgt und eine Summe ausmacht, welche [bei] unseren Verhältnissen nicht mehr verantwortet werden kann. Es entsteht die Frage, was mit den Theatern geschehen soll, weil ein Staat in unseren Verhältnissen sich diesen Luxus nicht leisten kann. Dazu kommt, daß die Sitzpreise schon so hoch sind, daß die Masse der Bevölkerung vom Besuch ausgeschlossen ist. Den Wiener Schiebern einen Theatergenuß zu bereiten, kann nicht unsere Aufgabe sein.

Ich würde glauben, daß wir dafür sorgen müssen, daß die Ausgaben nicht weiter ins Unermeßliche wachsen und wir mit der Entscheidung bis zu jenem Zeitpunkt zuwarten, wo auch die Verhandlungen mit den übrigen Theaterangestellten spruchreif sein werden.

Mayr: Es wäre auch interessant festzustellen, welche Mitglieder höher bezahlt sind als die Regierungsmitglieder.

Glöckel: Die Schauspieler sind von den Sünden der Zeit angesteckt. Es wird erwartet eine

Nachricht ins Schloßtheater, wie sich der Kabinettsrat dazu stellt. Sie wollen die Entscheidung vor den Wahlen haben.

Es spielt nicht nur das Geld mit, sondern [auch] der Vergleich mit den anderen Schauspielern. Im Gegensatz zu früher bezahlen die privaten Bühnen besser als die Staatstheater. Wir rechneten schon vor den Forderungen mit einem Mehraufwand von 10 Millionen, den wir decken zu können hoffen. Wir bauen [den Abgang] ab, indem wir jetzt Gelegenheit haben werden, im größeren Umfang als früher den Angestelltenorganisationen die Burg und Oper zur Verfügung zu stellen. Wir wollen die billigen Sitze [zu] niedrigen [Preisen] abgeben.

Dann möchte ich bitten, zur Kenntnis zu nehmen, daß wir noch eine andere Kombination haben, die aber noch nicht spruchreif ist. Wir glauben, in eine günstige Situation zu kommen durch die Einbeziehung des deutschen Volkstheaters, was eine wesentliche Entlastung in finanzieller Beziehung darstellen würde. In absehbarer Zeit würden wir dann ein gewisses Monopol auf dem Gebiet des Sprechtheaters haben und die Schauspieler besser ausnützen können. Das Volkstheater würde eine materielle und moralische Entlastung bieten.

Es handelt sich [jetzt] um keine finanzielle Mehrbelastung, es ist eine kolossale Saison. Wir haben ungeheure Einnahmen und wenn es so bleibt, können wir damit rechnen, daß durch die Gehaltserhöhungen keine größere Belastung des Budgets eintreten wird. Es ist sicherlich eine starke Belastung, aber wir haben Verpflichtungen, denen wir uns nicht entziehen können.

Die Zugeständnisse sind im bescheidenen Rahmen gehalten, das Staatsamt für Finanzen hat ernstlich mitgearbeitet. Ich bitte nicht die Erregung zu steigern, bei einem Streik würde sich die ganze Bevölkerung auf die Seite der Schauspieler stellen. Ich bitte um Zustimmung zu dem Ergebnis der schweren Kämpfe. Formell ist der Einhalt gegeben, aber man kann die Schauspieler nicht wie Staatsbeamte behandeln.

Mayr: Es ist ein Präjudiz, das weitere Forderungen auslösen wird. Es ist schwer, daß das Übergangskabinett in seinen letzten Stunden soviel auf sich nehmen soll.

Heinl: Ich glaube, daß das Staatsamt für Finanzen von seinem Standpunkt abgehen soll, alles in einen Topf mit den Staatsbeamten zu werfen. Wir haben eine Verpflichtung, die Staatstheater aufrecht zu erhalten. Der Vergleich mit den privaten Theatern drängt sich naturgemäß auf. [Ich] bitte das Staatsamt für Finanzen, den Einspruch zurückzuziehen.

Reisch: Den Zusammenhang mit den Staatsbeamten haben nicht wir hergestellt, es ist ein Bestandteil des letzten Übereinkommens mit den Schauspielern, die sich verpflichtet haben, keine Mehrforderungen zu stellen. Gegenüber den privaten Theatern liegt der Unterschied vor, daß die Anstellungen an den Staatstheatern dauernd sind und [eine] Pensionsberechtigung geben. Es ist daher natürlich, daß die privaten Theater mehr zahlen.

Ellenbogen: Wenn wir nicht zustimmen, werden wir in die Situation gedrängt, am Montag nachzugeben. Wir beziehen eine unhaltbare Position. Es wird sich das ganze Publikum gegen uns wenden. Die Vorstellung, daß es [nicht] ungerecht ist, daß die privaten Schauspieler besser gezahlt werden als [die] an den Nationaltheatern, wird niemand verstehen.

Glöckel: Die Pensionsfrage spielt hier auch mit, aber ein Vergleich mit den Staatsbeamten ist nicht gegeben, denn viele Schauspieler gehen vor zehn Dienstjahren weg. Es ist ein ganz anderes dienstliches Verhältnis als bei den Staatsbeamten, viel weniger starr. Ich habe mich dagegen gewehrt, daß ich unter eine Pression gestellt werde. Aber es ist klar, daß wir vor der öffentlichen Meinung sachfällig werden. Die Forderungen sind bescheiden und die Unterhändler zetern, daß sie durch ihre Nachgiebigkeit unmöglich gemacht werden.

Reisch: [Ich] bitte um Vertagung bis die Verhandlungen auch mit den übrigen Kategorien durchgeführt sind.

Glöckel: Haben wir den Willen, es abzulehnen? Ablehnen können wir es nicht und ob wir heute oder übermorgen zustimmen, ist gleichgültig. Wir werden Ersparungen in der Verwaltung erzielen, es wird vieles geändert werden.

Mayr: Steht es fest, daß ein effektiver Ausfall nicht erfolgt durch die Erhöhungen?

Reisch: Ich gebe zu, daß die Aufbesserungen nicht übermäßig sind und werden bewilligt werden müssen. Ich halte meinen Einspruch nicht unbedingt aufrecht.

Genehmigt.

12.

Kralowsky: Einreihung.

Reisch: Ich muß meiner Verwunderung über den Antrag Ausdruck geben, weil es noch nicht da war, daß ein fremdes Ressort [es unternimmt], einen Antrag über die Einreihung fremder Ressortangehöriger zu stellen. [Ich] bitte daher über den Antrag zur Tagesordnung zu gehen, ich kann [aber] sachliche Aufklärungen geben.

Die Ausschreibung hat dahin gelautet, daß die Offiziere nach denselben Grundsätzen wie die Beamten [der Gruppe] C behandelt werden. Die Steuerbeamten sind in [Gruppe] D, werden aber nach C behandelt. Es ist in vollem Einvernehmen aller Beteiligten die Fassung der Ausschreibung in der verlesenen Weise geschehen, womit gesagt wird, daß die Offiziere wie die Steueramtsbeamten behandelt werden, die in [Gruppe] D eingereiht sind, aber nach C behandelt werden. Diese Zusage wird den Offizieren gegenüber eingehalten. Es ist daher das eingehalten, was in der Ausschreibung zugesagt wurde.

Was die Rangfrage anlangt, so läßt diese eine doppelte Auslegung zu. Einmal die Frage der Rangklasse und dann des Ranges innerhalb der Klasse. Das ist sehr heikel, weil wir mit den [Ge]fühlen der Steueramtsbeamten rechnen müssen. Diese haben die strikte Erklärung abgegeben, daß wenn man die kürzer dienenden Offiziere in der Zahl von 501 Offizieren vorreihen würde und sie präterieren würde, sie das mit einem Streik beantworten müßten. Die Frage der Rangbehandlung bildet noch den Gegenstand weiterer Verhandlungen, welche es nicht aussichtslos erscheinen lassen, daß eine befriedigende Lösung gefunden wird. Dermalen steht es so, daß der Offizier in seiner Rangklasse übernommen wird, aber in dieser Rangklasse als der letzte eingereiht wird. Das ist wohl keine unbillige Lösung, weil es klar ist, daß sich die länger dienenden Beamten Einschübe nicht gefallen lassen, noch dazu von nicht eingearbeiteten Kräften. Die Frage der Behandlung nach den Kategorien ist ganz eindeutig gelöst und [es] kann kein Einwand erhoben werden.

Wenn behauptet wird, es werde eine Bestimmung der Dienstpragmatik verletzt, so ist das unrichtig. Denn die Dienstpragmatik räumt den Offizieren nur bei ihrer Bewerbung das Recht ein ... Wenn er sich bewirbt, so ist er nach [Gruppe] C zu behandeln. Aber wenn ein Offizier eine Stelle annimmt, so braucht er nicht nach [Gruppe] C behandelt zu werden. Das ist nach [§] 52 ausgeschlossen, denn es kommt nicht auf die Vorbildung des Einzelnen an, sondern auf die Gruppe, in der sich die Stelle befindet.

Ich glaube, daß kein Anlaß zu einer Beschwerde seitens der Offiziere vorliegt und daß das Heeresamt keinen Anlaß hat, sich in die Angelegenheiten des Staatsamtes für Finanzen einzumischen.

Kralowsky: Reisch daß - [hat] dem Heeresamt die Kompetenz abgestritten. Das Heeresamt hat die moralische Verpflichtung, die überzähligen Militärpersonen in die zivilen Berufe zu überführen. Wir müssen also die Verhandlungen führen und da wir mit dem

Staatsamt für Finanzen nicht einig geworden sind, müssen wir den Fall dem Kabinettsrat unterbreiten.

Die Erwägung des Staatsamtes für Finanzen war uns nicht bekannt, wir haben aufgrund der Mittelschulbildung verhandelt. Wir waren überrascht und haben gebeten, daß die Mittelschulbildung als Erfordernis festgesetzt werden sollte. Darauf kam die Mitteilung, daß diese Stilisierung über ausdrückliches Verlangen des Personaldepartements des Staatsamtes für Finanzen ~~geplant~~ sei - aufgenommen wurde, daß aber andere Bewerber als mit Mittelschulbildung aufgenommen werden.

Heinl: Es handelt sich um Personen, welche [eine] effektive Mittelschulbildung aufweisen. Die Steueramtsbeamten haben nur zu [einem] kleinen Teil die Matura. Daher sind sie in [Gruppe] D und werden nur nach C behandelt. Die Offiziere haben Mittelschulbildung. Daher scheint es zweckmäßig, den Standpunkt [bezüglich Gruppe] C aufrecht zu erhalten.

Roller: Die Herren sind in begreiflicher Aufregung. Jedenfalls kann man ihnen den guten Glauben zubilligen, daß sie nicht wußten, so behandelt zu werden.

Wir haben die Militärgerichtsbeamten übernommen und es ist reibungslos gegangen. Es ist eine Kommission im Gesetz vorgesehen, welche innerhalb des Dienststranges den Posten des Einzelnen auszumitteln hat. Wenn die Besoldungsreform bald kommt, wird es bedeutungslos.

[Ich] schlage vor, es ähnlich zu machen wie im Justizressort mit den Auditoren, Militärbeamten und Vertragsbeamten. Es soll im Wege der Güte der Rang ausgemittelt werden. Es ist richtig, daß man die Steueramtsbeamten vor Einschüben schützen muß. Aber zu sagen, nach § 52 sind sie nach C zu behandeln, geht auch nicht.

Man sollte [darüber] heute noch nicht entscheiden, sondern [versuchen], die Frage individuell zu behandeln. Allerdings fehlt dazu ein Gesetz.

Resch: Zum Antrag ist das Staatsamt für Finanzen kompetent. Ich meine, daß den Offizieren, welche eine Staatsanstellung bekommen [haben], ist nicht unrecht geschehen. Sie wußten, daß die Steuerbeamten in [Gruppe] D sind und nach C behandelt werden. Sie können nun nicht verlangen, wenn sie eine solche Stelle annehmen, daß sie besser behandelt werden als die alten Steuerbeamten. Sie sind gleichgestellt, sie werden nach den Grundsätzen [der Gruppe] C behandelt, obwohl sie in [Gruppe] D sind.

Auch die zweite Zusage, die Übernahme unter Beibehaltung des Ranges ist erfolgt. Es ist klar, daß sich die Beamten Einschübe nicht gefallen lassen. Die Offiziere müssen froh sein, daß sie überhaupt eine zivile Anstellung nach dem Rang bekommen haben.

Wilfling: Wo Militärauditoren in Betracht kommen, liegt die Sache anders. Es ist auf beiden Seiten Hochschulbildung. Es war Bedarf nach Richtern, es sind aber Verhandlungen mit der Richtervereinigung gepflogen worden, welche die Regelung selbst wünschte. Hier stehen aber die Steuerbeamten auf dem Standpunkt, daß die Offiziere wie die Steuerbeamten behandelt werden sollen.

Die Leute wußten, worum es sich handelte. Materiell sind sie der Gruppe C gleichgestellt. Die freie Beförderung gilt für alle Beamten der Gruppe C gleich. Sie werden wie Rechnungsbeamte und Postbeamte behandelt. Äußerlich und praktisch liegt gar kein Unterschied vor. Es bleibt von der Forderung praktisch nichts übrig.

Mayr: Im Sinne des Antrages Kr.[alowsky] kann der Kabinettsrat nicht beschließen, wegen des Einspruches des Staatsamtes für Finanzen. Über die Rangbestimmung werden ohnedies weitere Verhandlungen gepflogen und denen wird man es überlassen, mit den Steuerbeamten über diese Frage ins Reine zu kommen. Jedenfalls geschieht den Offizieren, die genau wußten, was sie tun beim Eintritt, kein Unrecht. Es soll darüber verhandelt werden, ob die Klasse D der Steuerbeamten aufgehoben werden soll.

Kralowsky: ~~Nach meiner Orientierung~~ -. Man könnte für die Offiziere einen eigenen Status bilden.

Mayr: Ich würde gern den Wunsch der Offiziere erfüllen, aber es wird unverhältnismäßigen Widerspruch bei den Steueramtsbeamten hervorrufen.

Reisch: Die Schaffung von Steuerbemessungsbeamten haben wir abgelehnt, weil dort Rechnungsbeamte und Steuerbeamten verwendet werden. Wir müssen vermeiden, diese im Steuerbemessungsgeschäft Verwendeten zu einer eigenen Kategorie zusammenzufassen. Auch davon kann nicht die Rede sein, daß die Steuerbeamten aus [Gruppe] D nach ?Dⁿ zu versetzen. Wir wollen nichts ändern an den Kategorien, sondern daß eine grundlegende Neuregelung [erfolgt]. Die Steuerbeamten bleiben in [Gruppe] D, werden aber nach C behandelt. Es ist das eine reine Formalität.

Roller: Das Haupt-Gravamen ist, daß die Offiziere den Steuerbeamten nachgestellt werden sollen. Bei uns ist vorgesorgt, daß [für] Zurechnungen der Rangklassendienstzeit vorgesorgt wird. Es soll zwischen den beiden Gruppen über einen individuellen Ausgleich weiter verhandelt werden.

Kralowsky: Das Kabinett entscheidet also nicht über die Gruppeneinteilung, sondern beauftragt die Ressorts zu weiteren Verhandlungen? Über die Rangklasseneinreihung liegt eine Zusage vor.

Reisch: Ich kann nicht zugeben, daß das Heeresamt mit meinen Beamten verhandelt. Sie sind im Finanzdienst und haben nur mit dem Staatsamt für Finanzen zu verhandeln.

Mayr: Solche Verhandlungen werden geführt mit Beziehung des Heeresamtes.

Roller: Die Kommission im Justizressort tagt unter dem Vorsitz des Justizressorts unter Beziehung von Vertretern weiterer Gruppen.

Reisch: Ich muß mit beiden Gruppen im Staatsamt für Finanzen verhandeln. Über den Rang laufen ohnedies Verhandlungen. Die Leute sind in der Rangklasse übernommen worden, in der sie waren. Die Zusage ist daher eingehalten worden. Das Zugeständnis der Reihung nach dem Rangdatum ist streng genommen nicht gemacht. Innerhalb der Rangklasse wird der Rang nicht gewahrt werden können, aber es wird ein Einverständnis zu erzielen sein.

Mayr: In der Praxis wird das Staatsamt für Finanzen sich mit dem Heeresamt verständigen können.

Kralowsky: Ich werde Deutsch berichten, daß Reisch eine direkte Ingerenz bei den Verhandlungen ablehnt.

Gegenstand ohne Beschluß erledigt.

13.

Breisky: Pensionistengesetz, 5.

Grimm: Unsere Weigerung gegen den Passus rührt nicht daher, daß wir es den Gendarmen nicht zuerkennen wollten. Wir würdigen die Gründe des [Staatsamtes für] Inneres, wir fürchten nur dasselbe Verlangen von den abgebauten Berufsmilitärpersonen. Dann würden zahlreiche fremde Offiziersparteien uns zur Last fallen. Dieser Passus ist in den Verordnungen über das Militär nicht enthalten.

Wenn der Kabinettsrat die Differenzierung zwischen Gendarmen und Berufsmilitärpersonen anerkennt, würde das Staatsamt für Finanzen keine Einwendung erheben. Wir fürchten nur denselben Anspruch von den Berufsmilitärpersonen. Das würde bedingen, daß wir fremdnationale Leute bezahlen müssen.

Wenn das Heeresamt keine Einwendung erhebt, tun wir es auch nicht.

Kralowsky: Ich erkläre mich mit den Ausführungen Grimms [nicht nur nicht] einverstanden, ich muß sogar noch weiter gehen: [Wir haben als Stichtag festgelegt den] 24. /8., [ich]

bitte auch diesen Termin beizubehalten.

Breisky: Der springende Punkt ist, daß Gendarmerie und Militär nicht verglichen werden können. Die Gendarmerie war [zwar] militarisiert, [aber] die Funktion der Gendarmerie ist eine reine Sicherheitswachefunktion. Ich glaube nicht, daß es Verständnis finden [würde], zu sagen, die Militärpersonen haben den gleichen Anspruch. Die Gendarmerie ist ein Organ der Landesverwaltung. Der Beamtencharakter der Gendarmerie ist so stark, daß er allen Präjudiz-[Folgerungen] von militärischer Seite vorbeugt.

Ich bin gegen eine Terminverlegung, weil sie den Zweck der Vollzugsanweisung unterbindet.

Mayr: Richtig scheint mir, daß die G[endarmerie] infolge des Krieges militarisiert wurde, aber richtig ist, [daß] sie zivile Beamte [sind]. Auch haben wir der Gendarmerie einen ganz anderen Wesenscharakter beizumessen als den Militärs. Vergleiche sind nicht angängig. Die Gendarmen sind bodenständig im deutschen Österreich, beim Militär ist es etwas ganz anderes. Ich würde bedauern, wenn das Heeresamt der G[endarmerie] schaden würde.

Daß wir auf Änderungen eingehen könnten bezüglich des Militärs, halte ich für ausgeschlossen.

Kralowsky: Die Gendarmen waren [vom] Personal [her] militärisch, nur dienstlich [waren sie] dem Bez[irkshauptmann] unterstellt.

Grimm: Der Zweck der Vollzugsanweisung ist zu verhindern, daß Fremdnationale uns durch Option zur Last fallen. Das ist bei den Gendarmen ausgeschlossen, weil es sich um bodenständige deutsche Elemente handelt.

Wenn sich der Kabinettsrat für eine separate Behandlung der Gendarmen entscheidet, finden wir es akzeptabel. Wenn der Einspruch des [Staatsamtes für] Heereswesen aufrecht bleibt, dann bitte ich [die Sache] nicht zu entscheiden, weil das Heeresamt seine Vollzugsanweisung verzögern würde. [Dann] bitte [ich], daß [eine] Kabinettskonferenz die Sache in Ordnung bringt und die Vollzugsanweisung aufgrund des Beschlusses der Konferenz publiziert werden darf.

Kralowsky: [Ich] kann den Einspruch nicht zurückziehen.

Mayr: Kabinettskonferenz aus den beteiligten drei Ressorts.

14.

Ellenbogen: 7. a).

15.

Ellenbogen: 7. b).

16.

Heinl: Beirat für Handelsstatistik, die Handelsverträge nötigen zur Einsetzung des Beirates.

Reisch: Für die Handelsstatistik haben wir einen enormen Apparat in der Handelskammer. Ich würde sie brauchen für das internationale Abrechnungsamt. Ich beantrage, daß - wenn wir für die Handelsstatistik einen neuen Beirat schaffen, den bestehenden Amtsstand abzubauen oder wenigstens zu beurlauben, damit das Lokal für das Abrechnungsamt frei wird. Wir müssen im Sinne der Verträge [eine] große Anmeldungs- und Vergleichsaktion durchführen und brauchen dafür Räume. Das Abrechnungsamt ist in der Handelskammer und muß sich ausdehnen. Die [...] - Möglichkeit wäre gegeben.

Heinl: So einfach, wie Reisch es schildert, ist es nicht. Ich habe eine kommissionelle Besichtigung der Büros der Handelsstatistik angeordnet und hoffe, den Wünschen Reichs gerecht werden zu können.

Genehmigt.

17.

Heinl: Staatsvermessungsamt.

Das Einvernehmen wurde hergestellt zwischen den zuständigen Referenten. [Ich] bitte um die Genehmigung des alten Antrages.

Genehmigt vorbehaltlich der Zuziehung des Justizamtes.

Kralowsky: Dem [Staatsamt für] Heerwesen soll Gelegenheit gegeben werden, bei der Ausarbeitung der Geschäftsordnung mitzuwirken - § 2.

18.

Heinl: Rotationsdruckpapier.

Ellenbogen: Ich habe keine Einwendung mit Rücksicht darauf, daß das Papier da ist. Solche Maßnahmen, die ohne Belastung der Staatsfinanzen eine Einschränkung hervorgerufen haben, [sind] nicht mehr gerechtfertigt.

Was den letzten Absatz des Exposés anlangt wegen des Waggon-Systems, will Heinl keinen Antrag stellen. Die Christlichsozialen waren dafür, wir dagegen. Mit Rücksicht auf die Lage der gewerkschaftlichen Arbeiter der Buchdruckerei, sahen wir uns genötigt, den Einspruch zurückzuziehen. Es wäre zweckmäßig, diese Sache in einer der nächsten Sitzungen zu behandeln.

Reisch: Es handelt sich bei der Papierbewirtschaftung um eine Sache, die die Staatsfinanzen außerordentlich belastet. Wir zahlen gegenwärtig 10 Millionen monatlich auf das Zeitungspapier darauf. Dieser Zustand kann auf die Dauer nicht weitergeführt werden.

Aus dem Referat sehe ich, daß sich die Verhältnisse in der letzten Woche verbessert haben und die Produktion eine derartige ist, daß man daran gehen kann, die Papiermenge zu erhöhen. Das ist eine Luxus-Konsumtion eines wertvollen Exportartikels. Wir können nicht zustimmen ohne festzustellen, daß die Papiersubventionswirtschaft nicht weitergehen [kann] und abgebaut werden muß. Gerade der - [den] Augenblick, wo wir jede Beschränkung aufheben, Beschränkungen aufheben, welche in allen Ländern bestehen, [sollte man] nicht vorübergehen lassen, ohne energisch an den Abbau der bisherigen Subventionswirtschaft zu schreiten.

Ich kann keiner Maßregel zustimmen, welche die Möglichkeit einer Weiterung dieser Subventionswirtschaft beinhalten könnte. Das ist der Fall beim Übergang von Flachdruck zu Rotationsdruck. Flachdruck[papier] hatte bisher keine Subvention. Der Übergang bringt eine große Entlastung des Unternehmens, weil der Betrieb auf Rotationspapier billiger ist als auf Flachdruck. Ich kann [dem] nur zustimmen, wenn die Sicherheit geboten wird, daß diese Zeitungen nicht den Anspruch erhebt, gleichfalls an der Rotationspapiersubvention teilzuhaben. Einer Zeitung wird der Übergang nur dann gestattet werden, nur im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen und nur unter der Bedingung eines ausdrücklichen Verzichtes der Zeitung, daß sie aus der Verwendung des Rotationspapiers keine Forderung auf den Empfang von Subventionen ableiten wird, die andere Zeitungen bisher erhalten haben.

Die Öffentlichkeit soll von dem Beschluß nicht vor den Wahlen in Kenntnis gesetzt werden und nach den Wahlen nur mit dem Beisatz, daß der Kabinettsrat auch energische Maßregeln für den Abbau beschlossen hat.

Heinl: Mit dem ersten Wunsch kann ich mich einverstanden erklären, aber ich muß [darauf] aufmerksam machen, daß die Fachzeitschriften auf Flachdruck[papier] wegen der subventionierten Zuweisung von Papier einzuschränken [wären]. Ich nehme zur Kenntnis, daß alle diese Ansuchen dem Staatsamt für Finanzen vorzulegen sind.

Die Vorlage der Umänderung des Waggon-systems wird in der nächsten Sitzung behandelt werden.

Reisch: Es wäre wünschenswert, daß der Kabinettsrat unseren Standpunkt billigt. Ich vermisse eine Stellungnahme zur Ankündigung eines Abbaus der Subvention.

Heinl: Ich beschäftige mich schon länger mit der Frage. Auf der einen Seite sollen die Arbeiter beschäftigt werden, auf der anderen Seite die Zeitungen, welche nicht das Auslangen finden können - billigere Belieferung der Zeitungen gegen [...] im Export. Aber die Schwierigkeiten sind sehr groß. Ich bin bereit, an dieser Frage zu arbeiten. Bei der Beratung der Umänderung der Berechnung nach dem Waggon-system [wäre] über diese Frage zu sprechen.

Im übrigen sind die Herren einverstanden mit der Erweiterung des Umfanges der Zeitungen und daß die Möglichkeit besteht, daß die Zeitungen von Flachdruck auf Rotationsdruck übergehen mit den Beschränkungen des Staatsamtes für Finanzen?

Mayr: Die beiden Grundfragen sind genehmigt. Der Kabinettrat soll grundsätzlich aussprechen, daß wenn möglich, die Zuschüsse aufhören sollen. Das wird in der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Man läßt die Beschränkung auf, denkt aber an den Abbau der Subvention.

19.

Reisch: Indien und Neuseeland.

20.

Reisch: Annahme- und Zahlungsverbot.

21.

Mayr: -.

Breisky: Zuwendungen an die Seelsorgegeistlichkeit.

[Fortsetzung zu Punkt 1]:

Heinl: Die Berichte sind sehr subjektiv abgefaßt. Man sieht, daß die Wehrmänner sich aktiv beteiligt haben. Ich bitte, daß das Heeresamt [eine] Untersuchung einleitet und die Schuldtragenden zur Verantwortung zieht.

Ellenbogen: -.

Kralowsky: Aufgrund der Zeitungsnachrichten hat Deutsch [eine] Untersuchung angeordnet.

Mayr: [Ich] bitte, daß über das Untersuchungsergebnis Bericht erstattet wird. Wegen Breitensee wird gefragt, ob es richtig sei, daß der Rädelsführer zum Zugsführer ernannt worden [ist]. Auch die Polizeiberichte wären interessant. Vielleicht kann auch darüber in der nächsten Sitzung Bericht erstattet werden.

³/₄ 7

[Nächste Sitzung]: Mittwoch nachmittag.

[Notiz zu Punkt 6]:

[Ellenbogen]: Unter der Führung des Herrn Hruschka hat sich ein steirisches Konsortium gebildet aus dem Genannten und den Firmen Regensburger, Schlumpf (Mürzzuschlag) und Glesinger, welches die Absicht hat, die Staatsforste im Gebiet der steirischen Salza mit einem jährlichen Holzertrag von ca. 150.000 m³ zu exploitiern und die elektrische Bahn Gußwerk - Aflenz zu bauen.

Einbezogen erscheinen hierbei die bisher in dem Glesinger'schen Vertrag genannten Teile der Staatsforste. Das Holz soll verschnitten werden auf drei großen Sägen und zwar auf der Glesinger Säge in Gußwerk und auf zwei neu zu errichtenden Sägen in Großreifling und Mürzzuschlag.

An diesem Projekt beteiligt sich namentlich auch das Land Steiermark, welches die Exploitierng der in der Steiermark gelegenen Staatsforste für sich reklamiert. Insbesondere soll der Landeshauptmann Rintelen eventuell auch dessen ?Steirerbank hinter dem Projekt stehen.

Nach den vorliegenden Informationen scheint die Vermutung zuzutreffen, daß die Staatsforstverwaltung sich schon mit dem Projekte befaßt und diesem zuzustimmen geneigt ist.

Es geht nicht an, Verhandlungen von so großer Bedeutung zu führen, ohne daß die an der Holzbewirtschaftung Österreichs so sehr mitinteressierten Staatsämter, wie namentlich das Staatsamt für Finanzen und das Staatsamt für Handel, Gelegenheit haben, rechtzeitig dazu Stellung zu nehmen. Es genügt nicht, daß ein fertiger Vertrag in den Kabinettsrat gebracht wird, der keine Zeit und zum großen Teil auch nicht genügend Sachkenntnis hat, um sich eingehend damit zu verfassen [befassen].

[KRP 228, 16. Oktober 1920, Stenogramm Fenz]

228., 16. /X. '20

Mayr: [Ich erhielt einen] Protest der christlichsozialen Partei über die Stockerauer Vorgänge mit der Bitte, [die Sache] im Kabinettsrat zur Sprache zu bringen.

[In dem Brief heißt es]: Wehrmänner in geschlossenen Zügen, teils bewaffnet, teils -. [Es stellt sich die Frage], wie es mit dem Erlaß des Staatssekretär Deutsch und mit der Autorität des Staatssekretariats steht.

Eine andere Beschwerde [geht dahin], daß die Landesregierung trotz Aufforderung nach Gendarmerieverstärkung [eine solche] nicht hinausgeschickt hat. Es wird befürchtet, daß morgen überhaupt keine Wahl in Stockerau stattfindet.

Breisky: Ich habe nur vorläufige Berichte von der Landesregierung erhalten. [Aber] Wollek hat den Tatbestand geschildert. Es schienen die Voraussetzungen gegeben gewesen zu sein, daß [eine] Gendarmerieverstärkung hinausgehen müsse. Sever hat [aber] die Besorgnis gehabt, daß das Hinausschicken [eine] Erregung hervorrufen würde. Ich habe erwidert, daß die Verantwortung doch so groß ist, daß man [sie] hinaus schicken muß in vorsichtiger Form. [Vorgestern ist] neuerlich der Auftrag ergangen, daß gestern Gendarmerie hinauskommt. [Einen] Bericht über den Vollzug habe ich nicht erhalten.

Über die Wehrmänner-Beteiligung ist im Bericht Severs nichts enthalten. Deutsch glaubt aber, daß kein Anlaß vorhanden ist, den Wehrmännern ein unkorrektes Benehmen vorwerfen zu lassen.

Heinl: Die Mitteilungen, die uns [bekannt] geworden sind, hauptsächlich durch Seipel und Wollek, sind solche gewesen, daß man annehmen muß, daß die Teilnahme der Wehrmacht wohlorganisiert war. Der Erlaß Deutschs, der auf alle Parteien den besten Eindruck gemacht [hat], wird einfach nicht beachtet von den Wehrmännern. Sie erscheinen nach wie vor mit der Seitenwaffe.

[Ich] bitte, daß das Heeresamt dafür Sorge trägt, daß die Befehle beachtet werden und entgegen -. [Ich] bitte auch, die Breitenseer Vorfälle zu besprechen.

Renner: [Ich] bitte um das Ergebnis des Überfalls in Seebenstein, wo auch einige Verletzungen vorgekommen sind.

Mayr: [Ich erhielt ein] Schreiben der deutschen Volkspartei in Vöslau, die sich auch über Terror beklagt.

[Grünberger]: Brief Reischs [betreffend] Titulierungen.

Mayr: [Ich] finde [dies] berechtigt.

Grünberger: Direktor der Vieh- und Fleischübernahmsstelle Deri - Regierungsrat.

Reisch: [Ich] behalte mir [eine] Stellung[nahme] vor. Das Staatsamt für Finanzen hat eine abweichende Meinung über die Tätigkeit Deris [wegen der] Vorschriften über Devisenhandel, der Weisungen des Staatsamtes für Finanzen über Einkäufe im Ausland. [Ich] habe [einen] gegenteiligen Antrag gestellt beim Volksernährungsamt. [Ich] bitte um Zurückstellung.

Breisky: [Eine] gewisse Bewegungsfreiheit muß man doch haben. Daß Titulierungen -.

Reisch: Meine Anregung war nur dahin, daß ich um Präjudizien zu vermeiden, [geraten habe], daß das Einvernehmen gepflogen wird.

Glöckel: Gibt es bei den Richtlinien Ausnahmefälle oder nicht?

Reisch: Ausnahmefälle sind vorgesehen.

Breisky: [Ich] bin gegen [ein] aktenmäßiges Einvernehmen mit Titulierungen.

Reisch: Ich verlange kein aktenmäßiges Einvernehmen.

Grimm: [Es genügt, ein] Verzeichnis mit den Daten an das Staatsamt für Finanzen [zu schicken].

Reisch: -.

Pesta: -.

Mayr: Wir nehmen das Schreiben zur Kenntnis bezüglich der Beförderungen.

Glöckel: Bei den Zentralstellen [ist] die Rangklassen-Dienstzeit maßgebend, bei den Unterbehörden [ist] die Gesamtdienstzeit maßgebend. Es kann vorkommen, daß Leute in den -.

Grimm: Ausnahmen sind möglich, wenn Präterierungen eintreten würden.

Reisch: [Ernennung von] Ministerialsekretär Dr. Groß zum Oberf.[inanz]-Rat mit Wirksamkeit vom 23. /6. '18 mit dem Titel eines Ministerialrates.

Angenommen.

Renner: Die Salzburger Überschwemmung [hat] eine Reihe von Industrieunternehmungen stillgelegt, darunter die Marmorwerke in Oberalm bei Hallein. [Der Betrieb] hat [um] Unterstützung angesucht. Was ist vorgekehrt worden?

Mayr: Eine Kommission von Salzburg war hier und hat die Schadenserhebungen im Einvernehmen mit allen Staatsämtern durchgeführt. Das Ergebnis weiß ich nicht.

Heinl: Die Beträge, die wir zur Verfügung haben, decken kaum die Schäden an öffentlichem Gut. Wir haben bisher 9 Millionen Kronen flüssig gemacht.

Bezüglich der Industrie haben wir die Landesregierungen angewiesen, uns die Schäden bekannt zu geben, dann wird man mit dem Staatsamt für Finanzen in Verbindung treten.

Renner: Es handelt sich weniger um die Schadensbehebung als um die Stilllegung der Industrien. In Oberalm sind zahlreiche Arbeiter brotlos geworden und fallen der Arbeitslosenunterstützung zur Last auf viele Monate.

Heinl: -.

Renner: Wir haben über das Abstimmungsergebnis nach Paris berichtet. Ich habe drei Tage vor der Abstimmung Hoffinger nach Belgrad geschickt. Er ist einen Tag vor der Abstimmung eingetroffen und hat in meinem Auftrag gesagt, wie immer die Abstimmung ausgeht, sollen die beiden Regierungen gemeinsam vorgehen. Trumbič war sehr einverstanden.

Nun das Ergebnis der Abstimmung - der Einmarsch von zwei Bataillonen. Hoffinger Audienz bei Trumbič - kühle Aufnahme. Trumbič findet, daß die Sache nicht zwischen Österreich und Serbien abzuhandeln ist, sondern zwischen Österreich und der Botschafterkonferenz einerseits und Serbien und der Botschafterkonferenz andererseits.

[Bezüglich des Militärs erklärte er], Serbien hat noch die Verwaltung, auch sind zwei Gendarmen verwundet worden. Auch seien von deutscher Seite sehr viele Gewalttätigkeiten geschehen und es müßten die serbischen Staatsangehörigen geschützt werden bis die Plebiszit-Kommission eine Verfügung trifft. Auf Drängen hat er gesagt, Serbien wäre - [daß Serbien] vom Weg der Legalität nicht abgehen wird.

Diese Zusicherung ist beruhigend. Wir wissen aber, daß die Serben in Paris die größten Anstrengungen machen, das Land zu teilen. Das Gebiet bis zur Drau den Jugoslaven, links der Drau den Jugoslaven. Ich habe Eichhoff [daher] beauftragt, zu sagen, daß wir auf dem klaren Wortlaut des Friedensvertrages bestehen und keine Teilung zulassen. Auch das Zustandekommen dieser Bestimmung läßt die Intention des Obersten Rates klar erkennen. Entweder müßte ein großes Gebiet den Jugoslaven zufallen oder gar nichts. Die geographische Einheit des Landes muß gewahrt bleiben.

Wir haben einen Freund in Italien.

Ich habe im 'Journal des Debats' ein Interview einrücken lassen, daß der Anschlußgedanke so stark geworden ist, weil wir das Gefühl haben, keinen Schutz zu haben.

Die Jugoslaven haben sich auch nach Prag gewendet. Die Sache steht sehr auf des Messers Schneide, ich glaube aber, daß nach dem Wortlaut des Friedensvertrags es zu einer Teilung nicht kommt.

Militärisch [besteht] keine Gefahr. Die Italiener haben gesagt, daß [ein] weiterer Einmarsch für Italien Gegenstand der Erwägung wäre.

[Beschluß]: Bericht zur Kenntis. Der Kabinettsrat [spricht seine] besondere Befriedigung über das Abstimmungsergebnis [aus].

Ellenbogen: Ein steirisches Konsortium hat sich gebildet.

Ich weiß nicht, wie viel an der Sache wahr ist. Ich möchte nicht, daß wir überrascht werden wie bei der Glesinger-Sache. Ich bin der Ansicht, daß wir rechtzeitig davon verständigt werden müssen und wenn solche Verhandlungen geführt werden, daß dazu nicht das Staatsamt für Landwirtschaft allein, sondern auch die anderen zuständigen Staatsämter [damit betraut werden].

Antrag: Wenn solche Verhandlungen gepflogen werden, [daß sie] im Einvernehmen

mit [den Staatsämtern für] Handel [und] Finanzen und der Sozialisierungskommission geführt werden.

Sektionschef Deutsch: Ich kann nur meinem Zweifel Ausdruck geben, daß ein solcher Vertrag in Komb.[ination] steht. Denn das Quantum ist so groß, daß es kaum vorhanden sein dürfte. Ich werde [der Sache] nachgehen und dem Kabinettsrat berichten lassen.

Mayr: Der Antrag [ist] für heute gegenstandslos. Das Forstamt wird Bericht erstatten und dann kann man auf den Antrag eingehen.

Angenommen.

Roller: Gerichtskanzleibeamte.

Es handelt sich um die Erfüllung eines Vertrages, der im Staatsamt für Justiz mit den Gerichtskanzleibeamten abgeschlossen wurde. Der Kabinettsrat hat am 7. Mai eine Abänderung dieses Vertrages beschlossen.

[Ich] bitte, daß der Einspruch zurückgezogen wird.

Reisch: ~~Ich wundere mich~~ -. Der Kabinettsrat hat in dieser Frage ganz klar und deutlich gesprochen, trotzdem wird er neuerlich [damit] befaßt, obwohl das Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen nicht hergestellt wurde.

Wir halten daran fest, daß die dreijährige Qualifikation - und auch, daß es unmöglich [und] ungesetzlich wäre, jemanden mit Rückwirkung vom 1. Juli zu ernennen. Dagegen haben wir ohnedies Entgegenkommen [dadurch] bewiesen, daß alle 500 ernannt werden können.

Roller: Leider kommen inzwischen Beamtengruppen, denen wieder Konzessionen gemacht wurden - Postsparkasse, Ausgleichszulagen.

Wilfling: Was Roller jetzt erwähnt hat rücksichtlich der rückwirkenden Personalzulage: Der Kabinettsrat hat am 13. August [einen] Beschluß gefaßt über Abkürzungen in der Vorrückung für die Post- und Telegraphenbeamten. Dies konnte gemacht werden im Wege von Personalzulagen. Es mußte dies auch den Gerichtskanzleibeamten zugestanden werden.

Was die Postsparkassenbeamten anbelangt, so ist das kein Zugeständnis für die Dauer.

Eine Verkürzung der Gerichtskanzleibeamten liegt nicht vor. Im Gegenteil, [es ist ein] großes Zugeständnis, daß 500 [auf leitende Posten] gehoben werden in - mit 1. Jänner.

Mayr: Eine Übereinstimmung ist nicht zu erzielen. Wir müssen die Sache wieder absetzen.

Heinl: Autodepot Strebersdorf.

< >.

Reisch: Ich habe mich entschlossen, das billigere Offert zu empfehlen, da hier in der Tat wichtige volkswirtschaftliche österreichische Interessen vorliegen.

Die Ara verwaltet 100 Millionen Phosphatdünger, die dort erliegen und obdachlos würden. Trautzl [ist] auch [ein] förderungswürdiges österreich[isches] Unternehmen.

Der Staat kommt in eine sehr schwierige Lage. ~~Die Käufer~~ -. Die Auto-Industrie ist eine der größten österreichischen Industrien und befindet sich derzeit in einer besonders schwierigen Lage, die sie auch genötigt hat, vom Staat [einen] Kredit [über] 150 Millionen in Anspruch zu nehmen. Machen wir etwas, was diese Industrien gefährdet, so gefährden wir den Kredit.

Ich würde glauben, daß wir das billigere Offert österreichischer Unternehmungen annehmen sollen.

Ellenbogen: In dieser Sache wurde der Kabinettsratsbeschluß betreffend die

Staatskommission [für Sozialisierung] nicht beachtet. [Ich] bitte, daß durch die Staatskanzlei der Beschluß in Erinnerung gebracht wird.

Ich schätze die Gründe als durchaus beachtenswert. Ich frage mich [aber], ob wenn die Am[erikaner] sich [darauf] versteifen, ihre Industrien hier einzuführen, Strebersdorf die einzige Möglichkeit ist und ob sie keinen anderen Weg finden?

Was bedeuten die 4 Millionen? Nehmen wir bloß die Aktien oder sind wir auch in der Verwaltung? Sind auch Versuche gemacht worden, nach einer innigeren Verbindung mit der Gesellschaft wegen höheren Einfluß auf die Verwaltung?

Da das alles noch in Schwebelage ist, bitte [ich], die Sache abzusetzen, da das Kabinett am Ende seiner Tätigkeit [ist].

Heinl: Es handelt sich nicht um [ein] Industrierwerk, sondern um ein Sachdemobilisierungsgut.

Auf der einen Seite [stehen] die inländischen Unternehmen Trautzl, Ara; auf der anderen Seite das große Offert der Engländer.

Der Versuch der Ara, darin zu bleiben wurde von Meisel abgewiesen. Die Auto-Industriellen sind bei mir erschienen und haben auf die 150 Millionen Kredit hingewiesen, der gefährdet wird. Gestern hat Reisch verhandelt.

Es war nie beabsichtigt - eine gemeinwirtschaftliche Anstalt beabsichtigt. Ich bitte, [von dem] Einspruch abzusehen.

Reisch: Der Engländer ist bis morgen Mittag im Wort. Wenn wir heute die Entscheidung treffen, es ihm nicht zu geben, so ist er mit seinem Offert aus dem Wort.

Dringend ist die Sache auch, weil wir im Monat eine halbe Million in Strebersdorf darauf zahlen.

Die Zahlung in einer Million Aktien ist ein Entgegenkommen an uns, weil sie diese Aktien um 4 Millionen anbieten könnten. Diese eine Million wäre zu gering, daß wir [einen] Anteil an der Verwaltung gewinnen könnten. Wir werden sie nach Ablauf der Syndizierungsfrist wieder möglichst günstig anzubringen trachten.

Sektionschef Deutsch: [Das Staatsamt für Landwirtschaft] unterstützt die Anträge. Nicht nur wegen des Düngers, der darin liegt, sondern auch Maschinen sind darin. Es rollen auch noch 300 Waggon Dünger an. Wenn man verlangen würde, [es] nach Fischamend [zu bringen], so würden die Bewachungskosten mehr kosten als die Differenz der beiden Offerte.

Ellenbogen: Die Entscheidung [ist] sehr schwer. Man hätte die Staatskommission für Sozialisierung entsprechend dem Kabinettsratsbeschluß vorher verständigen müssen.

Wir könnten die Entscheidung dahin treffen, daß die beiden Staatsämter ermächtigt werden, mit der Ara [und] Tr.[auzl] zu verhandeln, daß aber die Sache noch nicht als abgeschlossen [betrachtet] wird.

Heinl: Dann wird die Firma Trauzl in [eine] sehr günstige Position gebracht, weil sie nur -.

Ellenbogen: Ich werde da durch die Termine in eine Zwangslage versetzt, zuzustimmen.

[Beschluß]: Zustimmung.

Die Staatskanzlei wird im Sinne Ellenbogens den Beschluß in Erinnerung bringen.

*Resch: Vollzugsanweisung bei der Gewährung von Zuwendungen.
Angenommen.*

*Roller: Gemeindevermittlungsämtler.
Angenommen.*

Glöckel: *Burgtheater.*

-
Es spielt auch der Vergleich mit den anderen Schauspielern mit, die tatsächlich besser bezahlt werden.

Wir glauben, in eine günstige Situation zu kommen und das deutsche Volkstheater einzubeziehen, was eine wesentliche finanzielle Entlastung bedeuten würde. Wir hätten dann ein gewisses Monopol auf dem Gebiet des Sprechtheaters.

Es handelt sich jetzt nicht um eine wesentliche Mehrbelastung, denn wir haben ganz namhafte Einnahmen.

Mayr: Es ist immerhin ein Präjudiz. Es ist schwer, daß ein Übergangskabinett soviel auf sich nimmt.

Heinl: Ich glaube, daß das Staatsamt für Finanzen von dem Standpunkt abgehen soll, alles in einen Topf mit den Staatsangestellten zu werfen. Wir haben die Pflicht, die Hoftheater aufrecht zu erhalten. Der Vergleich mit den privaten Theatern -.

Reisch: Den Zusammenhang mit den Staatsbeamten haben nicht wir aufgestellt, sondern die Schauspieler selbst. Sie haben sich verpflichtet, nichts weiter zu verlangen bis die Staatsangestellten etwas erhalten.

Bei den Nationaltheatern handelt es sich um dauernde Anstellungen mit Pension. Daß die privaten Theater daher mehr zahlen als wir, ist kein zwingendes Argument.

Ellenbogen: Wenn wir die Zustimmung nicht geben, so werden wir in die Situation gedrängt werden - werden, nachgeben zu müssen.

Glöckel: Die Pensionsfrage spielt hier auch mit, aber ein Vergleich mit den Staatsbeamten ist nicht gegeben. Sehr viele Schauspieler gehen vor den zehn Dienstjahren weg, es ist ein ganz anderes dienstliches Verhältnis wie bei den Staatsbeamten.

In der öffentlichen Meinung werden wir sachfällig, wenn hingewiesen wird auf die Gagen der privaten Theater.

Reisch: Ich habe die Anregung gegeben, die Sache zu vertagen bis die anderen Kategorien verhandelt sind.

Glöckel: Wir werden sicherlich sachfällig.

Reisch: Ich gebe zu, daß die Bezüge und die Aufbesserungen nicht übermäßig sind und halte meinen Einspruch nicht unbedingt aufrecht.

Genehmigt.

Kralowsky: [Einreihung der] Berufsmilitärgagisten im Finanzdienst.

Staatssekretär Deutsch hat sich bewogen gefühlt, den 'Wiener Mittag' zu klagen, weil er ihn des Wortbruches geziehen hat. Es wird daher die ganze Öffentlichkeit damit befaßt werden.

Reisch: Ich gebe meiner Verwunderung Ausdruck über den gestellten Antrag. Es ist bisher noch nicht vorgekommen, daß das Heeresamt Anträge stellt, wie Beamte des Staatsamtes für Finanzen eingereiht werden sollen.

[Es ist] sachlich unrichtig, daß die -.

[Es hieß in] der Ausschreibung: ~~Nach denselben Grundsätzen wie die in die Gruppe C eingereihten Beamten~~ -. Es hieß in der Ausschreibung: 'Die Bewerber werden hinsichtlich der Zeitvorrückung und der Beförderung nach den gleichen Grundsätzen wie die in die Gruppe C - § 52 Dienstpragmatik - eingereihten Beamtenkategorien behandelt werden.' Die Steuerbeamten sind in der Gruppe D, werden aber behandelt wie C. ~~So war auch die~~ -. Es werden die Offiziere auch so behandelt werden.

Was den Rang anbelangt, so gibt es da [eine] doppelte Auslegung. Die Steueramtsbeamten haben die Erklärung abgegeben, [daß], wenn man ihnen die viel

kürzer dienenden Offiziere vorreicht, sie sich das nicht gefallen lassen würden und streiken müßten. Es bildet die Frage der Rangbehandlung der Offiziere noch den Gegenstand weiterer Verhandlungen, die vielleicht befriedigend gelöst werden wird. Der Offizier wird in seiner Rangklasse übernommen, aber als letzter eingereiht. [Das ist] nicht unbillig, weil die Beamten, die schon länger dienen, es sich nicht gefallen lassen, daß andere eingeschoben werden, die nicht eingearbeitet werden - [sind].

Daß eine Bestimmung der Dienstpragmatik verletzt wird, ist unrichtig. Die Dienstpragmatik räumt den Offizieren nur bei der Bewerbung die Erfordernis der Gruppe C ein (§ 52 Dienstpragmatik).

Es liegt kein Anlaß zu irgend einer Beschwerde [vor].

Kralowsky: Das Staatsamt für Heerwesen hat die moralische Verpflichtung, die überzähligen Offiziere im zivilen Staatsdienst unterzubringen. Wenn das Staatsamt für Finanzen und das Heeresamt nicht übereinkommen, so muß [es] vor den Kabinettsrat gebracht werden.

Wir haben auf der Basis der Mittelschulbildung verhandeln wollen. Es war in der Ausschreibung nicht darin. ~~Wir waren der vollsten Überzeugung, daß es sich~~ -. Das Staatsamt für Finanzen hat gesagt, es wird niemand ohne Mittelschulbildung aufgenommen. Wir waren daher der Meinung, daß die Leute in die Gruppe C kommen.

Heinl: Es handelt sich um Personen, die Mittelschulbildung aufweisen. Die Steuerbeamten haben sie nicht, daher D und Behandlung nach C. Die Offiziere muß man in [Gruppe] C einreihen.

Roller: Die Herren waren auch bei mir, sie sind in großer Aufregung. Man kann nicht annehmen, daß sie gewußt haben, daß sie so werden behandelt werden. Heute zu sagen - den Steuerbeamten zu sagen, Ihr kommt in die Gruppe C, die anderen die Mittelschulbildung haben, nicht -.

Man soll die Sache so machen wie mit den Auditoren, Militärbeamten und Vertragsbeamten. [Eine] Kommission soll zusammentreten, die in Güte den Rang festsetzt.

Man soll die Frage individuell behandeln.

Resch: Ich stehe auf dem Standpunkt, daß für die Sache das Staatsamt für Finanzen kompetent ist. Die Offiziere haben genau gewußt, daß die St.[eueramts]beamten in der Gruppe D sind und behandelt werden wie C. Es geschieht ihnen daher nicht unrecht.

Wilfling: Ad Auditorsübernahmen: Es sind Leute mit Gruppe A. ~~Die Richter~~ -. Es war Bedarf, die Richtervereinigung hat es gewünscht.

Die Ausschreibung hat auf Steuerbeamten gelautet. Es handelt sich ja nur um eine Äußerlichkeit, praktisch bleibt ja nichts übrig von dieser Forderung gegenüber dem, was wirklich geschehen ist.

Mayr: Man wird - es [wird] den Verhandlungen über die Rangseinteilung überlassen werden.

Reisch: Die Schaffung einer eigenen Kategorie von Steuerbemessungsbeamten wurde immer abgelehnt. Auch war nie [davon] die Rede, daß die Gruppe D für die Steuerbeamten aufgelassen werden soll.

Roller: Das Haupt-Gravamen ist, daß die Offiziere den Steuerbeamten nachgeordnet sind. Bei uns hat man gewisse Dienstzeitanrechnungen gemacht. Es soll weiter verhandelt werden zwischen den beiden Gruppen wegen individueller Ausgleichs.

Kralowsky: -.

Reisch: Verhandlungen im Staatsamt für Finanzen zwischen den Steuerbeamten und den Offizieren. Die Zusage des Ranges ist gewahrt durch die Übernahme in die Rangklasse

Eine direkte und formale Ingerenz des Heeresamtes lehne ich ab.

Kein Beschluß.

Breisky: Pensionistengesetz.

Grimm: Unsere Weigerung, diesen Passus anzuerkennen, rührt nicht daher, daß wir den Gendarmen das nicht zuerkennen wollten. Wir fürchten nur, daß dasselbe Petit auch von den abgebauten B[erufs]offizieren gestellt werden [wird] und da würden uns auch fremdnationale Leute zur Last fallen.

Wenn der Kabinettsrat die Differenzierung zwischen Gendarmen und Berufsoffizieren anerkennt, so würden wir gegen den Passus dann keine Einwendung erheben.

Wenn also das [Staatsamt für] Heerwesen keine Einwendung erhebt, so erheben wir auch keine Einwendung.

Kralowsky: Am 30. /IX. hat der Kabinettsrat die Vollzugsanweisung genehmigt, wonach ...

Es liegt schon jetzt eine Diskrepanz vor: Das Staatsamt für Inneres will diese Frist laufen lassen bis zur Inkrafttretung dieser Verordnung, während wir dieses Recht den pensionierten Militärpersonen nur eingeräumt haben bis zum 24. /VIII. Wir könnten daher diesem Zeitpunkt nicht zustimmen, umso weniger als die Vollzugsanweisung des [Staatsamtes für] Heerwesen noch nicht erlassen wurde.

Ich bitte daher, den Staatssekretär für Inneres, auch diesen Termin beizubehalten.

[Ich bin] nicht in der Lage zuzustimmen.

Breisky: Der springende Punkt ist, daß Gendarmerie und Militär nicht vergleichbar sind. Die Funktion der Gendarmerie ist aber eine reine Sicherheitswachefunktion, sie ist ein Organ der Landesverwaltung. Der Beamtencharakter ist so stark, daß man ihn allen Präjudiz-Folgerungen entgegenhalten kann.

Mayr: Wir müssen auch jetzt der Gendarmerie einen ganz anderen Charakter beimessen wie dem Militär. Es handelt sich um Leute deutscher Nationalität, die bodenständig sind.

[Auf] Änderungen bezüglich des Militärs kann man nicht [eingehen].

Kralowsky: Die Gendarmerie war nur in dienstlicher Beziehung dem Bezirkshauptmann unterstellt, im übrigen war sie Militär.

Grimm: Der ganze Zweck der Vollzugsanweisung ist doch der, daß wir verhindern wollen, daß uns Fremdnationale zufallen durch Option. Das ist bei der Gendarmerie [nicht] der Fall, weil es nur Bodenständige sind. Das ist beim Militär nicht der Fall.

Wenn sich der Kabinettsrat entscheidet, daß die Gendarmen sep[arat] behandelt werden, [sind wir] einverstanden. Wenn aber der Einspruch des Heeresamtes aufrecht erhalten wird, dann bitte [ich], nicht zu entscheiden, weil wir das größte Interesse haben, daß diese Vollzugsanweisungen des Heeresamtes hinausgehen. Dann Kabinettskonferenz.

Mayr: Kabinettskonferenz, Staatsämter für Finanzen, Heerwesen und Inneres.

Ellenbogen: 7. a), 7. b).

Angenommen.

Heinl: Beirat [für] Handelsstatistik.

Reisch: Kein Einwand.

In diesem Zusammenhang mache ich nur [darauf] aufmerksam, daß wir für die H.[andels]statistik noch einen enormen Apparat haben. Es arbeiten 389 Beamte in der Handelskammer.

[Ich beantrage], wenn wir schon einen neuen Beirat schaffen, daß zugleich diese Beamten abgebaut werden oder doch wenigstens so weit beurlaubt werden, daß [wir] Räume in der Handelskammer für das dringend notwendige Abrechnungsamt

gewinnen.

Heinl: So einfach ist die Sache natürlich nicht. Ich habe für nächste Woche eine kommissionelle Besichtigung der Büros der Handelsstatistik angeordnet und werde trachten, den Wünschen des Staatsamtes für Finanzen Rechnung [zu] tragen.

Angenommen.

Heinl: Vermessungsbeamte. Das Staatsamt für Finanzen hat zurückgezogen den Einspruch.

Roller: Ist das Justizamt darin?

Kralowsky: [Ich beantrage] die Mitwirkung des Heeresamtes bei der Geschäftsordnung - § 2. [Beschluß]: Unter diesen Voraussetzungen genehmigt.

Heinl: Papier.

Ellenbogen: Da jetzt das Papier hier ist, so sind eigentlich solche Maßnahmen, die ohne Belastung der Finanzen - [ich] bin nicht dagegen.

Was das Waggonssystem betrifft, so haben wir ursprünglich dagegen Einspruch erhoben. Wir ziehen diesen Einspruch zurück. Es wäre daher zweckmäßig, wenn die Sache doch noch gemacht werden könnte, vielleicht [in der] nächsten Sitzung.

Reisch: Wir zahlen gegenwärtig 10 Millionen im Monat auf das Zeitungspapier darauf. [Das] kann nicht weitergeschleppt werden.

Ich sehe aus dem Referat, daß sich die Verhältnisse in der Rotationsdruckpapier-Branche sehr günstig gestalten. Ich glaube nicht, daß wir einer Maßregel, die doch nichts anderes ist als eine luxuriöse Consumption eines Artikels, nicht treffen können ohne an den Abbau ~~des Subventionssystems~~ - der Subvention zu schreiten.

Ich kann jedenfalls keiner Maßregel zustimmen, welche eine Erweiterung der Subventionswirtschaft bedeutet und das wäre der Übergang von Flachdruck- auf Rotationspapierdruck. Ich könnte nur zustimmen, wenn -.

Antrag: Einer Zeitung soll der Übergang von Flachdruck auf Rotationsdruck nur gestattet werden im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen und [unter der Bedingung einer] ausdrücklichen Verzichtserklärung, daß [sie] aus der Verwendung von Rotationsdruckpapier - keinen Anspruch auf Subventionen erhebt.

Keine Veröffentlichung vor den Wahlen und nach den Wahlen nur [mit dem Beisatz], daß gleichzeitig [ein] energischer Abbau des Subventionswesens gemacht wird.

Heinl: Ich beschäftige [mich] schon seit längerer Zeit mit der Frage des Abbaus. Auf der einen Seite [steht] der teure Papierpreis, auf der anderen Seite die Notwendigkeit der Beschäftigung der Arbeiter.

[Die Herren sind] einverstanden: 1.) daß zugestimmt wird der Erweiterung des Umfanges;

2.) dem Übergang mit den Beschränkungen des Staatsamtes für Finanzen?

Mayr: Das Staatsamt für Finanzen hat es in der Hand. [Es ist] der Wunsch des Kabinettrats, daß beim Übergang, wenn möglich, keine Subvention gegeben wird.

Der Kabinettsrat ist einverstanden, daß der Abbau in Angriff genommen wird.

Reisch: Vollzugsanweisung, Neuseeland und Indien.

Angenommen.

Breisky für Miklas: Geistlichkeit.

Angenommen.

[Fortsetzung zu Punkt 1]:

Kralowsky: Über Stockerau drei Berichte.

Heinl: Die Berichte sind sehr subjektiv abgefaßt. Man sieht, daß sich die Wehrmänner aktiv beteiligt haben und [ich] bitte um [eine] strenge Untersuchung und [daß] die Schuldtragenden bestraft werden.

Mayr: Es soll in einem - [einer] der nächsten Sitzungen über das Ergebnis der Untersuchung berichtet werden. [Wegen] Breitensee [wird gefragt], ob der Rädelsführer wirklich zum Zugführer befördert wurde.

½ 7 Uhr.

[Nächste Sitzung]: Mittwoch, 3 Uhr.

KRP 228 vom 16. Oktober 1920

Beilage zu Punkt 2 betr. Vortrag des StA. f. Justiz Zl. 22.252 über die Änderung des Kabinettsratsbeschlusses zur Ernennung von Kanzleibeamten der Gerichte zu leitenden Beamten der Gerichtskanzlei (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Bericht des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Verwertung des Kraftfahrtruppenlagers in Strebersdorf (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 27.874 im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern über die Weitergewährung des Zuschusses zu Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StA. f. Justiz Zl. 23.489 über den Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 8. Juni 1920 zur Änderung des Gesetzes vom 15. September 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 158, über die Gemeindevermittlungsämtler (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über die Regelung der Bezüge des beim deutschösterreichischen Bühnenverein organisierten Burgtheaters (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen über die Einreihung der in den Finanzdienst übernommenen Berufsmilitärgagisten in die Gruppe D der Dienstpragmatik (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Antrag und Vollzugsanweisung des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 36.821 zur Durchführung der die Ruhe- (Versorgungs)-genüsse der Zivilstaatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen und die Teuerungsmaßnahmen für diese Personen betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 152, III. Hauptstück (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StSekt. Dr. Ellenbogen über die Kapitalserhöhung und Änderung der Satzungen der „Österreichische Heilmittelstelle, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag und Vollzugsanweisung des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Errichtung eines Beirates für Handelsstatistik (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag und Entwurf einer Vollzugsanweisung des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Zl. 3.527 über das Statut eines Staatsvermessungsamtes (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über Milderung der Einschränkungsbestimmungen hinsichtlich des Rotationsdruckpapierverbrauches der Zeitungen und einige andere Fragen der Papierbewirtschaftung (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Finanzen über vorläufige Maßnahmen zur Regelung der vor und während des Krieges entstandenen Schulden von Österreichern an Briten (1 Seite, gedruckt)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom Oktober 1920, womit im Verhältnis zu Indien und Neuseeland

die Vollzugsanweisung vom 15. Juli 1920, St.G.Bl.Nr. 319, über das Zahlungs- und Annahmeverbot teilweise abgeändert wird (1 Seite, gedruckt)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über die Gewährung von Zuwendungen an die Geistlichkeit (2 Seiten)

V o r t r a g
an den Kabinettsrat.

Gegenstand: Aenderung des Kabinettsratsbeschlusses vom 7. Mai 1920, P. 17 des Kabinettsratsprotokolles, betreffend die Ernennung von Kanzleibeamten der Gerichte zu leitenden Beamten der Gerichtskanzlei.

Der Streik des Kanzlei- und Dienerpersonals der Gerichte hat den Kabinettsrat wiederholt beschäftigt (siehe Kabinettsratsprotokolle vom 9. April 1920, Pt. 1, 16. April 1920, Pt. 18 und 7. Mai 1920, Pt. 17).

Der Staatssekretär für Justiz hat am 10. April 1920 nach vorausgegangenen Verhandlungen den Beamten der Gerichtskanzlei unter anderem zugesagt, dass Beamte, die die zweite Kanzleiprüfung oder die Grundbuchsführer- oder Konzeptgehilfenprüfung abgelegt haben, in die Gruppe C ernannt werden, wenn sie " sehr gut " qualifiziert sind. Diese Zusage machte er im Rahmen der Ermächtigung des Kabinettsratsbeschlusses vom 9. April 1920, weil diese Ernennungen für andere Ressorts nicht präjudizierlich wären, zumal in deren Bereich keine Kanzleibeamten mit solchen zwei Fachprüfungen vorhanden sind und weil nach seiner Ansicht die Staatsfinanzen durch diese Ernennungen in grösserem Umfang nicht belastet würden.



Dieses Zugeständnis hat aber infolge Einsprache des Staatsamtes für Finanzen (siehe Kabinettsratsprotokoll vom 16. April 1920, Pt. 18) nicht verwirklicht werden können, vielmehr wurde durch Kabinettsratsbeschluss vom 7. Mai 1920 bestimmt, dass die Beförderungen der mindestens in den drei letzten Jahren mit " sehr gut " qualifizierten Kanzleibeamten mit zwei Fachprüfungen zu leitenden Beamten der Gerichtskanzlei, verteilt auf die nächsten drei Ernennungstermine, durchzuführen sind.

Da die Beamten der Gerichtskanzlei ihre Wünsche darunter auch den vorgenannten als nicht erfüllt sahen, traten sie am 15. Mai 1920 neuerlich in Ausstand. Dieser Ausstand hatte aber keinen Erfolg und es erging sodann der Erlass des Staatsamtes für Justiz vom 1. Juni 1920, Z. 8601 - seine Abschrift liegt bei - in welchem bei den zu vollziehenden Beförderungen die Einschränkungen des Kabinettsratsbeschlusses vom 7. Mai 1920 Aufnahme fanden.

Mit Eingabe vom 15. September 1920, deren Beantwortung die Gewerkschaft bis 15. Oktober 1920 begehrt, kommt die Gewerkschaft der nicht richterlichen Gerichtsbeamten auf ihre ursprüngliche Forderung nach sofortigen Ernennungen aller Beamten der Gerichtskanzlei mit zweiter Kanzleiprüfung oder den beiden Fachprüfungen zurück. [Nach ihrem Wunsche sollen die Beförderungen sofort zur Gänze und nicht in den nächsten zwei Beförderungsterminen vorgenommen werden, wobei es bei den zu Ernennenden nur auf die im letzten Jahre erteilte sehr gute Qualifikation anzukommen hätte. Obgleich nach dem Besoldungsübergangsgesetz Beförderungen nur zu den regelmässigen Terminen des 1. Jänner oder 1. Juli stattzufinden haben, meint die Gewerkschaft, es hätten die-

se von ihnen gewünschten Nachtragsernennungen ausserhalb ^{der} dieser Termine zu erfolgen, da es sich nur um Ernennungen handelt, die nach der Zusage des Staatssekretärs für Justiz in ihrer Gänze bereits am 1. Juli 1920 zu vollziehen ^{waren} waren.

^{Widerspruch für den Vorfall,}
~~Das Staatsamt für Justiz ist gegenüber dieser Ein-~~
~~gabe der Ansicht, dass den gerichtlichen Kanzleibeamten in diesem Belange ein Entgegenkommen gezeigt werden solle,~~ ^{gemäß}
~~Durch den Beschluss des Kabinettsrates vom 7. Mai 1920 ist~~
~~bereits dargetan, dass ein ^{der} Bedarf nach Vermehrung der lei-~~
~~tenden Beamten der Gerichtskanzlei (Gruppe C) vorhanden~~ ^{brennt} ^{zur Ergänzung notwendig}

~~ist. Es empfiehlt sich daher schon aus dienstlichem Interes-~~
~~se, auf den Wunsch nach einer Gesamternennung zu einem Ter-~~ ^{früheren mit unabhängigen Terminen}
~~mine statt in drei Terminen ^{zusammenzuführen.} auch deshalb einzugehen, weil~~
~~sich die beteiligten Beamten noch rechtzeitig einen bevor-~~
~~zugten Platz für die allfällige Besoldungsreform sichern~~
~~wollen. Ebenso erfüllbar ist der Wunsch nach Festsetzung~~ ^{bestimmter mit Berücksichtigung der verschiedenen N. d. in Berücksichtigung der}
~~einer sehr guten Qualifikation ^{im} ~~im letzten Jahr,~~ statt ~~in~~~~
~~den letzten drei Jahren. Denn zur Beurteilung eines Bewer-~~ ^{er ist}
~~bers genügt die letzte sehr gute Qualifikation auch aus~~
~~dem Grunde, weil manche Bewerber zum Militärdienst einge-~~
~~rückt waren, ^{mit} daher der Qualifikation in einigen der in Fra-~~
~~ge kommenden Jahren nicht unterlagen.~~

^{folgt demnach}
~~Nicht minder könnte, dem Wunsche gemäss, die Nach-~~
~~tragsernennungen - es kommen von 500 noch etwa 300 Personen~~
~~in Betracht - schon vor dem 1. Jänner 1921) vollzogen wer-~~
~~den. Denn die Gewerkschaft ^{beruft sich} nicht mit Unrecht, ^{gemäß}~~
~~auf die Zusage des damaligen Staatssekretärs für Justiz,~~ ^{auf den}
~~die Gesamternennung schon ^{für den} am 1. Juli 1920 ^{zurückzuführen} durchzuführen,~~ ^{zurückzuführen sollte nicht}
~~Der Staatssekretär konnte aber diese Zusage nicht einhal-~~
~~ten. ^{Da die Zurückführung durch unvorhergesehenen Umstand nicht möglich war, ist}~~



ten, weil infolge Einsprache des Staatsamtes für Finanzen
dann der Kabinettsratsbeschluss vom 7. Mai 1920 zustande
kam.

Um der Misstimmung unter den Angestellten der Ge-
richtskanzlei in dieser Frage den Boden zu entziehen, ge-
stattet sich das Staatsamt für Justiz den Antrag zu stel-
len:

" Der Kabinettsrat wolle beschliessen, dass noch
vor dem 1. Jänner 1921 die restlichen Ernennungen der Beam-
ten der Gerichtskanzlei, die die zweite Kanzleiprüfung
oder die zwei Fachprüfungen abgelegt haben und im letzten
Jahre " sehr gut " qualifiziert wurden, vollzogen werden
dürfen.

Sollte der Kabinettsrat diese Ernennungen im Hin-
blick auf § 11 BUeG. (Nachtrag vom 22. März 1920, StGBL.
Nr. 134) für unstatthaft halten, wird beantragt, dass die
restlichen Ernennungen der bezeichneten Beamten, die bloss
im letzten Jahre sehr gut qualifiziert wurden, schon am
1. Jänner 1921 zur Gänze und nicht erst noch such am 1. Ju-
li 1921 vollzogen werden dürfen. "

Wien, am 25. September 1920.

Bericht

betreffend die Verwertung des Kraftfahrtruppenlagers
Strebersdorf.

Die auf rund 39 Millionen Kronen geschätzten Anlagen des Kraftfahrtruppenlagers Strebersdorf samt Einrichtungen und Vorräten sind vor Monaten von der Hauptanstalt für Sachdemob. öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben worden. Es liegen damals drei Offerten ein (Landwirtschaftl. Warenverkehrestelle in Gemeinschaft mit der "Ara" - gemeinschaftliche Einkaufsstelle der nicht in Organisationen zusammengefassten Landwirtschaft -, Trauzl & Co. A. G. für Tiefbohrtechnik und Gemeinde Wien), in denen 20 bis 22 Millionen geboten wurden. Die Gemeinde Wien und die Warenverkehrestelle traten später zurück und es kam schliesslich zu einer gemeinsamen Offerte "Ara"-Trauzl auf 23½ Mill. K. Der Abschluss verzögerte sich, weil die Offerten auf eine von der Hauptanstalt verlangte Erhöhung der Offertsumme nicht eingehen wollten. In diesem Stadium waren zwei, wie es heisst, im Handel mit galizischen Petroleum-Terrains reichgewordene Herren (A. H. Reich und Benno Haisel, von denen sich letzterer in England ansässig gemacht hat), der Hauptanstalt eine mit dem 17. d. M. laufende Verkaufsoption auf 39 Mill. K ein., wovon die Hälfte zur Zahlung in englischen Pfund zum Kurse von 980 K angeboten wurde, so dass sich unter Berücksichtigung des damaligen Pfundkurses von 1260 K der angebotene Preis auf 44½ Mill. K. stellt. Da es vom Standpunkt der landwirtschaftl. Interessen dringend erwünscht ist, dass die Ara in den Besitz des von ihr benötigten Teiles des Kraftfahrtruppenlagers gelange, versuchte die H. A., von Reich



SP

und Maisel Offerte auf den übrigen Teil zu erhalten, was diese jedoch zur Zeit ablehnten. Es bleibt fraglich, ob die Höchst-offerenten Reich und Maisel etwa später auf eine Teilung mit der Ara eingehen und welches Preisangebot sie diesfalls für den übrigen Teil stellen werden.

Die Überlassung des von der Ara benötigten Lagerteiles an sie ist, wie bereits hervorgehoben wurde, aus dem Gesichtspunkte der vom Staatsamte für Landwirtschaft zu vertratenden Interessen dringend erwünscht. Das St.A.f. Landwirtschaft hat sich für diese Überlassung schon gelegentlich der seinerzeitigen Offertausschreibung und auch neuerlich mit Nachdruck eingesetzt. Die Ara hat für die Ausnützung dieses Lagerteiles ein umfassendes Programm aufgestellt. Sie lagert dort landwirtschaftl. Maschinen und Geräte aller Art, die sie bei affilierten Fabriken erzeugen lässt und an die Landwirte abgibt und will dort eine ~~Samenzucht~~ Samenzucht-Kontrollstation errichten. Erst kürzlich wurden dort auf Veranlassung des Staatsamtes für Landwirtschaft schon jetzt der Entscheidung etwas vorgehend, 150 Sackons Phosphordünger in Magazinen eingelagert. Aus dem Gesichtspunkte der landwirtschaftl. Interessen muss daher die Vergabung des Lagers an die Gruppe Ara-Trauzl wohl als wünschenswert bezeichnet werden.

Begegn die Berücksichtigung des Ancoles Reich-Maisel ist aber auch der Verband der Automobilindustriellen in Voreprachen beim Staatssekretär für Finanzen und bei mir vorstellig geworden. Der Verband besorgt, dass sich hinter dem Anbot Reich-Maisel der Plan verbirgt, unter Ersparnis an Fracht und Zoll wichtige automobilteile aus dem Ausland - Amerika oder England - hierher zu importieren und sie unter Zuhilfenahme kleinerer Zulieferungen hier lediglich zusammenzustellen. Es ist richtig, dass die bekannte grosse amerikanische Automobilbaufirma Ford, die allerbilligsten Wagen in Massen-Serien erzeugt solche Absichten vor



nicht langer Zeit geäußert hat. Allerdings lässt es sich nicht feststellen, ob auch dem Offerte Reich-Kaiser solche Absichten zugrunde liegen, in welchem Falle sie die Strohmänner für die besorgte übermächtige Auslandskonkurrenz wären. Die schwierige Lage der österr. Automobilindustrie, die zu ihrer Aufrechterhaltung zur Inanspruchnahme grosser staatl. Kredite genötigt war, meint allerdings zur Vermeidung.

Auf der Seite des Gegenoffertes Ara-Trauzl repräsentiert die von der deutschen Bank in Berlin kommanditierte Firma Trauzl & Co. A. G. für Tiefbohrtechnik ein gutgeführtes altes österr. Un-
ternehmen, das in seiner Hédlinger Fabrik (früher/^{zuch} in einer affi-
lierten in Schlessien) Maschinen und Einrichtungen aller Art für Tiefbohrtechnik, ferner Kleinmotore erzeugt. Die Firma besorgt auch die Ausführung von Tiefbohrarbeiten. Sie hatte im Frieden lebhaften Export und ~~Handelsverkehr~~^{sieht sich}, da die schlesische Fabrik nicht mehr in Betracht kommt, die Hédlinger Fabrik zu klein ist und ihr umfangreiche Exportaufträge auf Tiefbohrmaschinen vorliegen, zur Vergrößerung ihres Betriebes unter Auflassung der kleinen Hédlinger Anlage genötigt. Es kann leicht sein, dass die Firma, wenn ihr die Etablierung eines grösseren Betriebes hier nicht ermöglicht wird, dann in das Ausland überiedelt. Die Lage in Strebersdorf in unmittelbarer Nähe des Wasserweges der Donau böte für das Exportgeschäft der Firma bedeutende Vorteile.

In Hinblick auf das Interesse, das die Landwirtschaft an dem Verbleiben der Ara-Magazine in Strebersdorf besitzt, angesichts der möglicherweise nicht unbegründeten Besorgnisse der österr. Automobilindustrie und da es sich bei der Firma Trauzl um ein für den Export wichtiges altes österr. Unternehmen handelt, war der Herr Staatssekretar f. Fin. im Zusammenwirken mit meinem Ressort bemüht, die Offerte Ara-Trauzl, was infolge des Offertes Reich-Kaiser nunmehr möglich war, im Preise soweit



90

zu verbessern, dass die Offerte Ara-Trauzl im Vergleich mit der anderen Offerte überhaupt in Erwägung gezogen werden kann. Dies ist insofern gelungen, als Ara-Trauzl ihr Offert von 23½ auf 30 Millionen Kronen aufgebessert haben. Aus der effektiven Zahlung letzteren Betrages werden nur gewisse Rohmaterialien behufs Verwertung durch die Hauptanstalt ausgeschieden, die dabei ihre Rechnung findet. Der Einfachheit halber wird das Offert aus dem Gesichtspunkte des Rechnungsbetrages von 30 Mill.K erörtert. Von diesen 30 Mill.K befreit die Pa. Trauzl 4000.000 K in neuen Aktien ihres Unternehmens, die mit dem für bevorzugte Abnehmer eingeräumten Kurse von 400 % in Rechnung gestellt werden. Der Staat würde somit an dem sehr aussichtsvollen Unternehmen dieser Gesellschaft beteiligt bleiben, voraus für den Fall einer späteren Verwertung dieser Aktien unter günstigen Umständen ein viel höherer Erlös als die 4 Mill.K erwartet werden darf, mit denen die Aktien auf den Offertpreis von 30 Mill.K anzurechnen sind. Dies ist nicht ganz zuseer acht zu lassen, wenn die ziffermäßige Differenz zwischen den beiden Angeboten von 30 und 44½ Mill.K die somit immerhin noch an die 15 Mill.K beträgt, in Betracht gezogen wird. Als Gegenpost gegenüber dieser verbliebenen Differenz sind, wie gesagt, die mit der Ara verknüpften Interessen der Landwirtschaft, die Interessen der heimischen Automobilindustrie und schliesslich die Entwicklungschancen der österr. Tiefbohrtechnik, an denen der Staat durch Aktienübernahme von der Pa. Trauzl beteiligt bliese zu eraten.

All dies dürfte trotz des zwischen den beiden Offerten bestehenden ziffermässigen Unterschiedes doch schliesslich zu Gunsten des Offertes Ara-Trauzl sprechen.



Z. 27.874.

W i e n, am 8. Oktober 1920.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im
Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom
1920, betreffend die Weitergewährung des Zuschusses zu Unter-
haltsbeiträgen und Zuwendungen.

§ 1.

Auf Grund der im Artikel I, letzter Absatz, des Gesetzes
vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. No. 387, und der im § 1, zweiter Absatz,
des Gesetzes vom 19. Februar 1920, St. G. Bl. No. 118, erteilten Er-
mächtigungen wird ~~die Weitergewährung des nach den Bestimmungen~~
~~der erwähnten Gesetze entfallenden 50prozentigen Zuschusses zu~~
den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen,
sowie des 50prozentigen Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen
und Zuwendungen, die gemäss § 62 des Gesetzes vom 25. April 1919,
St. G. Bl. No. 245, zu leisten sind, für die Zeit vom 1. November bis
31. Dezember 1920 verfügt.

§ 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage der Kundmachung in
Kraft.

Hanusch m. p.



ad 6.)

Protokoll vom 12/10. 9 h. W. W.

3

Vortrag für den Kabinettsrat.Gegenstand :

Gesetzesbeschluß des Vorarlberger Landtages vom 8. Juni 1920, über die Aenderung des Gesetzes vom 15. September 1909, Gesetz - und Verordnungsblatt Nr. 158, über die Gemeindevermittlungsämter.

Tatbestand :

Nach § 1 des Vorarlberger Landesgesetzes vom 15. September 1909, LGBl. Nr. 158, über Gemeindevermittlungsämter wurden Vermittlungsämter zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien unter anderem errichtet in

1. Bregenz, Hard, Rieden

Durch die Auflösung der ehemaligen Gemeinde Rieden wurden die Ortschaften Rieden und Vorkloster mit der Stadt Bregenz vereinigt, die früher zu Rieden gehörige Ortschaft Kennelbach aber als eigene politische Gemeinde erklärt.

Der Vorarlberger Landtag hat deshalb auf Antrag des Verfassungsausschusses ein Gesetz beschlossen, wonach es im § 1, Z. 1 des angeführten Gesetzes künftig heissen soll :

„Bregenz, Hard, Kennelbach.“

Antrag:

Da gegen den Gesetzesbeschluß kein Bedenken be-



steht, wird beantragt, der Kabinettsrat wolle den Staatssekretär für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht zur Vornahme der erforderlichen Gegenzeichnung für den Gesetzesbeschluß ermächtigen.

Wien, am 9. Oktober 1920.

ad 7.)

Z/2 14/10. 5/11

Einvernehmen gepflogen mit dem Staatsamte der Finanzen in mehreren mündlichen Verhandlungen, die letzte am 13. Oktober 1920.

Für den Vortrag im Kabinettsrat:

Unterrichtsamt, Staatstheaterverwaltung: Regelung der Bezüge des beim deutschösterreichischen Bühnenverein organisierten Personales des Burgtheaters.

Am 27. September l.J. hat der deutschösterr. Bühnenverein der Staatstheaterverwaltung eine Eingabe vorgelegt, worin er die Regelung der Bezüge des beim d.ö. Bühnenverein organisierten Personales des Burgtheaters, d.i. der Schauspieler und Schauspielerinnen, des Chors und des Regiepersonales, erbittet.

Der Bühnenverein begründet diese Bitte (nach dem Wortlaute der Eingabe und nach mündlichen Aussagen in den Verhandlungen) damit, daß sich auch die Staatsangestellten in einer Lohnbewegung befinden, da die Verhandlungen wegen der Besoldungsreform ihrem Wesen nach Auseinandersetzungen über höhere Löhne darstellen, daß ferner das technische Personale an den Staatstheatern bereits neue Lohnforderungen gestellt hat und daß sich endlich nach dem Abschlusse des Lohnkampfes an den Wiener Privattheatern die Forderungen den Angehörigen der Staatstheater nicht mehr zurückdrängen lassen.

Die in der Eingabe gestellten Forderungen sind:



I.

Die Mitglieder, mit Ausnahme des Chorpersonales, mit Gesamtbezügen bis 3.000 K monatlich, erhalten eine Zulage von 100 %, wobei als Mindestgage für den Monat der Betrag von 3.000 K einzuhalten ist,

Mitglieder mit einem Einkommen von 3.001 K - 4.000 K erhalten eine Zulage von 80 %, mindestens aber 6.000 K, von 4.001 K aufwärts einen Zuschlag von 65 %, mindestens aber 7.200 K monatlich.



bei Anwesenheit von Vertretern des Staatsamtes der Finanzen eingehend verhandelt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen besteht darin, daß die Vertreter des Finanzamtes erklärten, für den Fall, daß der Kabinettsrat überhaupt auf die Forderungen der Staatstheaterangestellten (trotz des vom Finanzamte festgehaltenen Standpunktes, daß die Erhebung von Lohnforderungen im jetzigen Zeitpunkte unzulässig sei angesichts der im März ausdrücklich getroffenen Vereinbarung, wonach neue Lohnforderungen nicht gestellt werden dürfen, insoweit keine Neuregelung der Bezüge der Staatsangestellten erfolgt) eingehen sollte, und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Herrn Staatssekretär für Finanzen die folgende Regulierung der Bezüge der Schauspieler, Schauspielerinnen und des Direktions- und Regiepersonales des Burgtheaters vertreten zu können:

1.) Den genannten Angestelltengruppen wird eine perzentuelle Bezugsaufbesserung gewährt, und zwar:

bei einem Gesamtbezüge (P.II.) bis 3.000 K von 100 % mindestens
aber ein Bezug von. 3.000 K

bei einem Gesamtbezüge von 3.001 K - 4.000 K 80 %, mindestens
aber ein Bezug von. 6.000 "

bei einem Gesamtbezüge von über 4.000 K 65 %, mindestens
aber ein Bezug von. 7.200 K.

2.) Als Bemessungsgrundlage für die Erhöhung dient der monatliche Gesamtbezug des betreffenden Mitgliedes mit Ausschluß der gleitenden Zulage für die eigene Person und die Familienmitglieder und des Vorschusses auf die Besoldungsreform. Der bisher in den Gehalt einbezogene Teilbetrag von je 100 K der gleitenden Zulage für das Mitglied selbst und seine Familienangehörigen wird aus der Bemessungsgrundlage ausgeschieden.

2.) In den nach Punkt I erhöhten Bezügen ist die von dem betreffenden Mitglied für seine Person festgesetzte gleitende Zulage von 315 K

und der Vorschuß auf die Besoldungsreform inbegriffen.

4.) Verheiratete erhalten außerdem nur noch die gleitende Zulage für die Gattin und die Kinder.

5.) Der Gesamtbezug nach P.4 zerfällt wie bisher in Wage, Spielhonorar, gleitende Zulage für das Mitglied selbst und seine Familienmitglieder und Vorschuß auf die Besoldungsreform.

6.) Die im Punkt III geforderte Steuerfreiheit wird abgelehnt.

Die Organisation gibt sich mit diesen Vorschlägen der Vertreter des Finanzamtes im Wesentlichen zufrieden, doch fordert sie, um künstlerisch ungerechtfertigte Gageunterschiede auszugleichen, einen Gagezuschuß im Betrage von 92.528 K., der an die durch die Neuregelung benachteiligten Mitglieder verteilt werden soll.

Das Gesamterfordernis samt diesem Ausgleichsbetrage würde 2.614.431 K ausmachen.

Es sei bemerkt, daß auch Lohnforderungen von einem Teile des artistischen Personales der Staatsoper, vom Orchester der Staatsoper und vom gesamten technischen Personale beider Staatstheater angemeldet sind, deren Bewilligung eine weiteres Mehrerfordernis von ungefähr 10 Millionen Kronen mit sich brächte.

Die Staatstheaterverwaltung ist, das bisherige Interesse des Publikums für die Staatstheater vorausgesetzt, zuversichtlich in der Lage, diesen Mehrforderungen im Wege der Erhöhungen der Sitzpreise und Abonnement- und Stammsitzgebühren und der Vermehrung der Sitze eine Mehreinnahme von etwa 13 Millionen Kronen gegenüber^{zu}stellen. Die Erhöhung der Sitzpreise ist zum Teile bereits in Kraft getreten und hat keine Minderung des Besuches zur Folge gehabt.

Ich stelle schin den

A n t r a g :

Der Kabinettsrat wolle die Regelung des beim d.ö.Bühnenverein organisierten Personales des Burgtheaters rückwirkend vom Beginne des



laufenden Spieljahres, d.i. vom 1. September 1980 angefangen, in der
vom Staatsamte der Finanzen in Vorschlag gebrachten Höhe beschließen.
Sollte der Kabinettrat gegen die Rückwirkung der Gagenerhöhung ab 1.
September, worauf von der Organisation wegen der Gleichstellung mit
den Privattheaterangestellten besonderes Gewicht gelegt wird, grund-
sätzliche Bedenken hegen, so wäre der dem Burgtheaterpersonale daraus
entstehende Entgang in anderer Weise zu ersetzen.

—000000—



ad 8.)

[Handwritten mark]

Staatsamt für Heereswesen.

Abt. 19 b, Zahl 920 von 1920.

V O R T R A G

für den Kabinettsrat,

betreffend Einreihung der in den Finanzdienst übernommenen
Berufsmilitärgagisten in die Gruppe D, Bitte um Vortrag im
Kabinettsrat.

In Durchführung der im Koalitionsprogramm vom 17. Oktober 1919 getroffenen Vereinbarung, wonach die im Zuge des Abbaues im militärischen Berufsstand ausscheidenden Militärpersonen bei der Durchführung der Vermögensabgabe Verwendung finden sollen, wurde nach dem mit dem Staatsamt für Finanzen gepflogenen Einvernehmen im Verordnungsblatt des Staatsamtes für Heereswesen vom 3. April 1920 die bezügliche Stellenausschreibung des Staatsamtes für Finanzen verlautbart. In dieser wurde den Bewerbern nach zufriedenstellender Ableistung einer 6-monatlichen Probepaxis die definitive Uebernahme in den Zivilstaatsdienst unter Beibehaltung ihres Ranges zugesagt und auch in Aussicht gestellt, dass sie hinsichtlich Zeitvorrückung und Beförderung nach den gleichen Grundsätzen wie die in die Gruppe C (§ 52 DF.) eingereihten Beamtenkategorien behandelt werden.



Mit diesen in der Stellenausschreibung gemachten Zusagen, steht jedoch der an alle Finanzlandesdirektionen ergangene Erlass des Staatsamtes für Finanzen vom 28. August 1920, Zahl 67687, mit dem den Finanzlandesdirektionen Weisungen hinsichtlich der Uebernahme von Militärgagisten erteilt wurden, im Widerspruche. Danach sollen nämlich die in den Finanzdienst übernommenen Berufsmilitärgagisten nur in die Gruppe D und in dieser lediglich in jene Rangklasse eingereiht werden, in der sich die Steuerbeamten mit gleich langer anrechenbarer Dienstzeit befinden, wobei die definitiv aufzunehmenden Gagisten hinter den Steuerbeamten mit der gleichen Dienstzeit rangieren sollen.

Dieser Erlass hat in den Kreisen der Betroffenen und darüber hinaus grosse Erregung ausgelöst, die umso begreiflicher ist, als einerseits den Uebernommenen gemäss Artikel III der Einführungsbestimmungen zur Dienstpragmatik und § 52 der Dienstpragmatik ein gesetzlicher Anspruch auf die Einreihung in die Gruppe C zusteht, andererseits anlässlich der geführten Verhandlungen im Staatsamt für Finanzen die Textierung "Beibehaltung ihres Ranges" dahin interpretiert wurde, dass damit die Uebernahme in der Rangklasse und mit dem Rang in dieser zu verstehen sei. Insbesondere wird aber auch

die Rangierung hinter den Steuerbeamten mit gleicher Dienstzeit als eine empfindliche Zurücksetzung betrachtet die durch die verminderten Aussichten auf Avancement auch eine schwere finanzielle Schädigung für die Gagisten nach sich ziehen muss.

Es wurde somit durch die Einreihung der Berufsmilitärgagisten in die Gruppe D den Bestimmungen der Dienstpragmatik nicht Rechnung getragen, während durch die rangliche Schlechterstellung der in Rede stehenden Militärs eine Zusage nicht eingehalten erscheint, die vielfach und gerade die hochqualifizierten Berufsmilitärgagisten - so insbesondere Generalstäbler und Kriegsschüler, auf deren Anstellung das Staatsamt für Finanzen besonderen Wert legte - bewogen hatte, unter Aufgabe ihrer auf Grund der Punktierung günstigen Chancen für die Aufnahme in die Wehrmacht sich um die Uebernahme in den Zivilstaatsdienst zu bewerben. Da bei dem neuerlich mit dem Staatsamt für Finanzen mündlich gepflogenen Einvernehmen dieses auf seinem eingenommenen Standpunkte verharret, so stelle ich den Antrag, der Kabinettsrat möge die Einreihung der genannten Gagisten in die Gruppe C unter Berücksichtigung ihrer Rangdienstzeit im Sinne



gundlich aus dem letzten Zeitpunkt der seinerzeitigen Stellenausschreibung
entschieden. Die Dienstreisezeit als eine empfind-

liche Zurücksetzung betrachtet die
W i e n, am 10. Oktober 1920.

Avancement auch eine schwere finanzielle
Der Staatssekretär:

Schätzung für die Gage nach sich
nehmen muss.
Es wurde somit durch die Einzel-
nung der Berufsmittelstände in die
Gruppe D den Bestimmungen der Dienstver-

Protest: Perrot
matik nicht Rechnung getragen, während
durch die rangliche Schlechterstellung
der in Rede stehenden Militärs eine Zu-
sage nicht eingehalten erscheint, die
vielfach und gerade die hochqualifizier-
ten Berufsmittelkategorien - so insbeson-
dere Generalstabler und Kriegsschüler,
auf deren Anstellung das Staatsamt für
Finanzen besonderen Wert legt - bezogen
hätte, unter Angabe ihrer auf Grund der
Punktlösung günstigen Chancen für die
Aufnahme in die Wehrmacht ein um die
Übernahme in den Zivilistenstand zu
bewerben. Da bei dem neuerlich mit dem
Staatsamt für Finanzen mündlich gepflog-
enen Einvernehmen dieses auf seinen
eingekommenen Standpunkte verharre, so
erlässe ich den Antrag, der Kabinettsrat
möge die Anrechnung der genannten Ga-
gien in die Gruppe C unter Berücksich-
tung ihrer Rangdienstzeit im Sinne



ad 9.)¹ =

entw. 13/10. P. P.

Z. Nr. 56.821 - 1920.

A N T R A G

des Staatssekretärs für Inneres und Unterricht.

Beschluß der Staatsregierung vom Oktober 1920.

| | |
|---|---|
| <p>Gegenstands- bezeichnung:</p> | <p>Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vom 1920 zur Durchführung der die Ruhe-(Versorgungs) genüsse der Zivilstaatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen und die Teuerungsmaßnahmen für diese Personen betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz), III. Hauptstück (2. Vollzugsanweisung zum III. Hauptstück des Pensionistengesetzes).</p> |
| <p>Begründung:</p> | <p>Nach § 1, Absatz 3, des Pensionistengesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 132, hat bei den Angehörigen der ehemaligen k.k. Gendarmerie und bei deren Hinterbliebenen die im Gesetze vorgesehene Erhöhung der Ruhe- (Versorgungs) genüsse dann zu erfolgen, wenn die Bezugsberechtigten am 31. Oktober 1918 in einer nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Oesterreich gehörenden Gemeinde heimatberechtigt waren und es geblieben sind. Durch Vollzugsanweisung sollte bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen die Erhöhung des Ruhe- (Versorgungs) genusses erfolgen kann, wenn die Bezugsberechtig-</p> |



./.

101

tigten das Heimatsrecht erst nach dem 31. Oktober 1918 erworben haben.

Demgemäß wurde in der Vollzugsanweisung zum III. Hauptstücke (betreffend die Gendarmerie) des Pensionistengesetzes, Zu § 19, Absatz 4, bestimmt, daß jenen Personen der bestandenen k.k. Gendarmerie und deren Hinterbliebenen, die das Heimatsrecht in einer zur Republik Oesterreich gehörenden Gemeinde erst nach dem 31. Oktober 1918 erworben haben, bis zur endgültigen Auseinandersetzung zwischen den Nationalstaaten über die Tragung der Versorgungslasten die Erhöhung ihrer Ruhe- (Versorgungs) genüsse in der Form von „Beihilfen“ erfolgt werden.

Das Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain macht es nun notwendig, die erwähnte Bestimmung der Vollzugsanweisung zum III. Hauptstück des Pensionistengesetzes abzuändern, da sonst jede Person der bestandenen k.k. Gendarmerie und deren Hinterbliebene deutscher Nationalität die Möglichkeit hätte durch die Ausübung des Optionsrechtes die Versorgung, wenn auch einstweilen nur in der Form von Beihilfen von der Republik Oesterreich zu erlangen, was eine weittragende finanzielle Belastung des Österr. Staates mit sich brächte.

Demnach wurde über Anregung des Staatsamtes für Finanzen die beiliegende Vollzugsanweisung entworfen, welche sowohl die eben erwähnten unerwünschten Erscheinungen beseitigen andererseits aber auch den berechtigten Interessen der Gendarmeriepensionsparteien Rechnung tragen soll, indem die ausnahmsweise Zuerkennung der „Beihilfe“ an jene Pensionsparteien der Gendarmerie auch weiterhin ermöglicht wird, welche zwar erst nach dem Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung das Heimatsrecht in einer Gemeinde der Republik Oesterreich erwerben, jedoch ihre ganze Gendameriedienstzeit

./.

in einem der nunmehr österr. Landesgendarmeriekommandos zugebracht und auch nach der Versetzung in den Ruhestand beziehungsweise nach dem Ableben des Familienhauptes ihren ständigen Wohnsitz in einer zum Gebiete der Republik Oesterreich gehörenden Gemeinde beibehalten haben.

Da nun das Staatsamt für Finanzen dieser Ausnahmsbestimmung seine Zustimmung versagt, wird die Angelegenheit der Entscheidung der Staatsregierung anheim gestellt und zur Begründung des Standpunktes des Staatsamtes für Inneres und Unterricht Folgendes ausgeführt:

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht muß auf die Beibehaltung des in Aussicht genommenen, vom Staatsamte für Finanzen jedoch beanstandeten Passus in Interesse der ehemaligen Gendarmerieangehörigen umso mehr Wert legen, als die Gendarmen bis zum Gesetze vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 75, zu den Militärpersonen gehörten, daher durch ihre Anstellung im Orte ihres ordentlichen Amtssitzes kein Heimatsrecht erwerben konnten und einem Großteile der Gendarmeriepensionsparteien, die in Ansehung ihrer ununterbrochenen Dienstleistung und ihres ununterbrochenen Aufenthaltes im Gebiete der heutigen Republik Oesterreich durch die Abgabe der Staatsbürgerschaftserklärung genug getan zu haben glaubten, durch das Gesetz vom 17. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 481, die spätere Erwerbung eines Heimatsrechtes in einer zur Republik Oesterreich gehörenden Gemeinde unmöglich gemacht wurde.

In Hinblick auf die vom Staatsamte für Finanzen geäußerte Befürchtung, daß die in Rede stehende Ausnahmsbestimmung für die Gendarmeriepensionsparteien Beispielsfolgerungen seitens der Pensionsparteien der bestehenden Wehrmacht nach sich ziehen dürfte, soll hervorgehoben werden, daß die Gendarmen - obgleich äußerlich Militärpersonen - doch auch schon früher Organe der Zivilverwaltung waren und ihre Dienste unmittelbar und ausschließlich jenen Landes leiste-



./.

ten, in dessen Landesgendarmeriekommando sie auf Grund ihrer freien Wahl Aufnahme gefunden hatten, was wohl bei den Angehörigen der bestehenden Wehrmacht nicht zutrifft.

Es wäre eine unbegründete Härte für die Gendarmen, welche durch ihre frühere militärische Organisation an der Erwerbung des Heimatsrechtes auf Grund ihrer öffentlichen Anstellung gehindert wären, wenn ihnen diese Beschränkung in der Erwerbung des Heimatsrechtes jetzt zum Nachteile gereichen sollte, obwohl sie ihre ganze Dienstzeit im Gebiete der Republik Oesterreich zugebracht, also ihre Lebensarbeit unmittelbar diesem Gebiete und seiner Bevölkerung gewidmet haben.

Einer zu weitgehenden Ausdehnung der den Gendarmerie-Pensionsparteiern durch die Vollzugsanweisung zugeachteten Begünstigung ist von vornherein dadurch vorgebeugt, daß einerseits der Kreis der in Betracht kommenden Pensionsparteiern eng umschrieben und daß andererseits die Zuerkennung der „Beihilfen“ in jedem einzelnen Falle an die Zustimmung des Staatsantrages für Finanzen gebunden ist.

Beschlußantrag:

Die Staatsregierung wolle beschließen:

Es wird die Ermächtigung erteilt, die vorliegende Vollzugsanweisung durch Verlautbarung im Staatsgesetzblatte in Kraft zu setzen.

Beschluß der Staatsregierung.

Vollzugsanweisung

des Staatsamtes für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vom 1920 zur Durchführung der die Ruhe-(Versorgungs) genüsse der Zivilstaatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen und die Feuerungsmaßnahmen für diese Personen betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl.Nr. 122 (Pensionistengesetz), III. Hauptstück (2. Vollzugsanweisung zum III. Hauptstück des Pensionistengesetzes).

Die auf Grund des § 29, Absatz 5, des Pensionistengesetzes erlassene Vollzugsanweisung vom 6. Mai 1920, St.G.Bl.Nr. 212, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert und ergänzt:

Art. I.

(1) Die Bestimmungen des 4. Absatzes zu § 19 der vorbezo genen Vollzugsanweisung gelten nicht für jene Gendarmeriepensionsparteien, die nach dem Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung das Heimatsrecht in einer nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Oesterreich gehörenden Gemeinde erwerben.

(2) Ausnahmen kann der Staatssekretär für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen dann be-



./.

102

willigen, wenn für solche Gendarmeriepensionisten oder deren Hinterbliebene aus anderen als wirtschaftlichen Gründen die Rückkehr in ihren Heimatstaat mit einem schweren Nachteil verbunden wäre, oder wenn es sich um Gendarmeriepensionisten beziehungsweise deren Hinterbliebene handelt, welche ihre Dienstzeit bei einem der nunmehr österreichischen Landesgendarmeriekommandos zugebracht und auch nach der Versetzung in den Ruhestand ihren ständigen Wohnsitz in einer nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Oesterreich gehörenden Gemeinde haben.

Art. II.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

79)

V e r t r a g

des

Herrn Staatssekretärs Dr. Wilhelm Ellenbogen
betreffend die Kapitalserhöhung und Änderung
der Satzungen der „Österreichische Heilmittel-
stelle, gemeinwirtschaftliche Anstalt“.

Mit Kabinettsratsbeschluss vom 30. September 1919
wurde die Errichtung einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt
unter der Firma „Österreichische Heilmittelstelle, gemein-
wirtschaftliche Anstalt“ beschlossen, an der der Staat und
der Wiener Krankenanstaltenfonds beteiligt sind. Das Anstalts-
kapital beträgt 6.7 Millionen Kronen, wovon 3.7 Millionen
Kronen durch Stammeinlage des Staates, 1 Million Kronen durch
Stammeinlage des Wr. Krankenanstaltenfonds aufgebracht, der
Rest von 2 Millionen Kronen im Wege der Ausgabe von Teilschuld-
verschreibungen beschafft wurde. Die Geschäftstätigkeit die-
ser gemeinwirtschaftlichen Anstalt hat sich überaus günstig
entwickelt. Mit Rücksicht auf die allgemeinen Preis- und Geld-
verhältnisse erscheint eine Erhöhung des Anstaltskapitales
um 3 Millionen Kronen, die durch Ausgabe von weiteren Teil-
schuldverschreibungen beschafft werden sollen, notwendig.
Unter einem wäre auch eine Satzungsänderung dahingehend vor-
zunehmen, ^{zu befragen ist} dass die Anstaltsversammlung statt wie bisher aus
15, aus 18 bis 20 Mitgliedern ~~bestehen soll, von denen ein~~
~~Drittel vom Staat zu entsenden ist. Die Notwendigkeit dieser~~
~~Änderung ergab sich daraus, dass die n.ö. Landesregierung~~
~~einen zweiten Vertreter verlangt und dass infolgedessen eine~~



~~entsprechende Ausgleichung des Stimmenverhältnisses durch-~~
~~geführt werden muss. Weiters soll~~ der zur Unterstützung
der Arbeiten der Anstaltsversammlung bestellte Fachbeirat
von 10 auf 20 Mitglieder erhöht ~~werden~~, da es mit 10 Mit-
gliedern nicht möglich ist, alle in Betracht kommenden
Faktoren heranzuziehen.

Ich stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat
wolle die Erhöhung des Anstaltskapitales der „österrei-
chische Heilmittelstelle, gemeinwirtschaftliche Anstalt“
um 3 Millionen Kronen und die beantragte Satzungsänderung
genehmigen.

Ellenbogen m.p.

Eduard HEINL.

BETREFF:

Wien, am 10. Oktober 1920.

Errichtung eines Beirates für Handelsstatistik.

V o r t r a g
für den Kabinettsrat.



Im ehemaligen österreichischen Handelsministerium bestanden 2 Beiräte unter dem Titel "k.k. Permanenzkommissionen für die Handelswerte", welche aus einer größeren Zahl von Fachmännern aus den Kreisen des Handels, der Industrie, Forst- und Landwirtschaft zusammengesetzt waren und die Aufgabe hatten, die den amtlichen Handelsstatistiken (Außenhandelsstatistik und Zwischenverkehrsstatistik) zugrunde zu legenden Handelswerte im Wege der Schätzung festzustellen und dem Handelsministerium über die Bewertung und die Handelsbewegung eingehende Berichte zu erstatten.

Die Stelle des Mitgliedes dieser Kommissionen bildete ein Ehrenamt und den Mitgliedern war das Recht zuerkannt, während der Dauer ihrer Funktion den Titel "Kommerzialrat" führen zu dürfen. Dieses Recht der Führung eines besonderen Funktionstitels war ein Äquivalent für die von den Kommissionsmitgliedern dem Staate zu leistende Arbeit. Die Arbeiten der Kommissionen waren jederzeit sehr ersprießlich und fanden auch in der Öffentlichkeit volle Würdigung und Beachtung. Mit dem Zusammenbruche der Monarchie haben diese Beiräte der altösterreichischen Regierung zu bestehen aufgehört, ohne daß bisher in der Republik an ihrer Stelle eine gleichartige Institution getreten wäre.

Der handelsstatistische Dienst im Staatsamte für Handel, welcher aus den handelsstatistischen Dienste des ehemaligen Handelsministeriums hervorgegangen ist und mit der Aufgabe betraut ist, die Handelsstatistik der Republik herzustellen, war infolgedessen bisher nur in der Lage, eine Statistik lediglich der Verkehrsmengen zu liefern.

Ueber die Bedeutung genauer und brauchbarer statistischer Grundlagen im allgemeinen und im besonderen über die Wichtigkeit einer tunlichst erschöpfenden Erkenntnis der Art und Gestaltung unseres Außenhandelsverkehrs, nicht nur der Menge sondern vor allem auch dem Werte nach, brauche ich wohl nicht viel Worte zu verlieren. Aus dieser Erkenntnis ergibt sich die Notwendigkeit, wieder eine derartige Kommission, einen Beirat zu schaffen, welcher die im alten Reiche von den Permanenzkommissionen erfüllte Aufgabe für unsere Republik zu übernehmen hätte.

Das Staatsamt für Handel hat daher Satzungen für einen solchen neu zu errichtenden "Beirat für Handelsstatistik" ausgearbeitet, sich mit den an dieser Frage interessierten anderen Ressorts ins Einvernehmen gesetzt und die volle Zustimmung zu der in Aussicht genommenen Maßnahme gefunden. Es liegen bereits die zustimmenden Äußerungen der Staatsämter für Finanzen, Land- und Forstwirtschaft, Verkehrswesen, Volksernährung und Justiz sowie von der Staatskanzlei vor. Die zum Staatsamte für Inneres und Unterricht ressortierende Statistische Zentralkommission, welche an der Ausgestaltung unserer Handelsstatistik mit interessiert ist, hat ebenfalls ihre Zustimmung zu dem Satzungsentwurfe zum Ausdrucke gebracht. Ich glaube daher konstatieren zu dürfen, daß das grundsätzliche Einvernehmen der Staatsregierung über die Notwendigkeit der Errichtung des Beirates gegeben ist und daß auch hinsichtlich der Detailbestimmungen der Satzungen bereits das Einvernehmen vorliegt.

Nur eine dieser Bestimmungen bedarf der Hervorhebung, Es ist das jene, durch welche den Mitgliedern des neuen Beirates - ebenso wie seinerzeit den Mitgliedern der Permanenzkommissionen - das Recht eingeräumt werden soll, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft die Bezeichnung "Kommerzialrat" führen zu dürfen. Es soll dies, wie schon erwähnt, ein Äquivalent für die Arbeitsleistungen der Mitglieder des Beirates sein, und ich möchte in diesem Zusammenhange darauf verweisen, daß sich auch die Justizverwaltung für benüßigt gesehen hat, den Laienrichtern, welche ehemals den Funktionstitel "Kaiserlicher Rat" geführt haben, in der Republik den Titel "Kommerzialrat" zuzuerkennen.



Das Justizamt hat sich damit einverstanden erklärt, daß dieser Titel nunmehr neben den Laienrichtern auch den Mitgliedern des Beirates für Handelsstatistik zukommen soll.

In der Erwartung der allgemeinen Zustimmung zu der hier erörterten Maßnahme beehre ich mich nunmehr dem Kabinettsrate den Entwurf einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung zur Beschlußfassung vorzulegen, welche die Errichtung dieses Beirates für Handelsstatistik anordnet und die Satzungen für denselben festsetzt. Ich füge bei, daß diese Form einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung auch nach Anschauung der legislativen Abteilung der Staatskanzlei den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassung entspricht.

Der Wortlaut der im Artikel II der Vollzugsanweisung enthaltenen Satzungen weicht von dem den einzelnen Staatsämtern bereits vorgelegenen Satzungsentwürfe nur in einigen unwesentlichen Bestimmungen ab und zwar in jenen, welche die Behördenvertretung in dem Beirate betreffen.

Ueber Wunsch des Staatsamtes für Finanzen würde nämlich die beabsichtigte Heranziehung besonderer Vertreter der diesem Staatsamte unterstellten Generaldirektion der Tabakregie und des Hauptmünzamtess fallen gelassen. Dagegen soll dem Zolloberamte Wien wieder, wie seinerzeit in den Permanenzkommissionen, das Recht der Entsendung eines besonderen Vertreters eingeräumt werden.

Abweichend von dem bisherigen Satzungsentwürfe ist auch die Bestimmung, daß die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie je einen Vertreter zu entsenden berechtigt sein sollen. Die Wiener Handels- und Gewerbekammer hatte dieses Recht schon seinerzeit in den Permanenzkommissionen und legt besonderen Wert auf die Beibehaltung dieses Rechtes auch hinsichtlich des neuen Beirates. Die Zweckmäßigkeit der Vertretung der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie in diesem die Interessen des Handels und der Industrie so eng berührenden Beirate kann nicht geleugnet werden und es ist auch eine solche Vertretung eigentlich im neuen Kammergesetze grundsätzlich vorgesehen. Dieses Vertretungsrecht wäre aber bejahendenfalles nicht nur der Wiener Kammer

sondern sämtlichen Kammern gleichartig einzuräumen, was der neue Entwurf vorsieht.

In der Voraussetzung, daß sich diese Vertreter der Kammern, welche wohl nur zum Teil aus den Kammerbureaus, teilweise aus dem Kreise der Kammermitglieder entsendet werden dürften, in gleicher Weise an den Arbeiten des Beirates beteiligen werden wie die aus den fachmännischen Kreisen berufenen Mitglieder, erschiene es nun auch billig, das den Mitgliedern des Beirates im allgemeinen zuzuerkennende Recht der Führung eines Funktionstitels auch diesen Vertretern der Kammern zuzubilligen. Die etwas abgeänderte Bestimmung der Satzungen besagt daher, daß den Mitgliedern des Beirates, insoweit sie nicht Staatsbeamte sind, also mit Ausnahme der Vertreter der Staatsämter, der Statistischen Zentralkommission und des Zolloberamtes Wien, das Recht der Führung des Kommerzialratstitels zukomme.

Anschließend möchte ich nicht unterlassen zu betonen, daß die Stelle eines Mitgliedes des Beirates ein unbesoldetes Ehrenamt bilden soll, und daß mit der Errichtung des Beirates daher für die Staatsverwaltung keinerlei Neuauslagen erwachsen werden. Das Staatsamt für Finanzen hat dies bereits besonders zur Kenntnis genommen.

Ich ersuche daher um Zustimmung zu dem vorliegenden Entwurfe der Vollzugsanweisung.

betreffend Errichtung eines Beirates für Handelsstatistik.

Von der Staatsregierung wird verordnet, wie folgt:

Artikel I.

Im Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wird ein Beirat für Handelsstatistik errichtet.

Artikel II.

Die Satzungen dieses Beirates lauten:

§ 1

Der Beirat für Handelsstatistik hat die Aufgabe, die der amtlichen Handelsstatistik zugrunde zu legenden Werte der Verkehrsgegenstände zu erheben und festzustellen sowie amtlich erhobene Werte zu überprüfen. Auch hat der Beirat für Handelsstatistik über die Grundlage und die Berechnung der Werte, insbesondere über Wertänderungen, sowie über die Warenbewegung Berichte zu erstatten.

§ 2.

Der Beirat für Handelsstatistik ist dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unmittelbar unterstellt.

§ 3.

Vorsitzender des Beirates ist der Vorstand des Handelsstatistischen Dienstes im Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bestimmt.

§ 4.

Mitglieder des Beirates sind je ein Vertreter der Staatsämter für Handel und Gewerbe, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft, für Volksernährung und für Verkehrswesen, der Statistischen Zentralkommission, des Zolloberamtes Wien und der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie, sowie eine nach Bedarf festzustellende Anzahl von Fachmännern aus den Kreisen des Handels, der Industrie und des Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft



und des Bergwesens.

§ 5.

- 1) Die Vertreter der Staatsämter, der Statistischen Zentralkommission und der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie werden von diesen selbst bestimmt; den Vertreter des Zolloberamtes Wien bestimmt das Staatsamt für Finanzen. Für jedes dieser Mitglieder ist auch ein Ersatzmann zu bezeichnen.
- 2) Die Mitglieder aus den fachmännischen Kreisen werden vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten auf die Dauer von drei Jahren berufen.

§ 6.

- 1) Die Stelle eines Mitgliedes des Beirates ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich ausgeübt.
- 2) Die Mitglieder des Beirates haben, soweit sie nicht Staatsbeamte sind, das Recht, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft die Bezeichnung "Kommerzialrat" zu führen.

§ 7.

Der Beirat für Handelsstatistik vollzieht seine Aufgabe in der Vollversammlung, in Fachabteilungen und Unterabteilungen auf Grund einer vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten genehmigten Geschäftsordnung.

§ 8.

Die Vollversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Beirates für Handelsstatistik und versammelt sich über Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahre. Sie hat die allgemeinen Angelegenheiten des Beirates wahrzunehmen und die Bildung der Fachabteilungen vorzunehmen.

§ 9.

Die Festsetzung der Anzahl der Fachabteilungen, die Bildung von Unterabteilungen und die Zuweisung der Waren zur Wertbestimmung an die Fachabteilungen und Unterabteilungen bleibt der Geschäftsordnung vorbehalten.

Jede Fachabteilung wählt aus ihrer Mitte einen Obmann und dessen Stellvertreter. Bei Ablauf der Funktionsdauer desselben sowie im Falle einer Neuordnung der Fach-

abteilung ist eine Neuwahl vorzunehmen, zu den Verhandlungen der Fachabteilungen und Unterabteilungen können auch ausserhalb des Beirates stehende Sachverständige beigezogen werden.

§ 10.

Nimmt ein vom Staatssekretär ernanntes Mitglied an den Arbeiten des Beirates durch ein volles Jahr nicht teil, sowie bei Wegfall der für die Berufung in den Beirat massgebend gewesenen sachlichen oder persönlichen Voraussetzungen bleibt es dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vorbehalten, die vorzeitige Ausscheidung dieses Mitgliedes aus dem Beirate zu verfügen.

§ 11.

Die Kanzleigeschäfte des Beirates für Handelsstatistik besorgt der Handelsstatistische Dienst im Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Artikel III.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Mavr m.p.
Hanusch m.p.
Renner m.p.
Breisky m.p.
Reisch m.p.
Heinl m.p.

Häueis m.p.
Deutsch m.p.
Ellenbogen m.p.
Roller m.p.
Pesta m.p.
Grünberger m.p.



ad 12.) Acc. Kab. R. Prot. Nr. 228

Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und
Bauten.

69

Pr. Z. 3527.

BETREFF:

Entwurf einer Vollzugsanweisung,
betreffend das Statut eines
Staatsvermessungsamtes.

Vortrag für den Kabinettsrat.

Mit der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 6. Juli 1919, St.G.Bl.Nr. 380, wurde das gesamte staatliche Vermessungswesen dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unterstellt und angeordnet, daß zu diesem Behufe die österreichische Kommission für die Internationale Erdmessung, das Gradmessungsbüro und endlich die Agenden der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters in die Kompetenz dieses Staatsamtes einverleibt werden und daß die Herstellung und Vervielfältigung von topographischen Plänen und Karten, insoweit derartige Arbeiten vom Staate durchgeführt werden, in den Wirkungskreis der für das Vermessungswesen zu schaffenden einheitlichen Organisation fällt. Die hienach in Aussicht genommene Vereinigung aller vermessungstechnischen Agenden in einem besonderen Amte (Staatsvermessungsamt) ist bisher aus dem Grunde nicht möglich gewesen, weil bezüglich der Weiterführung des Betriebes des Militärgeographischen Institutes bzw. dessen Uebernahme in die österreichische Verwaltung bisher keine Verfügungen getroffen wurden. Da aber eine Bereinigung dieser Angelegenheit nunmehr insoferne stattgefunden hat, als auf Grund des in der



Sitzung des Kabinettsrates am 23. Juli gefaßten Beschlusses die Abteilungen der geodätischen und Mappingungsgruppen in die zivilstaatliche Verwaltung zu übernehmen und vorläufig bis zur Finalisierung der Organisationsmaßnahmen für das im Entstehen begriffene staatliche Vermessungsamt dem Leiter der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters zu unterstellen sind, erscheint es angezeigt, die Errichtung des Staatsvermessungsamtes, durch welches die bisher bei verschiedenen Stellen (Gradmessung, Grundsteuerkataster, militärische Landesaufnahme) zur Ausführung gelangenden Vermessungsaufgaben im Interesse der gebotenen Sparsamkeit in der Verwendung staatlicher Mittel tatsächlich einer einheitlichen Lösung zugeführt und damit die der vorzitierten Vollzugsanweisung der Staatsregierung, betreffend einheitliche Regelung des gesamten staatlichen Vermessungswesens, zugrunde gelegenen Absichten erst erreicht werden sollen, ehestens in Angriff zu nehmen.

Die einheitliche Zusammenfassung dieser Agenden wird vor allem in der Organisation des eigentlichen Zentralamtes in die Erscheinung treten und es ist daher in erster Linie erforderlich, zunächst den Wirkungskreis dieses Amtes festzulegen. Die nicht minder wünschenswerte Neuregelung des Vermessungsdienstes in den einzelnen Ländern soll in Ansehung der noch nicht vollzogenen Verfassungsreform und daher zur Vermeidung irgendwelchen einschlägigen Präjudizes vorläufig unterbleiben und sollen demnach die hierfür nötigen Verfügungen erst im gegebenen Zeitpunkte veranlaßt werden.

./.

Bis dahin sollen wie bisher die Angelegenheiten des Grundkatasters im Rahmen der einzelnen Finanzlandesbehörden weitergeführt werden.

Im Sinne dieser Darlegung wurde der Entwurf einer Vollzugsanweisung, betreffend das Statut des Staatsvermessungsamtes ausgearbeitet und sämtlichen beteiligten Staatsämtern die Gelegenheit geboten, zu diesem Entwurfe Stellung zu nehmen.

Der beiliegende Entwurf trägt den bei den bezüglichen Beratungen vorgebrachten Wünschen und Anregungen Rechnung.

Auf Grund dieser Ausführungen erlaube ich mir den Antrag zu stellen, der Kabinettsrat möge die von mir vorgelegte, das Statut des Staatsvermessungsamtes betreffende Vollzugsanweisung genehmigen.



ENTWURF.

VOLLZUGSANWEISUNG

des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom , betreffend das Statut des Staatsvermessungsamtes.

§ 1.

Das Staatsvermessungsamt ist eine dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unmittelbar unterstehende Dienstesstelle zur Besorgung der gemäß der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 6. Juli 1919, St.G.Bl.Nr. 380, in den Wirkungskreis dieses Staatsamtes fallenden Angelegenheiten des Vermessungswesens.

§ 2.

Das Staatsvermessungsamt hat alle nach der Vollzugsanweisung vom 6. Juli 1919, St.G.Bl.Nr. 380, in den Wirkungskreis des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten fallenden Geschäfte des staatlichen Vermessungswesens zu führen soweit sie nicht gemäß der vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu erlassenden Geschäftsordnung für dieses Amt in den Wirkungskreis des Staatsamtes selbst fallen.

./.



000038

112

Insbesondere fallen in den Wirkungskreis des Staatsvermessungsamtes folgende Arbeiten:

- 1.) die Erdmessung (Gradmessung mit ihren geodätisch-astronomischen und geophysikalischen Arbeiten);
- 2.) das Präzisions-Nivellement,
- 3.) die Neutriangulierung von Oesterreich,
- 4.) Detailtriangulierungen für Zwecke aller staatlichen Verwaltungszweige,
- 5.) die Vermessung und Vermarkung der Reichsgrenzen,
- 6.) die Neuvermessung und die Fortführung (Evidenzhaltung) des Grundkatasters,
- 7.) die topographische Landesaufnahme und deren Fortführung,
- 8.) die Herstellung und Vervielfältigung von Plänen (Mappen) und Karten,
- 9.) die Aufbewahrung und der Vertrieb der Plan- und Kartenwerke,
- 10.) die Schaffung einer Einheitskarte,
- 11.) Studien auf den Gebieten der Geodäsie, Kartographie und Reproduktionstechnik,
- 12.) die Prüfung von geodätischen Instrumenten und Messmethoden,
- 13.) die Vorbereitung von Gesetzen und Vorschriften auf dem gesamten Gebiete des Vermessungswesens.

§ 3.

Das Staatsvermessungsamt hat seinen Sitz in Wien. Es wird von einem technisch gebildeten Vorstand geleitet, welcher den Titel Präsident führt

./.

und über Vorschlag der Staatsregierung vom Präsidenten der Nationalversammlung ernannt wird. Das Staatsvermessungsamt ist eine mit dem selbständigen Anweisungsrecht ausgestattete Behörde.

Das Staatsvermessungsamt vertritt innerhalb seines Wirkungskreises die Staatsverwaltung nach Außen hin.

Rechtsverbindliche Erklärungen im Namen des Staatsvermessungsamtes werden durch den Vorstand oder durch dessen Vertreter abgegeben.

Der Präsident des Staatsvermessungsamtes leitet das Amt innerhalb des ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Wirkungskreises selbständig.

§ 4.

Die Führung der Geschäfte des Grundkatasters in den einzelnen Ländern wird besonders geregelt werden.

§ 5.

Dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten steht eine "ständige zwischenstaatsamtliche Kommission für das Vermessungswesen" zur Sicherung eines planmäßigen Zusammenwirkens aller Zweige des staatlichen Vermessungswesens zur Seite.

Der Kommission gehören die von den beteiligten Staatsämtern für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft, für Verkehrswesen sowie für Heerwesen delegierten Vertreter und der Präsident des Staatsvermessungsamtes als Mitglieder an. Die Einberufung der Kommission erfolgt fallweise, mindestens jedoch einmal im Jahre.



§ 6.

Dem Präsidenten des Vermessungsamtes steht ein Beirat zur Seite, dessen Mitglieder vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten aus den Kreisen der interessierten Fachgebiete in ehrenamtlicher Funktion auf 3 Jahre ernannt werden.

Die beteiligten Staatsämter entsenden in den Beirat Vertreter.

Der Beirat stellt für sich eine Geschäftsordnung auf. Dieselbe bedarf der Genehmigung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

§ 7.

Die mit Verordnung des ehemaligen Finanzministeriums vom 30. März 1910, R.G.Bl.Nr. 64, errichtete Generaldirektion des Grundsteuerkatasters wird aufgelöst.

§ 8.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem 1. des auf die Kundmachung folgenden 2. Monates in Kraft.

Eduard HEINL.

Milderung der Einschränkungs-
bestimmungen hinsichtlich des
Rotationspapierverbrauches der
Zeitungen und einige andere Fra-
gen der Papierbewirtschaftung.

VORTRAG für den KABINETTSRAT.



I. Das Pressekomitee hat in seiner Sitzung vom 6. Okto-
ber 1920 über Anregung des Obmannes des Klubs der Zeitungsetzer,
Herrn Šestak, sowie der Zeitungen "Neues Wiener Tagblatt" und
"Neue Freie Presse" beschlossen, der Regierung eine Aenderung
der gegenwärtig geltenden Vollzugsanweisung vom 24. Juni 1920,
St.G.Bl.Nr.288, betreffend die Regelung des Verbrauches von
Zeitungsdruckpapier, vorzuschlagen.

Nach dem Inhalte der genannten Vollzugsanweisung dürfen Ta-
ges- und Wochenzeitungen für Haupt- und Nebenausgabe zusammen
pro Woche 128 Seiten Normalformat aufweisen. Dies entspricht
einem durchschnittlichen Umfange von 16 Seiten an Werktagen und
von 32 Seiten an Sonntagen. Selbständige Montagsblätter dürfen
gleichfalls 16 Seiten nicht überschreiten. Selbständige Mittag-
und Abendblätter dürfen 36 Seiten Normalformat pro Woche nicht
überschreiten, was einem durchschnittlichen Umfange von 6 Sei-
ten pro Exemplar entspricht. Ueberdies ist die Bestimmung getrof-
fen, daß ein Exemplar einer Zeitung über den Umfang von 32 Sei-
ten Normalformat nicht hinausgehen darf. Durch diese Bestimmung
soll einer allzu umfangreichen Erscheinungsweise der Blätter,
insbesondere an Sonn- und Feiertagen, vorgebeugt werden.

Das Pressekomitee strebt nun in seinem Beschlusse eine Mil-
derung dieser Einschränkungs Vorschriften an. Tages- und Wochen-
zeitungen sollen für Haupt- und Nebenausgabe zusammen pro Woche
bis zu 180 Seiten Normalformat verdrucken dürfen. An dem gestat-

teten Seitenumfange der selbständigen Montagsblätter (16 Seiten) und der selbständigen Mittags- und Abendblätter (36 Seiten wöchentlich) soll keine Aenderung eintreten. Hingegen soll ein Einzelexemplar einer Zeitung in Hinkunft bis zu 48 Seiten Normalformat aufweisen dürfen. Ueberdies soll es dem Staatsamte für Handel überlassen bleiben, hinsichtlich des Umfanges der Einzelexemplare aus besonderen Anlässen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Doppelfeiertage) Ausnahmsverfügungen zu treffen.

Das Pressekomitee hat seinen Vorschlag damit begründet, daß sich die Produktion von Rotationsdruckpapier seit der Hinausgabe der gegenwärtig noch geltenden Vollzugsanweisung vom 24. Juni 1920, St.G.Bl.Nr.288, wesentlich gebessert habe. Eine Verringerung des Rotationspapierexportes, der im Interesse der Verbilligung des für das Inland nötigen Rotationspapiere gewiß gefördert werden muß, sei bei einer Erhöhung des Inlandsverbrauches nicht zu befürchten, denn die Produktion von Rotationsdruckpapier reiche hin, um sowohl einen erhöhten Inlandsbedarf, als auch den Export vollkommen zu befriedigen. Die Erhöhung des gestatteten Seitenumfanges sei hingegen im Interesse der Erhaltung der Angestellten und Arbeiter des graphischen Kartells absolut notwendig, Die Zeitungen seien infolge der enormen Steigerung der Materialkosten und Angestelltenlöhne gezwungen, ihr Inseratengeschäft zu erweitern. Dies treffe insbesondere bei den großen Inseratenblättern "Neues Wiener Tagblatt" und "Neue Freie Presse" zu, die ein sehr umfangreiches Personal beschäftigen. Wenn diese Zeitungen nicht in die Lage kommen, ihre außerordentlich gestiegenen finanziellen Lasten durch die Ausbreitung des Inseratengeschäftes wettzumachen, so werden sie gezwungen sein, Arbeiterentlassungen vorzunehmen, die die schwersten sozialen Folgen haben könnten. Das Pressekomitee war daher der Ansicht, daß nur eine Erweiterung des gestatteten Seitenumfanges der Blätter, die noch immer hinter dem durchschnittlichen Friedensumfange der Zeitungen weit zurückbleibt, diesen Gefahren vorbeugen könnte. Der gesamte Inlandsverbrauch wird hiedurch keine bedeutende Erhöhung erfahren, da mit Ausnahme der "Neuen Freien Presse" und des "Neuen Wiener Tagblattes"

keine Zeitung den bisher gestatteten Seitenumfang von 128 Seiten wöchentlich erreicht. Eine Erhöhung des gestatteten Seitenumfanges der selbständigen Montag-, Mittag- und Abendblätter sei nicht beabsichtigt, da ein Bedürfnis hierfür nicht vorhanden sei. Die Gefahr einer Mehrbelastung des Staatsschatzes bestehe nicht, da der staatliche Zuschuß zum Rotationspapierpreise nur für durchschnittlich 8 Seiten täglich berechnet wird, und daher schon jetzt mehr als die Hälfte des gestatteten Seitenumfanges ohne Subvention bleibe.

Durch die Erhöhung des gestatteten Seitenausmaßes wird dann auch jene Papiermenge eine Steigerung erfahren, die den sogenannten begünstigten Papierverbrauch überschreitet und von der dann ein Abzug für den Refundierungsfond berechnet wird. Durch die Stärkung des Refundierungsfondes erfahren die Staatszuschüsse indirekt sogar eine Verringerung.

Ich kann nicht umhin, den Standpunkt des Pressekomitees als vollkommen berechtigt anzuerkennen. Da der für den Betrieb der Zeitungsunternehmungen unentbehrlichste Rohstoff, das Rotationspapier, in hinreichendem Maße zur Verfügung steht, so ist es geboten, dem möglichst vollen Betriebe dieser Unternehmungen kein Hindernis in den Weg zu legen. Eine erweiterte Erscheinungsweise der Zeitungen, die, wie erwähnt, sich gegenüber den Friedenszeiten in sehr bescheidenen Grenzen hält, birgt bei dem gegenwärtigen Stande der Produktion an Rotationsdruckpapier keinerlei Gefahren in sich. Sie ist andererseits geeignet, die großen sozialen Schäden, die bei einer Entlassung von Arbeitskräften unvermeidlich sind, hintanzuhalten. Ich möchte bei dieser Gelegenheit betonen, daß an dem erwähnten Beschlusse des Pressekomitees auch die Vertrauensmänner des sozialdemokratischen Klubs und der christlichsozialen Vereinigung, Herr Direktor Stettmaier und Herr Abgeordneter Spalowsky, teilgenommen und den dargelegten Standpunkt vollkommen gebilligt haben.

Ich erlaube mir sodin, nachstehenden Antrag zu stellen:
Der Kabinettsrat wolle beschließen, den § 1 der Vollzugsan-



weisung vom 24. Juni 1920, St.G.Bl.Nr.288, in nachstehender Weise abzuändern:

Die bedruckte Fläche einer Tages- und Wochenzeitung darf für Haupt- und Nebenausgabe zusammen innerhalb einer Woche 208.980 cm^2 nicht überschreiten, was bei einer Satzgröße von $43 : 27 \text{ cm}$, d.i. 1161 cm^2 , einem Umfange von 180 Seiten entspricht.

Die bedruckte Fläche eines Exemplares einer Zeitung darf über 55.728 cm^2 nicht hinausgehen, was bei der erwähnten Satzgröße einem Umfange von 48 Seiten entspricht.

Im Absatze 2 des erwähnten Paragraphen tritt eine Veränderung nicht ein.

II. Ich möchte weiterhin eine Frage zur Diskussion stellen, die bereits einmal den Gegenstand der Beratungen des Kabinettsrates gebildet hat. Der Kabinettsrat hat am 27. April l.J. beschlossen, bis auf weiteres und vorbehaltlich konkreter Beschlüsse des Kabinettsrates Rotationspapier an neue Zeitungen nicht abzugeben. Hierbei wurde die Frage offen gelassen, ob bereits bestehende Zeitungen, die jedoch auf Flachdruckpapier erscheinen und nunmehr auf Rotationsdruckpapier überzugehen wünschen, als "neue Zeitungen" im Sinne des erwähnten Kabinettsratsbeschlusses zu betrachten sind. Das Pressekomitee hat in mehreren Sitzungen den Standpunkt eingenommen, daß der Uebergang eines Blattes von Flachdruck- auf Rotationsdruckpapier nicht unter die erwähnte Bestimmung fällt und die Zuteilung von Rotationsdruckpapier an ein derartiges Blatt der Beschlußfassung des Kabinettsrates nicht bedarf. Das Staatsamt für Finanzen hat demgegenüber den Standpunkt eingenommen, der Kabinettsrat habe mit der erwähnten Bestimmung den Zweck verfolgt, mit dem Rotationsdruckpapier zu sparen. Es sei daher nicht nur die Zuteilung dieser Papiersorte an neu entstehende Zeitungen, sondern auch an solche Zeitungen, die von Flachdruck- auf Rotationsdruckpapier überzugehen wünschen, der Beschlußfassung des Kabinettsrates vorzubehalten.

Ich erlaube mir, diese Frage zur Diskussion zu stellen und würde nachfolgende Lösung für angemessen halten:

Zeitungen, die im Zeitpunkte des Zustandekommens des erwähnten

Beschlusses des Kabinettsrates (27. April 1920), bereits bestanden haben, sollen, auch wenn sie bisher auf Flachdruckpapier erschienen sind, und auf Rotationsdruckpapier überzugehen wünschen, bereits bestehenden Zeitungen gleichgehalten werden. Eine Behandlung derartiger Fälle im Kabinettsrate wäre dann nicht notwendig. Es hätte lediglich das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten nach Anhörung des Pressekomitees darüber zu entscheiden, ob die allgemeine Situation der Erzeugung von Rotationsdruckpapier eine Zuteilung dieser Papiersorte rechtfertigt.

Zeitungen, die erst nach dem 27. April 1920 neu gegründet wurden, sollen, wenn sie auch zunächst auf Flachdruckpapier erschienen sind und nach einiger Zeit auf Rotationsdruckpapier überzugehen wünschen, als neue Zeitungen im Sinne des erwähnten Kabinettsratsbeschlusses betrachtet werden. Die Zuteilung von Rotationsdruckpapier an derartige Zeitungen wäre in jedem einzelnen Falle im Kabinettsrate zu behandeln.

Ich halte diese Einschränkung gegenüber dem Standpunkte des Pressekomitees für geboten. Es wären sonst Zeitungsunternehmer, die eine ganz neue Zeitung ins Leben rufen wollen, in der Lage, die Bestimmung des Kabinettsratsbeschlusses, die die Zuteilung des Rotationspapiers an solche Neugründungen dem Kabinettsrate vorbehält, dadurch zu umgehen, daß sie ihr Blatt zunächst auf dem der Bewirtschaftung nicht unterliegenden Flachdruckpapier herstellen und nach einiger Zeit unter Hinweis darauf, daß das Blatt bereits besteht, den Uebergang des Blattes von Flachdruckpapier auf Rotationsdruckpapier mit Ausschaltung des Kabinettsrates durchsetzen. Das Pressekomitee konnte sich der Richtigkeit dieser Argumentation nicht verschließen.

Ich will anderseits nicht soweit gehen, alle jene Blätter, die vielleicht schon jahrelang auf Flachdruckpapier erscheinen, dann als neue Zeitungen zu betrachten, wenn sie auf Rotationsdruckpapier überzugehen wünschen. Ich glaube, eine solche Interpretation würde sowohl dem Wortlaute als dem Sinne des erwähnten Kabinettsratsbeschlusses widersprechen. Durch diese Bestimmung des



Kabinettsrates sollen eben nur jene Zeitungen getroffen werden, die neu ins Leben gerufen wurden und deren Dotierung mit Papier vom Gesichtspunkte einer sparsamen Zuteilung des Rotationsdruckpapiers sich nicht rechtfertigen läßt. Es ist nicht zu fürchten, daß bei Billigung der von mir vertretenen Auffassung Mißbräuche vorkommen. Zeitungen, die bereits längere Zeit auf Flachdruckpapier erscheinen, streben in verhältnismäßig wenig Fällen den Uebergang auf Rotationsdruckpapier an, da die beschränkte Zahl der in Oesterreich vorhandenen Rotationsdruckmaschinen eine allzu starke Ausdehnung dieses Ueberganges gar nicht zuläßt. Wenn jedoch einzelne Zeitungen aus bestimmten Gründen einen solchen Uebergang wünschen, so handelt es sich hiebei immer mehr oder weniger um Ausnahmefälle, über die das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten auf Grund der Vorschläge des Pressekomitees entscheiden kann, ohne daß jeder solche Fall im Kabinettsrate vorgebracht werden muß.

Ich erlaube mir schon, folgenden Antrag zu stellen:

Der Kabinettsrat wolle beschließen, den Punkt 9 des Kabinettsratsbeschlusses vom 27. April 1920 durch folgenden Beisatz zu ergänzen:

"Als neue Zeitungen sind nicht nur jene Blätter anzusehen, die nach dem 27. April 1920 unmittelbar auf Rotationsdruckpapier ins Leben gerufen wurden, sondern auch jene Zeitungen, die nach dem erwähnten Zeitpunkte und zwar zunächst auf Flachdruckpapier ins Leben gerufen wurden und erst nach einiger Zeit ihres Bestehens auf Rotationsdruckpapier übergehen wollen."

Das Pressekomitee hat schließlich neuerlich die vom Kabinettsrate wiederholt abgelehnte Berechnung des Staatszuschusses zum Rotationspapierpreise nach dem sogenannten Waggon-Systeme für die allein durchführbare Berechnungsart erklärt und gegen die weitere Aufrechterhaltung des Auflagensystems energisch Stellung genommen.

Im Hinblick darauf, daß der Kabinettsrat schon mehrmals für das Auflagensystem entschieden hat, unterlasse ich es diesbezüglich einen Antrag zu stellen.

ad 14.)

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für
Finanzen im Einvernehmen mit den
beteiligten Staatsämtern vom Ok-
tober 1920 über vorläufige Maß-
nahmen zur Regelung der vor und
während des Krieges entstandenen
Schulden von Österreichern an britische
Staatsangehörige.

1-1-2
L Indiens und Neuseeland

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917,
N. G. Bl. Nr. 307, wird verordnet:

§ 1.

Die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für
Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten
Staatsämtern vom 9. September 1920, St. G. Bl.
Nr. 425, über vorläufige Maßnahmen zur Regelung
der vor und während des Krieges entstandenen
Schulden von Österreichern an britische Staats-
angehörige wird auf Schuldner von Staatsange-
hörigen Indiens und Neuseelands ausgedehnt.

§ 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt sofort in Wirk-
samkeit.

Reich m. p.



ad 15.)

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom . Oktober 1920, womit im Verhältnis zu Indien und Neuseeland die Vollzugsanweisung vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 319, über das Zahlungs- und Annahmeverbot teilweise abgeändert wird.

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 287, wird verordnet:

§ 1.

Die Vollzugsanweisung vom 9. September 1920, St. G. Bl. Nr. 426, womit im Verhältnis zu Großbritannien die Vollzugsanweisung vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 319, über das Zahlungs- und Annahmeverbot teilweise abgeändert ~~wird~~ wird auf Schuldner von Staatsangehörigen Indiens und Neuseelands ausgedehnt.

1-1 ändern

§ 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt sofort in Wirksamkeit.

Reisch m. p.



ad 16.)

Für den Vortrag im Kabinettsrate:

Kultusamt, Unterstaatssekretär Miklas:

(Gewährung von Zuwendungen an die Geistlichkeit.)

Mit dem Beschlusse vom 30. September 1920 hat der Kabinettsrat die Bereitwilligkeit der Staatsregierung kundgegeben, der Seelsorgegeistlichkeit auch die den Staatsangestellten für die Monate August und September 1920 als Vorschüsse auf die Besoldungsreform ausgezahlten Beträge zuzugestehen und ebenso bei allen etwaigen weiteren Maßnahmen hinsichtlich der Bezugsverhältnisse der Staatsangestellten in analoger Weise immer auch auf die Seelsorgegeistlichkeit Bedacht zu nehmen.

Das Kultusamt hat hinsichtlich der den geistlichen Amtsträgern zu gewährenden Vorauszahlungen auf eine definitive Bezugsregulierung der Geistlichkeit mit dem Staatsamte für Finanzen das Einvernehmen gepflogen, wobei letzteres - unter Festhaltung des Grundsatzes, daß der bisherige Unterschied zwischen den Bezügen der Geistlichen und jenen der Staatsbediensteten auch künftighin aufrecht bleiben müsse zugestimmt hat, daß den Amtsträgern der katholischen Kirche - unter analogen Voraussetzungen, wie sie für die Staatsangestellten gelten - zunächst für die Monate August und September 1920 Beträge gewährt werden, die je nach der dienstlichen Stellung der einzelnen Funktionäre den für die Staatsbeamten der X.-VI. Rangsklasse bewilligten Vorauszahlungen entsprechen.

Die Pensionisten der katholischen Geistlichkeit sollen eine einmalige Zuwendung von he 300 K erhalten, gleichwie sie den staatlichen Pensionisten im September 1920 gewährt wurde.



000051

120

Hinsichtlich der evangelischen Kirche beabsichtige ich wegen eines dem Sinne nach entsprechenden Vorganges mit dem Staatsamte für Finanzen mich ins Einvernehmen zu setzen.

A n t r a g:

Ich erbitte mir die Zustimmung des Kabinettsrates, hinsichtlich der Zuwendungen für die katholische Geistlichkeit pro August und September 1920 sowie hinsichtlich der evangelischen Kirche in der angegebenen Weise vorgehen und für den Fall, daß den Staatsangestellten auch weiterhin derartige Bezugserhöhungen gewährt werden sollten, analoge Maßnahmen jeweils auch für die kirchlichen Amtsträger im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vorkehren zu dürfen.

